

ZIVILER BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

ZB



Die Wirtschaft, Grundlage für die materielle Existenz, ist mit allen Lebensbereichen der Bevölkerung unlösbar verbunden. Die Ausgabe dieses Heftes gibt einen Einblick in die Aufgaben der Wirtschaft, die ihr im Rahmen des Zivilschutzes zukommen werden.

Thema dieses Heftes: Zivilschutz und Wirtschaft

Herausgegeben im Auftrag des
Bundesministeriums des Innern
vom Bundesluftschutzverband
Nr. 4 • April 1965 • 10. Jahrgang
Preis des Einzelheftes DM 1,50

A-814d

Die
zeitsparende
großflächige
BAUSTAHLGEWEBE®
Bewehrung



BAU-STAHLGEWEBE GM
BH **DÜSSELDORF**

INHALT

Mitarbeit der Wirtschaft im Zivilschutz ..	1
Zivilschutz und Wirtschaft. Ausblick auf Aufgaben im Rahmen der Zivilverteidigung. Von H. A. Thomsen, Bonn	2
Der Selbstschutz in Betrieben. Von W. Haag, Bad Godesberg	8
Aus der Sicht der Wirtschaft. Probleme beim Aufbau des Werksebstschutzes. Von E. Kohnert, Köln	14
Wie es damals war. Werkluftschutz 1939/45, Erinnerungen und Betrachtungen von W. Mackle	20
Aus dem Tätigkeitsbericht des DIHT	22
Den industriellen Fortschritt sichern	26
Werkbrandschutz und Werkfeuerwehr. Beispiele aus der Praxis. Von Fritz Isterling	28
Landesstellen berichten	III

Herausgeber: Bundesluftschutzverband, Köln
Bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts

Chefredakteur: Fried. Walter Dinger; Redakteure: Helmut Freutel, Alfred Kirchner, Dr. phil. Clemens Schocke, alle in 5000 Köln, Merlostraße 10-14, Tel. 72 01 31; Druck, Verlag und Anzeigenverwaltung: Münchner Buchgewerbehaus GmbH, 8000 München 13, Schellingstraße 39-41, Tel. 22 13 61. Für den Anzeigenteil verantwortlich Hans Horsten. Z. Z. gilt Anzeigenpreisliste 3/D. Manuskripte und Bilder nur an die Redaktion. Bei Einsendungen Rückporto beifügen. Für unverlangte Beiträge keine Gewähr. — Photomechanische Vervielfältigungen für den innerbetrieblichen Gebrauch nach Maßgabe des Rahmenabkommens zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels und dem Bundesverband der Deutschen Industrie gestattet. Als Gebühr ist für jedes Blatt eine Wertmarke von DM 0,10 zu verwenden. — Diese Zeitschrift erscheint monatlich. Einzelpreis je Heft DM 1,50 zuzüglich Porto (Österreich: öS 10,—, Schweiz: Fr. 1,80, Italien: L. 250). Abonnement: vierteljährlich DM 4,50 zuzüglich DM 0,09 Zustellgebühr. Die Kündigung eines Abonnements kann nur zum Schluß eines Kalender- vierteljahres erfolgen. Sie muß spätestens an dessen ersten Tag beim Verlag eingehen. Bestellungen bei jedem Postamt oder beim Verlag.



Mitarbeit der Wirtschaft im Zivilschutz

Die vorliegende Ausgabe der Fachzeitschrift „Ziviler Bevölkerungsschutz ZB“ befaßt sich mit verschiedenen Problemen des Zivilschutzes in der gewerblichen Wirtschaft. Dieses Thema kann allerdings wegen seiner Vielschichtigkeit in einem Heft nicht erschöpfend behandelt werden; dennoch wird versucht, wenigstens alle bedeutsamen Einzelfragen anzusprechen, um dem Leser einen umfassenden Überblick über die Probleme dieses Aufgabenbereiches zu geben.

Neben verschiedenen Vorbereitungsmaßnahmen der Wirtschaft im Rahmen des Zivilschutzes sollen in diesem Heft vor allem die Grundsatzfragen des „Selbstschutzes in Betrieben“ erörtert werden. Dabei wird den zur Regierungsvorlage des Entwurfs eines Selbstschutzgesetzes vertretenen Auffassungen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) und des Deutschen Industrie- und Handelstages (DIHT) ein breiter Raum gewährt, da diesen Stellen als Sprachrohr der gewerblichen Wirtschaft eine besondere Bedeutung zukommt. Allerdings darf in diesem Zusammenhang nicht verkannt werden, daß die verschiedenen Argumente in den Ausschlußberatungen des Bundestags bereits eingehend behandelt worden sind und daß die Entscheidungen auf dieser Ebene vorliegen. Dennoch dürften einige dieser Fragen auch bei der späteren Durchführung des Selbstschutzgesetzes von Bedeutung sein, so daß diese Diskussion nicht nur von historischer Bedeutung ist.

Es ist durchaus verständlich, daß die Wirtschaft nicht in allen Punkten den Absichten und Planungen der Bundesregierung zustimmt. Die vor allem mit einigen Gesetzentwürfen verbundenen Belastungen der einzelnen Betriebe haben immer wieder zu Änderungsvorschlägen der Spitzenverbände der Wirtschaft geführt; und zwar nicht nur bei finanziellen Belastungen, sondern auch bei der Übertragung von Verantwortlichkeiten im Zivilschutz. Dabei war doch immer die grundsätzliche Zustimmung zu den Gesetzentwürfen und die Bereitschaft zur Mitarbeit erkennbar.

An dieser Stelle soll nicht übersehen werden, daß die bisherigen Zivilschutzvorbereitungen der gewerblichen Wirtschaft auf freiwilliger Grundlage — von einigen Ausnahmen abgesehen — keinen befriedigenden Stand erreicht haben. Auch das in § 6 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 vorgesehene Beratende Gremium für den „Industrieluftschutz“ ist nach einigen Startversuchen seit einigen Jahren nicht mehr tätig geworden. Zusammenfassend gesehen ist jedenfalls über Planungen und Empfehlungen hinaus in der Praxis nicht viel geschehen. Dennoch haben die vorliegenden Unterlagen die Vorbereitung einiger Gesetzentwürfe sehr befruchtet. Die Diskussion mit dem BDI und dem DIHT brachten zwar in verschiedenen Punkten keine Übereinstimmung mit den Vorstellungen des Bundesministeriums des Innern und des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz, sie haben aber zu einer Reihe von Verbesserungen und Klarstellungen beigetragen, so daß eine gute Ausgangsbasis für eine spätere praktische Durchführung der Zivilschutzgesetze gegeben sein dürfte. Die vorliegenden Beiträge aus dem Bereich des BDI und des DIHT spiegeln diese Diskussion wieder. Dabei wird angestrebt, in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift die Stellungnahme eines Vertreters des Bundesministeriums des Innern zu bringen.

Bei Redaktionsschluß für das vorliegende Heft sind einige der dem Deutschen Bundestag vorliegenden Entwürfe von Notstandsgesetzen in den Bundestagsausschüssen bereits abschließend beraten worden, u. a. der Entwurf eines Selbstschutzgesetzes. Es darf an dieser Stelle der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß diese Entwürfe bald im Plenum behandelt und verabschiedet werden, damit in vielen Bereichen der Weg von der Planung zur Durchführung des Zivilschutzes begangen werden kann.

Zivilschutz

und

Wirtschaft

Ausblick auf
Aufgaben im Rahmen
der Zivilverteidigung

Ministerialdirektor Hans Arnold Thomsen vom Bundesministerium des Innern hielt vor dem Ausschuß Industrieschutz des Bundesverbandes der Deutschen Industrie in der „Bauschau Bonn“ folgenden Vortrag:

I.

In letzter Zeit wird anerkennenswerter Weise viel über den Zivilschutz geschrieben und gesagt. Daran gemessen ist es um den Zivilschutzgedanken nicht schlecht bestellt. Nimmt man aber die Ergebnisse der bisherigen Bemühungen, einen wirksamen Zivilschutz in der Bevölkerung aufzubauen, zum Maßstab, so möchte es scheinen, daß man von der Notwendigkeit solcher Maßnahmen noch nicht überzeugt ist oder aber vor erkennbaren Tatsachen die Augen immer noch verschließt. Diese Feststellung gilt gleichermaßen für viele Politiker, Wissenschaftler, Persönlichkeiten der Wirtschaft und für Angehörige anderer Sparten und Berufsgruppen unserer Bevölkerung. Dabei haben wir keinen begründeten Anlaß zu glauben, das von der Menschheit ersehnte Friedenszeitalter sei bereits angebrochen. Die Errichtung der Mauer in Berlin im August 1961 und die Kuba-Krise im Herbst 1962 haben mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt, wie schnell die zwischen den Machtblöcken bestehenden Spannungen von einer scheinbar gesicherten Lage zu der riesenhaften Gefahr einer bewaffneten Auseinandersetzung führen können. Die Beziehungen zwischen Ost und West haben sich trotz aller Bemühungen der Staatsmänner, einen *modus vivendi* zu finden, inzwischen nicht wesentlich verbessert. Kennzeichnend für diese Gegensätzlichkeit im politischen Weltgeschehen ist die Tatsache, daß sie in Auseinandersetzungen auch kleinerer Staaten oder sogar bei innerstaatlichen Kämpfen in Erscheinung tritt — man denke an die Krisenherde in Vietnam, am Kongo und auf Zypern — und somit leicht zu einer existentiellen Bedrohung für uns alle werden kann. Auch die sich in den letzten Jahren zeigenden Risse im Ostblock dürfen uns nicht zu einem falschen Sicherheitsgefühl verleiten; denn wir

wissen, daß der Ostblock schon wiederholt Krisen in den eigenen Reihen mit einer Verschärfung der weltpolitischen Spannungen zu überbrücken versucht hat.

Vergegenwärtigen wir uns darüber hinaus die geographische Lage Deutschlands auf der Berührungslinie der Machtblöcke, so müssen wir uns darüber im klaren sein, daß jede kriegerische Auseinandersetzung zwischen Ost und West — selbst wenn sie nur beschränkten Umfang annähme — unser Land in Mitleidenschaft ziehen müßte. Nur wenn wir uns diese Situation nüchtern vor Augen halten, wird sich die Bereitschaft finden, die zum Fortbestand unserer Bevölkerung, unseres Staates und unserer wirtschaftlichen Existenz notwendigen Maßnahmen auch unter finanziellen Opfern zu verwirklichen. Hierbei werden Sie erkennen, daß der Zivilschutz nicht nur unter dem Aspekt eines zukünftigen Krieges, sondern auch für die Gegenwart der Wirtschaft positive Momente in sich birgt.

II.

Betrachten wir nach diesen einleitenden Worten nunmehr unser Thema „Zivilschutz und Wirtschaft“. Ich möchte vom gegenwärtigen Stand der Entwicklung ausgehen. Die Wirtschaft ist die Grundlage für die materielle Existenz und mit allen Lebensbereichen unseres Volkes unlösbar verbunden. Das gilt vor allem auch für alle Bereiche der militärischen und zivilen Verteidigung. Der technisierte Krieg setzt zur erfolgreichen Abwehr eines Angreifers und zum Überleben der Bevölkerung unter erträglichen Lebensbedingungen entscheidend voraus, daß sich auch die gesamte Wirtschaft rechtzeitig auf eine solche Katastrophe vorbereitet. Zu dieser Vorbereitung gehören die Entwicklung der Ausrüstung und Abwehrmittel der Streitkräfte und der zivilen Hilfsdienste, ja der gesamten Bevölkerung nach dem letzten Stand der Technik und Wissenschaft. Ich nenne hier z. B. den großen Komplex des Schutzraumbaus, die Bildung von umfangreichen Vorräten auf allen Versorgungsgebieten. Ich muß aber auch die Notwendigkeit betonen, die Voraussetzungen dafür zu schaf-



Der moderne technisierte Krieg setzt zur erfolgreichen Abwehr eines Angreifers und zum Überleben der Bevölkerung unter erträglichen Lebensbedingungen voraus, daß sich auch die gesamte Wirtschaft durch bestimmte Schutzmaßnahmen auf eine solche Katastrophe vorbereitet.

fen, daß in einem Spannungsfall oder sogar nach einem erfolgten Angriff die lebens- und verteidigungswichtige Produktion und die Verteilung solcher Güter durch Industrie, Handel und Gewerbe nicht zum Erliegen kommen. Die eingangs angedeutete Kritik, daß u. a. auf dem Wirtschaftssektor mit der Verwirklichung des Zivilschutzgedankens noch nicht entscheidend begonnen worden sei, läßt sich — das muß ich hier einräumen — zum Teil auf Regierung und Parlament abwälzen, die es bisher unterlassen haben, die für die genannten Vorbereitungen auf dem Gebiet der Wirtschaft notwendigen gesetzlichen Grundlagen in ausreichendem Maße zu schaffen.

Das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung aus dem Jahre 1957 ist in dieser Hinsicht ein Torso. Es geht von einer völlig abstrakten Selbsthilfe der Bevölkerung aus, in der die Wirtschaft eingeschlossen ist. Weiter sieht es lediglich die Bildung eines beratenden Gremiums vor, das unter Mitwirkung von Vertretern der Arbeitnehmerverbände auf dem Gebiet der Planung und Vorbereitung des Industrieluftschutzes Vorschläge machen und die Betriebe bei der Durchführung von Maßnahmen des Zivilschutzes unterstützen sollte. Art und Umfang der von der Industrie und der übrigen gewerblichen Wirtschaft zu übernehmenden Aufgaben oder der von ihr durchzuführenden Schutzvorkehrungen werden im Gesetz nicht angesprochen. Dennoch hat das 1. ZBG als erste Grundlage für den Aufbau einer Zivilschutzorganisation erhebliche Auswirkungen auch auf die gewerbliche Wirtschaft gehabt. Die Aufstellung und Ausrüstung des LSHD, der Aufbau des Warn- und Alarmdienstes, die Arzneimittelbevorratung, ja selbst das an sich auf Grund des 1. ZBG entwickelte armselige Schutzraumbauprogramm ergaben Beschaffungen und Aufträge, die auch für deutsche Wirtschaftsverhältnisse sehr beachtlich sind. So wurden bisher für die Aufstellung des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes 320 Mill. DM für Fachdienstausrüstung — Bergungs-, Sanitäts-, Fernmelde- und ABC-Gerät — und für Fahrzeuge aus-

gegeben. Seit 1963 läuft auch die Beschaffung für die Ausrüstung des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes, für den ein Gesamtbeschaffungsprogramm von rd. 500 Mill. DM vorliegt. Für die bereits ausgelieferten 30 000 Sirenen — insgesamt sollen 70 000 beschafft werden — sind rd. 120 Mill. DM ausgegeben worden. Für Fernmeldeeinrichtungen werden jährlich mehrere hundert Millionen DM an die Industrie gezahlt.

Auf dem Sektor des Schutzraumbaus — so bescheiden die Anfänge auch sein mögen — waren es immerhin auch schon über 46 Mill. DM für die Instandsetzung öffentlicher Schutzräume und rd. 31 Mill. DM für Mehrzweckbauten. Weiterhin hat die Bauindustrie für die Errichtung von zehn LS-Warnämtern Aufträge in Höhe von rd. 80 Mill. DM, für den Neubau von Betriebsräumen für Rundfunksender und Rundfunkstellen Aufträge von rd. 26 Mill. DM sowie für den Bau von festen Anlagen für den Luftschutzhilfsdienst Aufträge von rd. 2,5 Mill. DM erhalten. An Arzneimitteln, Verbandstoffen und ärztlichem Gerät ist bereits ein Vorrat im Werte von 250 Mill. DM beschafft worden.

Alles in allem haben die Gesamtausgaben für die zivile Verteidigung — also nicht nur die Aufträge an die Wirtschaft — einschließlich 1963 rd. 3 Mrd. DM betragen.

Neben diesen profitablen Auswirkungen gibt der Aufbau des Zivilschutzes der gewerblichen Wirtschaft wertvolle Impulse für die Weiter- und Neuentwicklung auf den verschiedensten Gebieten der Technik. Zum Beispiel verlangte die Bedrohung durch radioaktive Strahlen eine beschleunigte Entwicklung auf dem Gebiet der Strahlentechnik, die bis dahin in Deutschland noch in den Anfängen steckte; in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz wurden so in den letzten Jahren u. a. brauchbare Geigerzähler, verschiedene Verfahren der Dosimetrie, hier insbesondere ein Phosphatglasdosimeter mit entsprechendem Auswertungsgerät, entwickelt. Auf dem Gebiet der Fernmeldetechnik wurde eine Reihe von Funkgeräten neu konstruiert, an die Weiterentwicklung der Richtfunktechnik gestellte Anforderungen wur-

den erfüllt und Anregungen für die Erforschung neuer Fernmeldeverbindungen gegeben.

Ein weiteres Problem, das auf die Industrie zukommt, liegt in der Entwicklung von elektrischen Kabeln und Leitungen, die gegen elektromagnetische Einwirkungen, die von Atombombenexplosionen ausgehen, unempfindlich sind. Wie die Fachpresse gelegentlich berichtet hat, haben Erfahrungen bei Versuchen mit Atomexplosionen ergeben, daß elektromagnetische Wirkungen in den stromleitenden Kabeln durch Induktion einen Stromstoß erzeugen, dessen Kopfweite so stark sein kann, daß sie angeschlossene Teile, z. B. in einem Elektrizitätswerk, Warnamt usw., verbrennen kann.

Zweifelloos werden die Aufträge und Anregungen zur Erforschung neuer Gebiete der Technik, die nach Inkrafttreten der Zivilschutzgesetze noch einen wesentlich größeren Umfang annehmen werden, und — vor allem — vom Bund finanziert werden, auch die friedensmäßigen Arbeitsprogramme der Wirtschaft wesentlich befruchten. Ich freue mich, in diesem Zusammenhang darauf hinweisen zu können, daß die Aufträge für die Organisation des Zivilschutzes bisher fast ausschließlich der deutschen Wirtschaft zugute gekommen sind. Da wir damit gute Erfahrungen gemacht haben und nicht zu erkennen ist, daß das Ausland auf dem Gebiet der Fertigung für den Zivilschutz der deutschen Industrie voraus ist, werden auch die in Zukunft noch größer werdenden Beschaffungsaufträge an die deutsche Wirtschaft vergeben werden. Darüber hinaus weiß die einschlägige deutsche Industrie, in welchem Umfang sie auch zu Zivilschutzlieferungen an das europäische Ausland bereits herangezogen wurde.

Während also die deutsche Wirtschaft die im Frieden an ihre Leistungsfähigkeit gestellten Anforderungen aus dem Bereich des Zivilschutzes durchaus erfüllt, sind andererseits keine nennenswerten Anstrengungen der Betriebe festzustellen, Maßnahmen des Zivilschutzes vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere wurden die in die freiwillige Selbsthilfe der Betriebe gestellten Erwartungen, Schutzvorkehrungen für ihre Angehörigen im Ernstfall zu treffen, weitgehend enttäuscht.

Es soll nicht übersehen werden, daß das bald nach Inkrafttreten des 1. ZBG ins Leben gerufene Beratende Gremium seine Aufgabe zunächst mit einigem Schwung angegangen ist und eine Reihe von Maßnahmen erörtert hat. Leider sind aber auch diese Empfehlungen — die vornehmlich aufklärender Art waren (Ratschläge für das Verhalten im Werk) — nur zum geringen Teil an die eigentlichen Adressaten, nämlich die Betriebe, gelangt. Die in diesem Zusammenhang wiederholt gegenüber der Bundesregierung gemachten Vorwürfe einer mangelnden Aufklärung und der fehlenden dringlichen Appelle zur freiwilligen Mitarbeit sind längst überholt. Nicht erst seit heute besteht für jeden die Möglichkeit, sich über die Gefahren eines zukünftigen Krieges und über geeignete Schutzmaßnahmen an Hand verschiedener Merkblätter, durch Studien der Fachzeitschriften oder durch Anfrage bei den zuständigen Stellen — z. B. beim Bundesluftschutzverband — zu informieren. Auch eine Zivilschutzfibel enthält praktische Hinweise und Ratschläge für richtiges Verhalten im Augenblick der Gefahr, die sich auch in Betrieben anwenden lassen.

Die dennoch nicht vorhandene Initiative der Betriebe kann also nicht auf fehlende Möglichkeiten der Information zurückgeführt werden. Vielmehr kann man immer wieder hören, daß das Abwarten der dem Bundestag zur Beratung vorliegenden Notstandsgesetze als Grund dafür genannt wird, jetzt noch keine Initiative zu entwickeln. Zweifelloos wird mit diesen Gesetzen eine Reihe neuer Regelungen eingeführt. Zu einem großen Teil bauen sie jedoch — gerade was den engeren Bereich des Zivilschutzes angeht — auf den vorhandenen und jedem Interessenten zugänglichen Planungen auf, so daß jetzt getroffene Maßnahmen z. B. auf dem Gebiet des Selbstschutzes und des Schutzraumbaus keineswegs hinfällig würden.

Allerdings muß ich einräumen, daß Aufwendungen hierfür heute nur als „normale“ Betriebsunkosten steuerlich absetzbar wären, wogegen § 53 a des Entwurfs eines Selbstschutzgesetzes die sofortige Absetzbarkeit innerhalb eines Jahres und § 9 des Entwurfs eines Schutzbaugesetzes Abschreibungsmöglichkeiten innerhalb von zehn Jahren vorsieht. Dieser steuerrechtliche Nachteil sollte meines Erachtens aber nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Schon deshalb nicht, weil Versäumtes oft nicht oder nur mit größeren Kosten nachgeholt werden kann bzw. weil ein Nutzen auch im Frieden unabweisbar ist. In diesem Zusammenhang begrüße ich ausdrücklich die neuerliche Initiative des BDI, wie sie aus den



Der Entwurf des Selbstschutzgesetzes sieht vor, daß große Betriebe mit einer erheblichen Beschäftigtenzahl einen besonderen Werksebstschutz einrichten.

Empfehlungen für den Werksebstschutz ersichtlich ist. Betonen möchte ich allerdings, daß diesen Empfehlungen keine Verbindlichkeit zukommt; sie werden aber Industrie und Bund in die Lage versetzen, über den Weg der zu praktizierenden Erprobung zu einer übereinstimmenden Auffassung des Notwendigen zu kommen.

Im übrigen bin ich mir aber, wie ich schon zum Ausdruck brachte, darüber im klaren, daß mit dem Prinzip der Freiwilligkeit allein ein effektiver Zivilschutz nicht erreicht werden kann, so daß wir auf eine baldige Verabschiedung der Notstandsgesetze in der Tat angewiesen sind. Vor welche Aufgaben stellen nun diese Gesetze des Zivilschutzes die deutsche Industrie und gewerbliche Wirtschaft? Welche Konzeption liegt ihnen zugrunde?

Nun, die Gesetzentwürfe des engeren Bereichs des Zivilschutzes, also Schutzbaugesetz, Selbstschutzgesetz und Gesetz über Zivilschutzkorps und Zivilschutzdienst, tragen das entscheidende Merkmal, daß nunmehr neben die Möglichkeit einer freiwilligen Mitarbeit eine Reihe von Verpflichtungen tritt, die für einen Kriegsfall notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Auf freiwillige Mitarbeit soll nicht verzichtet werden; nur wo sie fehlt oder nicht ausreicht, ist es notwendig, sie durch gesetzliche Anordnungen zu ergänzen. Je mehr also der einzelne — insbesondere auch im Bereich der Wirtschaft — von sich aus zu tun bereit ist, desto weniger bedarf es einer staatlichen Direktive. Ein kleines Beispiel hierfür: Auf die noch in der Regierungsvorlage des Selbstschutzgesetzes beabsichtigte staatliche Genehmigungspflicht für die Zulassung des Vertriebs von Selbstschutzgegenständen konnte — nachdem die Spitzenorganisationen der Wirtschaft ein freiwilliges Prüfungsverfahren vorgeschlagen haben — verzichtet werden. Im Bereich des Zivilschutzes, der ja dem Schutz der Zivilbevölkerung vor den Waffenwirkungen in einem Kriege dient, soll auch nach der in den Zivilschutzgesetzen niedergelegten Konzeption der Schutz des Menschen im Vordergrund stehen. Dieser Konzeption liegt die Erkenntnis zugrunde, daß bei der weite Flächen verheerenden Wirkung moderner Waffen Schutzvorkehrungen zunächst auf das am höchsten einzuschätzende Gut, nämlich das menschliche Leben, konzentriert werden müssen.

Demzufolge ist die im Entwurf eines Selbstschutzgesetzes für die Betriebe verankerte Verpflichtung zum Aufbau eines Betriebsebstschutzes und auch der in größeren Betrieben aufzustellende Werksebstschutz nur auf Schutzvorkehrungen



Schon heute sind viele Betriebe und Behörden dazu übergegangen, einen Werkselbstschutz aufzustellen, auszurüsten und auszubilden. Das oberste Gebot heißt auch hier: „Menschenrettung geht vor Sachschutz.“

für die Betriebszugehörigen abgestellt. Auf der gleichen Linie liegt es, wenn dem Selbstschutz in Wohnstätten der Vorrang eingeräumt wird, d.h. der selbstschutzpflichtige Betriebsangehörige bei Gefahr feindlicher Angriffe grundsätzlich aus dem Betrieb in seine Wohnstätte zu entlassen ist.

Nach dem Entwurf eines Schutzbaugesetzes ist die Verpflichtung zu Schutzvorkehrungen in allen Neubauten grundsätzlich ebenfalls auf die Menschen des Betriebs bezogen. Auf die Ausnahmebestimmungen eines Objektschutzes komme ich später noch. Auch der Entwurf eines Gesetzes über Zivilschutzkorps und Zivilschutzdienst stellt den Schutz der Menschen in den Mittelpunkt, d.h. ein Einsatz der Einheiten in Betrieben und Werken kann grundsätzlich — nach Ausfall der werkseigenen Hilfseinrichtungen — nur zur Rettung von Betriebsangehörigen angefordert werden.

Ich weiß natürlich und verstehe sehr wohl, daß die Industrie insbesondere im Selbstschutzgesetz gern die Möglichkeit des Einsatzes der betrieblichen Selbstschutzkräfte zur Erhaltung bzw. Wiederinstandsetzung der Produktionsstätten berücksichtigt gesehen hätte. Auch im Zivilschutzkorps erscheinen ihr technisch hochqualifizierte Instandsetzungsabteilungen zweckmäßig. Ich muß aber betonen, daß alles zu fordern die Finanzkraft unseres Staates und unserer Bürger übersteigt. Sorgen wir doch erst einmal für das höchste Gut, das Leben! Im übrigen haben auch die Beratungen in den Bundestagsausschüssen eindeutig gezeigt, daß der Gesetzgeber mit der Bundesregierung der gemeinsamen Auffassung ist, daß die Grenze des dem einzelnen psychologisch Zumutbaren durch Einbeziehung des Sachschutzes überschritten würde. Die politische Billigung wäre dafür nicht zu erreichen. Das schließt nicht aus und kam im Innenausschuß des Bundestags offen zur Sprache, daß oft die Erhaltung von getroffenen Betriebsteilen — na sagen wir — ein automatischer Nebenerfolg des Menschenschutzes sein wird. Es ist im übrigen auch nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen, daß — falls ein Einsatz zur Rettung von Menschenleben nicht erforderlich wird — das Zivilschutzkorps oder der Zivilschutzdienst zur Rettung des materiellen Bestands eines Betriebes eingreifen. Auf die Problematik, ob die genannten Hilfsdienste wegen ihres völkerrechtlichen Status als humanitäre Organisation nach Artikel 63 des IV. Genfer Abkommens von 1949 auch in Rüstungsbetrieben eingesetzt werden könnten, möchte ich in diesem Zusammenhang nicht eingehen.

Doch nun zu den Ausnahmen von dem Grundsatz, daß die

betrieblichen Schutzvorkehrungen nur auf den unmittelbaren Menschenschutz auszurichten sind. Sie werden notwendig bei zwei Betriebsgruppen. a) lebens- und verteidigungswichtigen Betrieben, die zur Aufrechterhaltung der Verteidigung und der unerläßlichen Lebensbedingungen für die Zivilbevölkerung auch im Falle eines Angriffs weiterarbeiten müssen; b) Betrieben, bei denen durch Kampfeinwirkungen erhebliche Gefahren für die Umgebung oder für die im Bereich des Betriebs befindlichen Personen entstehen. In Betrieben dieser Art sind die Selbstschutzpflichtigen gehalten, an ihrem Arbeitsplatz zu bleiben (§ 30 Abs. 2 Entwurf eines SSG).

Das Schutzbaugesetz bezeichnet in den §§ 31, 36 diejenigen Betriebe, deren Anlagen oder Einrichtungen aus den oben genannten Gründen durch besondere Baumaßnahmen zu schützen sind. Dazu gehören Anlagen und Einrichtungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder elektrischer Energie oder der Abwasserbeseitigung dienen, Anlagen oder Einrichtungen des Fernmeldewesens, der Rundfunkanstalten, der Flugsicherung und der Bundesbahn; schließlich auch die Betriebe, von denen bei einer Zerstörung Gefahren für die Umgebung auftreten. Die nach dem Schutzbaugesetz mit baulichen Vorkehrungen zu schützenden Anlagen sind also dieselben, die durch zusätzlichen Selbstschutz abgedeckt sind.

Ich glaube, nun hier auf eine Selbstverständlichkeit hinweisen zu müssen: Betrieben, die keine besonderen Schutzvorkehrungen baulicher Art treffen müssen, bleibt es freigestellt, freiwillig, allerdings auch zu eigenen Lasten, Maßnahmen zum Schutz von Maschinen und sonstigen Sachwerten zu treffen. Es wäre, wenn man es genau betrachtet, unverständlich, wenn Betriebe es einerseits als selbstverständlich ansehen, gegen Unfälle und Katastrophen im Frieden vorzusorgen, andererseits für die größte Katastrophe, nämlich einen Krieg, jedoch nichts vorbereiteten, obwohl von dieser Vorbereitung sehr wohl die ganze weitere Existenz abhängig sein könnte und obwohl es für sie bekanntlich keinerlei Versicherung gibt.

Die Maßnahmen, die in den einzelnen Betrieben getroffen werden können, sind verschiedener Art und sind deshalb von dem Ideenreichtum der Betriebsleitung abhängig. Nicht selten wird die Möglichkeit gegeben sein, bei einem Betriebsneu- oder Erweiterungsbau die empfindlichsten und meist wertvollsten Maschinen unter „Erdgleiche“ im Kellergeschoß aufzustellen. Bei der heutigen Bauweise dürfte dadurch, wenn einige technische Voraussetzungen des Druckschutzes (Biege-

stiftheit) beachtet werden, ohne ins Gewicht fallende Mehrkosten ein dem sogenannten verstärkten Schutz vergleichbarer Schutz erreicht werden. Wo diese Möglichkeit fehlt, könnte man unter Umständen Vorbereitungen treffen, um wichtigstes transportables Gerät an einem nahe gelegenen geschützten Ort unterzubringen. Sehr wichtig kann es sein, Geschäftspapiere, Konstruktionspläne, Patente und dergleichen an geschützten Orten, am besten unter Verwendung von Fotokopien, aufzubewahren.

Sie werden von mir selbstverständlich erwarten, daß ich über die Belastung, die mit dem Aufbau des Zivilschutzes auf die Wirtschaft zukommt, etwas sage. Vorab: Es ist meine Überzeugung, daß sich die geschilderten Aufgaben, die im Bereich des Zivilschutzes auf die Betriebe zukommen, durchaus dem allgemeinen Aufbau und der Entwicklung innerhalb der Wirtschaft anpassen lassen. Es wäre aber — um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen — eine unzulässige und gefährliche Schönfärberei, wollte ich den Eindruck erwecken, als ließe sich ein wirksamer Zivilschutz ohne erhebliche Belastung für den einzelnen aufbauen. Ich warne aber ausdrücklich davor, sich von denjenigen Gruppen und Kreisen ins Bockshorn jagen zu lassen, die mit der Errechnung erschreckend hoher Zahlen über die Kosten des Zivilschutzes den Eindruck erwecken wollen, daß jede Ausgabe für diesen Zweck sinnlos und alle Bemühungen in dieser Richtung illusorisch seien. Sie werden die in der Presse ausführlich wiedergegebene Diskussion um das im Auftrag der Vereinigung Deutscher Wissenschaftler erstellte Gutachten der Prognos AG mitverfolgt haben. Ich wiederhole hier, daß die dort angestellten Berechnungen vielfach von falschen Voraussetzungen ausgehen und ganz erheblich übersetzt sind.

Das Bundesinnenministerium hat — im Gegensatz zu diesen Vorstellungen — im Zusammenwirken mit den übrigen beteiligten Ressorts die den Notstandsgesetzen zugrunde liegenden Planungen entscheidend auch auf die volkswirtschaftliche Belastbarkeit unseres Landes ausgerichtet. Die Bundesregierung selbst muß in ihrer Verantwortlichkeit das größte Interesse daran haben, eine Überbeanspruchung der Wirtschaft und ihrer Leistungsfähigkeit zu vermeiden. Ihre Gesundheit im Innern und ihre Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten der Welt sichern unseren Wohlstand. Zerstören wir die Wirtschaft, so wäre auch der politische Verfall nicht aufzuhalten. Der Kommunismus hat stets da Fuß gefaßt — ohne Waffenanwendung —, wo wirtschaftlicher Niedergang und soziale Verzweiflung für ihn den Weg freimachten.

Nun — die Hauptbelastungen werden das Schutzbaugesetz und das Selbstschutzgesetz bringen. Sie wissen und hörten, daß nach dem Schutzbaugesetz in allen Betriebsneubauten Schutzräume für die dort regelmäßig anwesenden Werksangehörigen zu bauen sind. Bei einem durchschnittlichen Kostenbetrag für baulichen Grundschutz von 360 DM (nach heutigem Preisindex) pro Schutzplatz wird schätzungsweise eine jährliche Belastung der Industrie und gewerblichen Wirtschaft von rd. 360 Mill. DM entstehen. Dieser Betrag ist sehr hoch gegriffen, geht er doch vom jährlichen Bau von einer Million Schutzplätzen¹ in Arbeitsstätten aus, eine Zahl, die m. E. nur unter günstigsten Bedingungen und erst nach einer längeren Anlaufzeit nach Inkrafttreten des Schutzbaugesetzes erreicht werden kann. Die Kosten des verstärkten Schutzes, die unter den gleichen Voraussetzungen pro Schutzplatz 500 DM — jährlich rd. 500 Mill. DM zusätzlich — ausmachen, sind in diesem Zusammenhang weniger interessant, weil sie pauschal vom Bund getragen werden und somit die Wirtschaft nicht unmittelbar belasten. Auch die für den baulichen Betriebsschutz aufzuwendenden Mittel von jährlich rd. 100 Mill. DM² werden vom Bund getragen.

Das Selbstschutzgesetz bringt für die Betriebe von einer bestimmten Größe an verschiedene Verpflichtungen mit sich. Der Regierungsentwurf sah schon für Betriebe mit zehn Beschäftigten die Einführung der Selbstschutzpflicht vor, während nach einem Beschluß des Innenausschusses des Bundestags — auf Anregung der Bundesregierung — nur Betriebe mit mehr als 15 Angehörigen dieser Verpflichtung unterliegen sollen. Unterstellt man, daß das Plenum der Auffassung des BT-Innenausschusses folgt, so werden Betriebe der Industrie und gewerblichen Wirtschaft für rd. 13,3 Millionen Beschäftigte eine Selbstschutzausrüstung beschaffen und außerdem die gleiche Anzahl von Selbstschutzpflichtigen im Betriebselbstschutz ausbilden lassen müssen. Für Betriebe, die wegen ihrer Größe, Aufgabe oder Eigenart erhöhte Selbstschutzmaßnahmen erfordern, sind darüber hinaus Einheiten eines Werksebstschutzes aufzustellen. Die Zahl dieser Betriebe —

bisher mit mehr als 200 Beschäftigten — ist auf Grund von Verhandlungen zwischen der Wirtschaft und der Bundesregierung auf Betriebe mit mehr als 300 Beschäftigten beschränkt worden. Die durchschnittlichen Kosten aller Selbstschutzmaßnahmen pro Beschäftigten aller Betriebe mit mehr als 15 Personen sind mit etwa 104 DM³ errechnet worden. In diesem Zusammenhang wird Sie vielleicht auch die Kostenschätzung für die einzelnen Betriebsgrößen interessieren.

Für jeden Beschäftigten in Betrieben mit einer Belegschaft von über 15 Personen werden 73,13 DM, in Betrieben mit 50 bis 99 Beschäftigten 87,89 DM, in Betrieben mit 100 bis 299 Beschäftigten 100,11 DM, in Betrieben mit 300 und mehr Beschäftigten 127,29 DM, (Werksebstschutz) aufzuwenden sein. Die auf die Wirtschaft zukommenden Gesamtkosten für den Betriebselbstschutz belaufen sich bei der genannten Zahl von 13,3 Millionen⁴ Beschäftigten auf knapp 1,4 Mrd. DM.

Neben den finanziellen Belastungen wird der Aufbau des Zivilschutzes in den Betrieben eine Reihe zeitlicher Opfer und organisatorische Probleme mit sich bringen. Hier wird die Hauptbelastung auf die Betriebsleiter zukommen, denen die Verantwortung u.a. für den Betriebselbstschutz obliegt. In vielen Fällen wird es notwendig sein, einen Betriebsangehörigen mit diesen Aufgaben zu betrauen. Er bedarf seinerseits, um seiner Aufgabe nachkommen zu können, einer gründlichen Schulung, die er an den Schulen des Bundesluftschutzverbandes und in Lehrgängen beim Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz erhalten kann, soweit ihm nicht eigene Schulungsmöglichkeiten der Wirtschaft das notwendige Wissen vermitteln können. Die Betriebe werden sich zweckmäßigerweise bei der Aufbauarbeit der Unterstützung des Bundesluftschutzverbandes und des für den Zivilschutz allgemein verantwortlichen Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde oder des Kreises bedienen. Auf diese Weise sollte es gelingen, auch mit den anstehenden organisatorischen Problemen — wie sie z. B. die Ausbildung aller Betriebsangehörigen mit sich bringt — fertig zu werden.

Schließlich könnte es die Wirtschaft bei dem heutigen Arbeitskräftemangel als Belastung empfinden, daß neben der Bundeswehr nunmehr auch das kommende Zivilschutzkorps einen Teil der männlichen arbeitsfähigen Bevölkerung in Anspruch nimmt und somit dem Arbeitsmarkt entzieht. Hier kann ich aber darauf hinweisen, daß die in diesem Zusammenhang oft genannte Zahl von 200 000 Angehörigen des Zivilschutzkorps insofern ein falsches Bild gibt, als jeweils nur 20 000 Mann, und zwar 5000 Mann Kaderpersonal und 15 000 jeweils für 1/4 Jahr Dienende, im Zivilschutzkorps zusammengezogen werden. Die Zahl von 20 000 Personen dürfte aber bei einer Beschäftigtenzahl von insgesamt 22 Millionen und im Hinblick auf die Bedeutsamkeit der Einrichtung vertretbar und tragbar sein.

Die von mir genannten Zahlen über die Belastung unserer Wirtschaftsbetriebe mögen, für sich gesehen, hoch erscheinen. Setzt man jedoch hierzu z.B. die durchschnittlichen Einrichtungskosten eines Arbeitsplatzes in einem Betrieb mit herkömmlicher Fertigungsmethode, die bei ca. 34 000 DM⁵ liegen dürften, in Relation, so ergibt sich, daß die Vorkehrungen sowohl des baulichen Schutzes wie auch des Betriebselbstschutzes pro Beschäftigten rd. 1,4 v. H. dieser Summe kosten. Zu den durchschnittlichen Lohnkosten plus Nebenkosten in Höhe von 12 000 DM⁶ pro Jahr ergeben die Belastungen aller Zivilschutzmaßnahmen pro Betriebsangehörigen ein Verhältnis von 26:1, also knapp 4 v. H. Dabei läßt diese hypothetische Rechnung den Zeitablauf der Maßnahmen noch außer Betracht. Ich glaube, daß aus den genannten Zahlen gefolgert werden darf, daß in der Regel die Kosten des Zivilschutzes für die Betriebe unserer Wirtschaft nicht unzumutbar sind. Ich sagte „in der Regel“; die Bundesregierung ist sich natürlich der besonderen Problematik der extrem- oder besonders lohnintensiven Betriebe und der differenzierten Ertragslage bewußt. Im Rahmen dieses kurzen Abrisses kann darauf jedoch nicht eingegangen werden.

¹ Zahl ist geschätzt, wird unseren Berechnungen aber immer zugrunde gelegt.

² Regierungsvorlage Schutzbaugesetz.

³ In dieser Summe sind enthalten: Kosten der Ausrüstung, der Ausbildung einschl. Lohnausfall mit 4,04 DM pro Stunde (insgesamt zehn Stunden bzw. im Werksebstschutz bis zu 50 Std.).

⁴ Zahl ist in Annäherung an die statistischen Werte geschätzt.

⁵ Aus Unternehmerbrief des Deutschen Industrieinstituts; Stand 1961 + 12 v. H.; Schwankung zwischen optischer Industrie mit 7601 DM und Erdölgewinnung mit 158 808 DM pro Arbeitsplatz.

⁶ Aus Statistischem Jahrbuch 1964.

Erlauben Sie mir noch einen weiteren Hinweis: Ich bin überzeugt, daß die für einen Kriegsfall getroffenen Schutzvorkehrungen auch bei Katastrophen und Unfällen in Normalzeiten günstige Auswirkungen haben werden. Die immer schneller steigende Technisierung aller Betriebe erhöht täglich die Gefahren. Die technische Katastrophe steht in Umfang und Ausmaß doch heute schon — denken Sie an unsere Verkehrsunfälle, an Gasexplosionen, Großbrände und dergleichen — vor den Naturkatastrophen. So gesehen können die Ausbildung der Betriebsangehörigen in Erster Hilfe und zum Teil auch die Ausstattung mit Schutzgerät durchaus als allfällige Maßnahmen der Betriebsfürsorge bezeichnet werden. Humanitärer Wert kann nicht mit Zahlen belegt werden. Er ist aber unbestreitbar.

Nun lassen Sie mich in aller Nüchternheit in diesem Zusammenhang auch noch folgendes sagen: Den finanziellen Belastungen der Wirtschaft sind auch die positiven Aspekte der Aufträge gegenüberzustellen, die nach Inkrafttreten der Notstandsgesetze an zahlreiche Wirtschaftszweige in einem den bisherigen Umfang weit übersteigenden Maße vergeben werden.

Aus den Planungen der Bundesregierung ergeben sich für den Bereich des Zivilschutzes in den nächsten Jahren folgende Aufträge an die Wirtschaft:

für Bevorratung von Arzneimitteln und ärztlichen Geräten bis zum Auslauf des gegenwärtigen Regierungsprogramms	225,3 Mill. DM
für den weiteren Aufbau des Alarmdienstes	120 Mill. DM
für den restlichen Ausbau des Warndienstes (ohne Baumaßnahmen)	100 Mill. DM

Im übrigen auf Grund der Notstandsgesetze bis 1970 (unterstellt, wir hätten die Gesetze bis 1965):

für Ausweich- und Hilfskrankenhäuser	89 Mill. DM
für privaten Schutzraumbau	13 900 Mill. DM
für Instandsetzung öffentlicher Schutzräume	667,6 Mill. DM
für Schutzräume in Mehrzweckbauten	300 Mill. DM
für bauliche Anlagen des Zivilschutzkorps und des Zivilschutzdienstes	1 490 Mill. DM
für Ausrüstung des Zivilschutzkorps und des Zivilschutzdienstes	650 Mill. DM
für Ausrüstung des Selbstschutzes einschl. Betriebsselbstschutz	4 670 Mill. DM

davon:	
Beschaffungen der Bevölkerung	4,3 Mrd. DM
Ausrüstung der Selbstschutzzüge	50 Mill. DM
Ausrüstung der Selbstschutzpflichtigen mit besonderen Aufgaben	20 Mill. DM
Ausrüstung des Betriebsselbstschutzes einschl. Werksselbstschutz	300 Mill. DM

Die Verteilung der Aufträge auf mehrere Jahre trägt einmal der gegenwärtigen Konjunktur Rechnung, zum anderen könnte darin bei einem Konjunkturrückgang auch ein Stabilisierungsfaktor für die Wirtschaft liegen.

III.

Lassen Sie mich, über das eigentliche Thema meines Vortrages hinaus, zuletzt noch einen kurzen Ausblick auf die im weiteren Bereich der Zivilverteidigung heranstehenden Aufgaben der Wirtschaft geben. Wie ich eingangs schon sagte, ist die Wirtschaft in mehrfacher Beziehung mit den Verteidigungsanstrengungen verbunden. Sie ist nicht nur Objekt für Schutzvorkehrungen im Bereich des Zivilschutzes, sondern sie hat als Hauptträger der lebens- und verteidigungswichtigen Versorgung naturgemäß eine Reihe aktiver Funktionen. Für die Bevölkerung kommt die Versorgung mit Energie und Wasser, Lebensmitteln, Arzneimitteln, Bekleidung und Befehlsunterkünften in Frage; für zivile und militärische Einsatzverbände darüber hinaus die Lieferung von Kraftfahrzeugen, Geräten zur Rettung und Schadensbekämpfung, Betriebsstoffe und Ersatzteile und nicht zuletzt die Leistung von Instandsetzungsdiensten.

Diese Aufgaben lassen sich in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall nur bewerkstelligen, wenn die Produktions-

kapazität hierauf konzentriert wird. Da aber nicht überall mit einer Weiterproduktion in ausreichendem Maße gerechnet werden kann und vor allem Transport- und Verteilungssysteme weitgehend ausfallen können, kommt auch der Vorratshaltung eine ganz entscheidende Bedeutung zu.

Es wird von Wirtschaftskreisen — wenn auch nicht immer ohne Unbehagen — anerkannt, daß diese Maßnahmen zur Versorgung unserer Bevölkerung und unserer Streitkräfte in einem möglichen Verteidigungsfall nicht ohne wirtschaftlenkende Eingriffe sichergestellt werden können und wir deshalb ohne die Sicherstellungsgesetze nicht auskommen werden. Diese Gesetze werden sich, was die Eingriffsmöglichkeit in Produktion und Verteilung von Waren und Gütern angeht, erst im Verteidigungsfall oder bei Versorgungskrisen auswirken. Sie bedeuten also auf keinen Fall einen Strukturwandel unserer freien Marktwirtschaft im Frieden. Wir brauchen die Sicherstellungsgesetze, um Lieferung, Produktion und Verteilung von Material und Gütern zentral oder dezentral trotz aller Schwierigkeiten, die eine schwere Katastrophe oder der Krieg zum Gefolge hat, zu sichern, und ein Zivildienstgesetz, um u.a. die hierfür benötigten Arbeitskräfte heranzuziehen oder an ihrem bisherigen Arbeitsplatz zu verpflichten.

Für die Gegenwart interessanter werden aber auch hier die schon im Frieden vorzubereitenden Maßnahmen, insbesondere die der Vorratshaltung sein. Ihr kommt die Aufgabe zu, bei einem Ausfall der Produktion infolge eines Angriffs oder einer sonstigen Katastrophe die Belieferung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte mit den notwendigen Gütern zu übernehmen und so die Zeit bis zum Wiederbeginn von Versorgungsleistungen aus der Produktion zu überbrücken. Bei der Vielzahl der für die Bevorratung in Frage kommenden Waren und Güter wäre es müßig, sie aufzählen zu wollen. Wesentlich ist die Tatsache, daß die Bevorratung langfristig vorbereitet werden muß und daß diese Aufgabe schon jetzt auf die Wirtschaft zukommt.

Die Regierungsentwürfe der Sicherstellungsgesetze sehen u.a. die Möglichkeit vor, durch Verordnungen Betriebe der Industrie und der gewerblichen Wirtschaft überhaupt zur Vorratshaltung zu verpflichten. Die Möglichkeit einer Kostenersatzung oder sonstiger finanzieller Hilfen wurde zunächst nicht in Betracht gezogen. Nicht zuletzt auf Grund der inzwischen mit den Wirtschaftsverbänden geführten Verhandlungen und Besprechungen hat die Bundesregierung nunmehr bei der Beratung der Sicherstellungsgesetze in den Ausschüssen des Bundestags vorgeschlagen, den Gesetzentwurf dahin zu ändern, daß in der zu erlassenden Verordnung über die Vorratshaltung eine Kostenregelung aufgenommen werden soll. Diese Kostenregelung soll so ausgestattet werden, daß den Betrieben, für die eine Vorratshaltung angeordnet wird, eine Finanzierungshilfe in Form von Darlehen, Zuschüssen und Steuervergünstigungen gewährt werden kann. Große Schwierigkeiten bereitet allerdings die Abgrenzung zwischen normaler Vorratshaltung und einer solchen für friedensmäßige Katastrophen und Krisen und der Vorratshaltung für einen Verteidigungsfall. Eine Lösung der damit verbundenen Kostenprobleme kann nur in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft gefunden werden.

Abschließend möchte ich im Rahmen meines Ausblicks über die Aufgaben der Wirtschaft im Bereich der Zivilverteidigung auf die Notwendigkeit hinweisen, die in leitenden Positionen der Wirtschaft tätigen Persönlichkeiten darauf vorzubereiten, ihre Aufgaben auch unter den Bedingungen eines zukünftigen Krieges ausführen zu können, insbesondere das Zusammenwirken mit den zivilen und militärischen Führungsstellen zu erlernen und zu erproben. Der Einweisung und Ausbildung dieser Führungskräfte sowie der leitenden Beamten von Behörden aller Verwaltungsstufen dient die Akademie für Zivilverteidigung, die noch im Laufe des nächsten Jahres, spätestens jedoch im Jahre 1966 eröffnet werden soll. Ich bin überzeugt, daß die Begegnung zwischen Persönlichkeiten der Wirtschaft und der Verwaltung an solcher Stelle nicht nur für die Zivilverteidigung Früchte tragen wird.

Mit dem Gedanken, daß die Maßnahmen des Zivilschutzes und der Zivilverteidigung schlechthin sich in mancher Hinsicht auch dann segensreich auswirken können, wenn es — wie wir alle zutiefst hoffen — nie zu ihrer Anwendung in einem Kriege kommt — darf ich meine Ausführungen beenden.

(Dieser Artikel wurde im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 30. Dez. 1964 veröffentlicht.)

Der Selbstschutz in Betrieben

Von Walter Haag, Bad Godesberg

Das Gesetz über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung (Selbstschutzgesetz), mit dessen Verabschiedung noch in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages gerechnet werden kann, unterscheidet zwischen dem Selbstschutz in Wohnstätten und dem Selbstschutz in Betrieben. Im Rahmen des Selbstschutzes in Betrieben bestehen Sonderbestimmungen für Betriebe, die Einheiten aufzustellen haben (Werkselfschutz), für den Selbstschutz in Verkehrsbetrieben, den Selbstschutz der Deutschen Bundespost, den Selbstschutz der Bundeswehr und den Selbstschutz der Polizei des Bundes und der Länder sowie der Strafvollzugsverwaltung.

Beim **Selbstschutz in Betrieben** ist demnach zu unterscheiden zwischen:

dem **Betriebsselfschutz im engeren Sinne**, d. h. dem Selbstschutz in den Betrieben, die nicht verpflichtet sind, Werkselfschutzseinheiten aufzustellen;

dem **Werkselfschutz**, d. h. dem Selbstschutz in den Betrieben, die Werkselfschutzseinheiten aufzustellen haben;

dem **Selbstschutz in Verkehrsbetrieben**, d. h. dem Selbstschutz in den Betrieben und Anlagen der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes, des Deutschen Wetterdienstes, der Bundesanstalt für Flugsicherung, der Deutschen Bundesbahn, den nicht bundeseigenen Eisenbahnen, der sonstigen Verkehrsunternehmen, der zivilen Luftfahrt sowie dem Selbstschutz in Häfen und auf Schiffen;

bisher:

Erweiterter
Selbstschutz
und
Industrie-
luftschutz

dem **Selbstschutz der Deutschen Bundespost**, d. h. dem Selbstschutz in den Betrieben und Anlagen der Deutschen Bundespost; dem **Selbstschutz der Bundeswehr**, d. h. dem Selbstschutz in Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr und dem **Selbstschutz der Polizei** des Bundes, der Länder und der Strafvollzugsverwaltung.

bisher:

Luftschutz
der
besonderen
Verwaltungen

Allgemeines

Den Bestimmungen über den Selbstschutz in Betrieben unterliegen grundsätzlich:

alle Arbeitsstätten einschließlich der Einrichtungen, die der Erfüllung öffentlicher Zwecke dienen, mit mindestens 15 Beschäftigten;

alle Krankenhäuser, Beherbergungsstätten und Schulen sowie sonstige Anstalten und Einrichtungen, die der Unterbringung von Personen oder der Ausbildung oder Betreuung von Kindern oder Jugendlichen dienen;

alle Seeschiffe, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge.

In allen diesen Arbeitsstätten usw. sind der Inhaber und die Beschäftigten zum gemeinschaftlichen Selbstschutz im Betrieb verpflichtet. Die Pflicht zur Teilnahme am Betriebsselfschutz und damit auch die Übernahme von besonderen Aufgaben im Betriebsselfschutz ergibt sich aus der durch § 1 des Selbstschutzgesetzes begründeten allgemeinen Selbstschutzpflicht und aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Der Inhaber des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter ist Leiter des Betriebsselfschutzes und trägt damit die Ver-

Unten: Betriebe, die wegen ihrer Größe, Aufgabe oder Eigenart der Produktion besondere Schutzmaßnahmen erfordern, haben eigene Werkfeuerwehren aufgestellt, um Brände schon im Entstehen bekämpfen zu können. Rechts: In Lehrgängen des Bundesluftschutzverbandes werden handwerkliche Fähigkeiten vermittelt, die bei Vertrümmerungen zur Rettung und Bergung Verschütteter sinnvoll angewandt werden können.



antwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der erforderlichen Selbstschutzmaßnahmen im Betrieb. Im übrigen sieht der Gesetzesentwurf vor, daß bei Schulen und sonstigen Anstalten und Einrichtungen, die der Unterbringung von Personen oder der Ausbildung und der Betreuung von Kindern und Jugendlichen dienen und bei denen die Trägerschaft für den Personal- und Sachbedarf getrennt sind, die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen bestimmen können, wer als Inhaber dieser Einrichtungen gilt und damit Leiter des Betriebsselbstschutzes ist. Der Inhaber (= Leiter des Betriebsselbstschutzes) kann im Einvernehmen mit dem Betriebsrat oder der zuständigen Personalvertretung einen geeigneten Betriebsangehörigen mit den Aufgaben eines Betriebsselbstschutzleiters betrauen. Für Nebenbetriebe und Betriebsstellen, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind oder durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig sind, kann jeweils ein weiterer Betriebsselbstschutzleiter bestellt werden. Bei der Mitwirkung des Betriebsrates bzw. der Personalvertretungen soll das für die Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten vorgeschriebene Verfahren Anwendung finden, d. h. ist eine Übereinstimmung nicht zu erzielen, so entscheidet die Einigungsstelle (§§ 50 und 56 des Betriebsverfassungsgesetzes) bzw. die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung und, falls sich auch hier keine Einigung erzielen läßt, die Einigungsstelle (§§ 62 und 63 des Personalvertretungsgesetzes). Die Bestellung eines Betriebsselbstschutzleiters ist dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde anzuzeigen.

Mehrere in einem Gebäude untergebrachte Betriebe oder mehrere benachbarte Betriebe können sich zu einer Betriebsselbstschutzgemeinschaft zusammenschließen und einen gemeinsamen Betriebsselbstschutzleiter bestellen.

Aufgaben des Leiters des Betriebsselbstschutzes

Dem Leiter des Betriebsselbstschutzes (= Inhaber) bzw. dem Betriebsselbstschutzleiter obliegt der Aufbau des Betriebsselbstschutzes und der Einsatz der Selbstschutzpflichtigen im Betrieb. Mit der Bestimmung des Gesetzesentwurfes, daß er die Betriebsangehörigen in der Wahrnehmung ihrer besonderen Selbstschutzaufgaben im Betrieb zu unterweisen hat, wird für ihn die Pflicht begründet, die Betriebsangehörigen im Selbstschutz auszubilden. Diese Bestimmungen über die Aufgaben des Leiters des Betriebsselbstschutzes gelten auch für die Betriebe, die Werksselbstschutzeinheiten aufzustellen haben, wobei der mit den Aufgaben eines Betriebsselbstschutzleiters betraute Betriebsangehörige in diesen Betrieben zweckmäßigerweise die Bezeichnung „Werksselbstschutzleiter“ erhalten sollte. Die Betriebs- bzw. Werksselbstschutzleiter wären natürlich überfordert, wenn von ihnen verlangt würde, die Betriebsangehörigen in jedem Falle selbst in ihren besonderen Selbstaufgaben auszubilden bzw. die Ausbildung der ver-

schiedenartigen Einheiten der Fachdienste des Werksselbstschutzes selbst vorzunehmen. Dem Bundesluftschutzverband wurde daher u. a. die Aufgabe zugewiesen, bei der Ausbildung im Betriebsselbstschutz mitzuwirken. Das bedeutet andererseits wiederum nicht, daß der Bundesluftschutzverband grundsätzlich die gesamte Ausbildung im Betriebsselbstschutz durchführt. Dazu dürfte er weder sachlich noch personell in der Lage sein. Die Mitwirkung des Bundesluftschutzverbandes an der Ausbildung im Betriebsselbstschutz erfolgt daher nur dann, wenn sie vom Betriebs- bzw. Werksselbstschutzleiter beantragt wird und der Bundesluftschutzverband diese Aufgabe im Einzelfall übernommen hat, wobei noch die Zustimmung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde erforderlich ist, wenn die Ausbildung in örtlichen Ausbildungsstätten durchgeführt werden soll. Es wird damit zu rechnen sein, daß der Bundesluftschutzverband die Ausbildung der Betriebsselbstschutzleiter und der Brandschutz-, Rettungs- und Laienhelfer der Betriebe, die nicht verpflichtet sind, Werksselbstschutzeinheiten aufzustellen, übernehmen kann und wird, daß sich dagegen die Mitwirkung bei der Ausbildung von Werksselbstschutzkräften auf Ausnahmefälle beschränken wird.

Selbstschutzpflichten

Das Selbstschutzgesetz begründet neben einer umfassenden Selbstschutzpflicht für die Bevölkerung und Betriebe eine Reihe von Einzelpflichten. Dazu gehören einmal Verhaltensnormen für den Verteidigungsfall, wie die Pflicht zum selbstschutzmäßigen Verhalten, die Pflicht zur Nachbarschaftshilfe und die Pflicht zum Aufsuchen des Schutzraumes, zum anderen Vorbereitungspflichten, wie die Pflicht zur Beschaffung und Bereithaltung einer Selbstschutzausrüstung, die Pflicht zur Beschaffung und Bereithaltung eines Notvorrats, die Pflicht zur Beschaffung und Bereithaltung einer besonderen Geräteausstattung für Gebäude, die Pflicht, Vorkehrungen für eine Verdunkelung zu treffen, und die Pflicht, Vorkehrungen für eine Entrümpelung zu treffen, sowie die Pflicht zur Übernahme besonderer Aufgaben im Selbstschutz, in Wohnstätten oder im Selbstschutz in Betrieben und die Pflicht zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen.

Der Selbstschutzpflichtige hat sich bei Gefahr feindlicher Angriffe so zu verhalten, daß er selber, seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen und die ihm sonst anvertrauten Personen durch Waffenwirkung möglichst wenig Schaden erleiden (selbstschutzmäßiges Verhalten). Das gilt natürlich auch für das Verhalten im Betrieb. Der Betriebsselbstschutzleiter wird, je nach den besonderen Umständen, in seinem Betrieb bestimmen müssen, welche Verhaltensregeln im einzelnen sich aus dieser Verpflichtung zum selbstschutzmäßigen Verhalten ergeben.

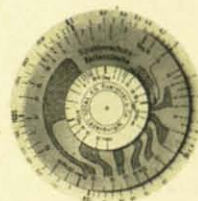
Im Verteidigungsfall hat der Selbstschutzpflichtige den Nachbarn zu helfen, wenn sie eine unmittelbar drohende Gefahr

STRAHLENMESSGERÄTE VON TOTAL FÜR DEN SELBSTSCHUTZ



LS-GEIGERZÄHLER
TOTAL-ATOMETER

- zur persönlichen Ausrüstung im Selbstschutz
- entsprechend den vorläufigen Richtlinien für LS-Geigerzähler



TOTAL-STRAHLENSCHUTZ-
RECHENSCHIEBE

- jetzt in farbiger Kunststoffausführung,
- stabil, handlich, einschließlich Aufbewahrungstasche und Anleitung mit praktischen Rechenbeispielen
- auch als Wandtafel für Lehrgänge und Schulungen lieferbar.



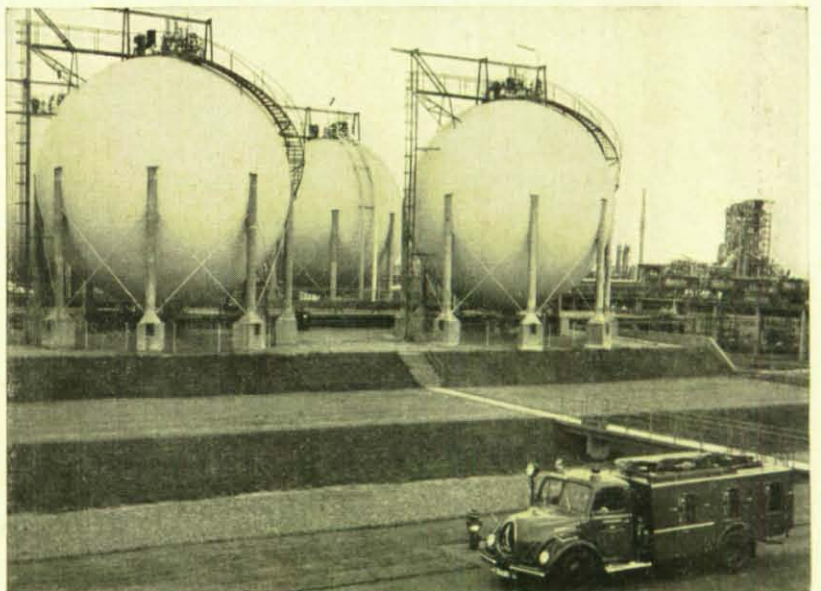
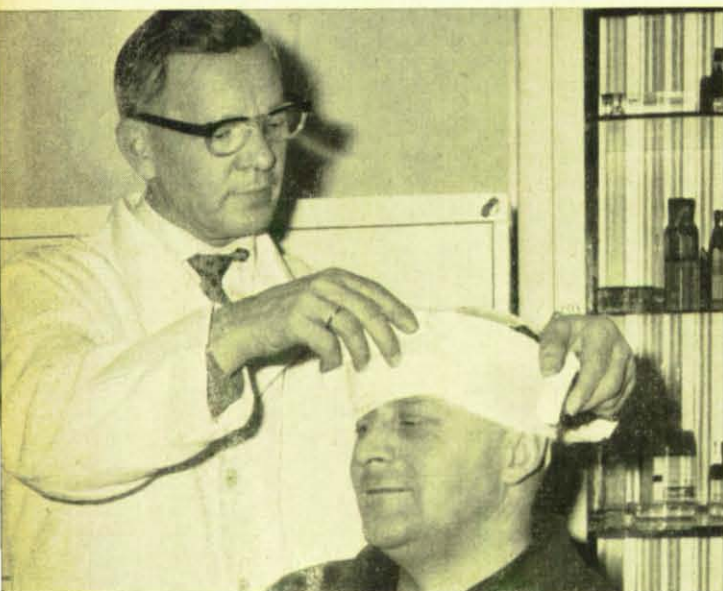
Wir fertigen und liefern nach amtlichen Richtlinien und Vorschriften.

TOTAL KOM.-GES. FOERSTNER & CO., ABT. STRAHLENMESSGERÄTE
6802 LADENBURG, POSTFACH 7, TELEFON (06203) 2986, FS 04-62101



Oben: Die Tragkraftspritze kann in weiträumigen Fabrikanlagen schnell an die Brandstelle transportiert werden. Oben rechts: Griffbereit hängen die persönlichen Ausrüstungsgegenstände an der Wand neben dem Feuerwehrfahrzeug.

Unten links: Sanitäter in einem Großbetrieb beim Anlegen eines Kopfverbandes. Unten rechts: Über modernste Feuerlöscheinrichtungen verfügen Werke, die wegen ihrer Brandgefährdung blitzschnell und schlagkräftig eingreifen müssen.



für Leib oder Leben nicht selbst abwehren können. Sind in benachbarten Gebäuden oder Betrieben Schäden eingetreten, so hat also der Betriebs- bzw. Werkselfschutzleiter aus eigenem Entschluß oder auf Anforderung die erforderlichen Kräfte seines Betriebes zur Nachbarschaftshilfe einzusetzen. Nur wenn damit eine erhebliche eigene Gefahr verbunden ist oder hierdurch andere wichtige Pflichten verletzt werden, entfällt die Pflicht zur Nachbarschaftshilfe. Der Entwurf des Selbstschutzgesetzes sieht nunmehr auf Wunsch des Innenausschusses des Deutschen Bundestages außerdem vor, daß sich bei Betrieben, deren Weiterarbeit nach der Zivilverteidigungsplanung auch während unmittelbarer Kampfeinwirkungen unerlässlich ist, die Verpflichtung zur Nachbarschaftshilfe auch auf diejenigen Betriebe im Nahverkehrsbereich erstreckt, die hinsichtlich der Betriebsgefahren gleichartig sind.

Die Pflicht zum Aufsuchen des Schutzraumes, die zwar im Hinblick auf den derzeitigen Stand des Schutzraumbaus etwas eingeschränkt wurde — jeder Selbstschutzpflichtige „soll“ bei öffentlicher Alarmierung oder bei sonst erkennbarer Gefahr von Waffenwirkungen unverzüglich einen Schutzraum, einen Keller oder einen sonst geeigneten Raum

aufsuchen und ihn, außer bei Gefahr im Verzuge, erst wieder bei Entwarnung verlassen —, bedarf trotzdem dringend der Ergänzung durch die Pflicht zum Bau von Schutzräumen. Diese Ergänzung soll einem besonderen Gesetz vorbehalten bleiben. Sofern das dem Bundestag vorliegende Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz) ebenfalls noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden sollte, besteht dann wenigstens bei Neubauten die Pflicht zum Bau von Schutzräumen für diejenigen Personen, die an einer zu dem Neubau gehörenden Arbeitsstätte regelmäßig tätig sind. Außerdem wird dann der freiwillige Bau von Schutzräumen in Altbauten durch Gewährung von finanziellen Vergünstigungen nachhaltig gefördert werden können. Auch wenn eine gesetzliche Pflicht zum Bau von Schutzräumen vorerst nicht bestehen sollte, so dürfte sich für jeden Betriebsinhaber die zwingende Verpflichtung ergeben, dafür zu sorgen, daß die Betriebsangehörigen im Verteidigungsfall die Möglichkeit haben, einen Schutzraum oder zumindest einen behelfsmäßigen Schutzraum aufzusuchen, der so ausgestattet ist, daß in ihm ein längerer Aufenthalt möglich ist. Das Verlassen des Schutzraumes vor der Entwarnung darf nur auf Anordnung oder mit Zustimmung des Betriebs- bzw.

Werkselfschutzleiters oder dessen Beauftragten und nur bei Gefahr im Verzuge erfolgen. Dabei ist die ABC-Lage zu beachten. Bei einer Dosisleistung von 0,3 Röntgen/Stunde und weniger kann der Schutzraum verlassen werden.

Nach dem Selbstschutzgesetz ist der Inhaber eines Betriebes verpflichtet, für diejenigen Personen, die im Betrieb regelmäßig tätig sind oder die in den Betrieb üblicherweise aufgenommen werden, Ausrüstungsgegenstände zum Schutz gegen die Einwirkung radioaktiver Niederschläge und gegen chemische Kampfstoffe und biologische Kampfmittel, Sanitätsmittel (Selbstschutzausrüstung) sowie Vorräte an Lebensmitteln zu beschaffen und bereitzuhalten und eine Bevorratung mit Wasser vorzubereiten (Notvorrat). Durch Rechtsverordnung sollen die erforderlichen Gegenstände näher bestimmt und festgelegt werden, in welchem Umfange sie bereitzuhalten sind. Soweit es die Selbstschutzausrüstung betrifft, wird in dieser Rechtsverordnung zunächst einmal die persönliche Ausrüstung für die Betriebselfschutzleiter, deren Stellvertreter und für die Selbstschutzpflichtigen mit besonderen Aufgaben (Brandschutzhelfer, Rettungshelfer, Laienhelfer, Melder, Fernsprecher und Ordner) sowie die allgemeine Ausrüstung der Laienhelfer mit Sanitätsmitteln (Sanitätstaschen, Verbandmitteltaschen, Krankentragen, Löschdecken und Mundbeatmer) festzulegen sein. Für die Betriebe, die Werkselfschutzseinheiten aufzustellen haben, wird eine analoge Festlegung über die persönliche Ausrüstung der Werkselfschutzführungskräfte und die allgemeine Ausrüstung der Sanitätskräfte des Werkselfschutzes in der vorgesehenen Rechtsverordnung über die Auswahl der zur Aufstellung von Werkselfschutzeinheiten verpflichteten Betriebe und über die Gliederung, Stärke, Ausrüstung und Ausbildung des Werkselfschutzes getroffen werden. Ob die Inhaber von Betrieben darüber hinaus noch verpflichtet werden sollen, für alle anderen Beschäftigten Ausrüstungsgegenstände, z. B. eine ABC-Schutzmaske (Volksschutzmaske), zu beschaffen und bereitzuhalten, bedarf noch eingehender Prüfung. Auf Grund des § 6 des Entwurfes des Selbstschutzgesetzes und der hierzu vorgesehenen Rechtsverordnung wird jeder Selbstschutzpflichtige ohnehin eine solche ABC-Schutzmaske zu beschaffen haben. Wenn die Selbstschutzpflichtigen im Verteidigungsfall die ABC-Schutzmaske ständig mitführen und zur Arbeitsstätte mitbringen, besteht eigentlich keine Notwendigkeit für eine Beschaffung im Rahmen des Betriebselfschutzes. Notwendig ist eine solche Beschaffung jedoch dann, wenn davon ausgegangen wird, daß bei einem Überraschungsangriff ohne vorausgegangene Spannungszeit die Betriebsangehörigen ihre selbstbeschaffte ABC-Schutzmaske nicht an ihrer Arbeitsstätte haben werden. Soweit es die Beschaffung von Lebensmittelvorräten und die Vorbereitung einer Wasserbevorratung betrifft, dürften durch die vorgenannte Rechtsverordnung die Inhaber von Betrieben verpflichtet werden, einen für 14 Tage ausreichenden Notvorrat an Lebensmitteln zu beschaffen, wobei für jede Person von einem täglichen Kalorienbedarf von mindestens 1800 Kcal ausgegangen werden soll und eine für denselben Zeitraum ausreichende Bevorratung mit Wasser durch die Beschaffung von Trinkwasserbehältern vorzubereiten, wobei für jede Person ein täglicher Trinkwasserbedarf von voraussichtlich 2 Litern zugrunde zu legen ist.

Dem Eigentümer eines Gebäudes oder Gebäudeteiles obliegt die Pflicht, Geräte zur Brandbekämpfung einschließlich Löschwasserbehälter, Batterieempfänger für Rundfunkdurchsagen und Geräte zur Selbstbefreiung (Geräteausstattung für Gebäude) zu beschaffen und bereitzuhalten. Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zu Betrieben gehören, die unter den Selbstschutz in Betrieben fallen, richtet sich Art und Umfang der Ausstattung mit Geräten zur Brandbekämpfung und zur Selbstbefreiung sowie die unabhängige Löschwasserversorgung nach der Zahl der Betriebsangehörigen, der räumlichen Ausdehnung, der Brandempfindlichkeit und der Art des Betriebes. Hierüber müssen noch nähere Bestimmungen ergehen. Für den Betriebselfschutz im engeren Sinne werden diese Richtlinien die Geräte zur Brandbekämpfung und zur Selbstbefreiung in der allgemeinen Ausrüstung der Brandschutz- und Rettungshelfer festlegen, für den Werkselfschutz erfolgt diese Festlegung durch die Ausrüstungsnachweisungen für die Einheiten des Brandschutzdienstes (WS-Löschtrupp, WS-Löschstaffeln, WS-Löschgruppen, WS-Löschzüge) und Bergungs- und Instandsetzungsdienstes (WS-Bergungstrupp, WS-Bergungsstaffeln, WS-Bergungsgruppen, WS-Bergungszüge). Die Löschwasserversorgung wird durch Anlagen und

Einrichtungen sicherzustellen sein, die einen vom Wasserleitungsnetz unabhängigen Einsatz der Geräte zur Brandbekämpfung ermöglichen. Soweit unerschöpfliche Löschwasserstellen (z. B. Brunnen, ortsfeste Pumpen, Entnahmestellen an offenen Gewässern) nicht vorhanden sind und auch nicht geschaffen werden können, müssen Löschwasserbehälter beschafft oder erschöpfliche Löschwasserstellen (z. B. Löschwasserzisternen, Löschwasserteiche) angelegt werden. Damit die Bevölkerung durch den Rundfunk laufend über die allgemeine Lage, über notwendige Schutzmaßnahmen und über richtiges Verhalten unterrichtet werden kann, ist ein Batterieempfänger hoher Empfindlichkeit erforderlich, der auch bei Aufstellung im Schutzraum einen einwandfreien Empfang möglich macht.

Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang auf die „Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwarndienst vom 20. Juli 1961“ hingewiesen. Danach können bestimmte Betriebe, die vor, während und nach Luftangriffen und bei drohenden Gefahren durch radioaktiven Niederschlag, biologische oder chemische Kampfmittel besondere Selbstschutzmaßnahmen zu treffen haben, zum Anschluß an das Warnnetz als Warnstellen verpflichtet werden. Andere Betriebe, die z. B. wegen ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit oder der Zahl ihrer Beschäftigten besondere Zivilschutzmaßnahmen zu treffen haben, können einen freiwilligen Anschluß an das Warnnetz beantragen.

Das Selbstschutzgesetz bestimmt weiter, daß die Eigentümer oder unmittelbaren Besitzer beweglicher und unbeweglicher Sachen, d. h. auch die Betriebe, Vorkehrungen zu treffen haben, die eine sofortige Verdunkelung ermöglichen. Die einzelnen Maßnahmen sollen durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden. Als solche Maßnahmen kommen das Abdecken der Lichtaustrittsöffnungen oder das Abblenden der Lichtquellen in Betracht. Das Abdecken der Lichtaustrittsöffnungen kann durch Fensterläden, Rolläden und Jalousien erfolgen, wenn diese lichtundurchlässig sind und lichtdicht abschließen. Sind solche Einrichtungen nicht vorhanden, müssen die Lichtaustrittsöffnungen mit besonderen Verdunkelungsfolien, die thermisch belastbar sein müssen, abgedeckt werden. Bei Türen muß durch besondere Einrichtungen (z. B. Lichtschleusen) verhindert werden, daß beim Öffnen der Türen Licht nach außen fällt. Lichtquellen können durch Herabsetzung der Leuchtwirkung oder durch Begrenzen des Lichtausstrahlungsbereiches abgeblendet werden. Ein ausreichendes Abblenden wird dann anzunehmen sein, wenn die abgeblendete Lichtquelle bei Dunkelheit und klarer Sicht aus 1500 m Entfernung weder unmittelbar noch mittelbar wahrzunehmen ist.

Die Betriebe haben außerdem Vorkehrungen zu treffen, die eine sofortige Entrümpelung von Dach-, Boden- und Lagerräumen ermöglichen. Eine nähere Angabe über den Begriff „Entrümpelung“ enthält das Gesetz nicht. Unter Entrümpelung dürfte jedoch die Entfernung aller entbehrlichen Sachen aus Dach-, Boden- und Lagerräumen zu verstehen sein, wobei bei der Auslegung des Begriffs „entbehrlich“ daran gedacht werden sollte, wie sehr die Brandbelastung eines Betriebes durch eine gründliche Entrümpelung herabgesetzt werden kann.

Der Selbstschutzpflichtige (d. h. der Betrieb und jeder Betriebsangehörige) darf Selbstschutzmaßnahmen anderer nicht beeinträchtigen, und er hat im Verteidigungsfall einen Eingriff anderer selbstschutzpflichtiger Personen in seine Rechte zu dulden, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr unabweisbar ist und seine Rechte hierdurch nicht unzumutbar beschränkt werden. Neben diesen Pflichten gegenüber anderen besteht für alle Angehörige eines Betriebes die Pflicht zur Übernahme besonderer Aufgaben im Selbstschutz in Betrieben. Jeder Betriebsangehörige ist also nicht nur zum gemeinschaftlichen Selbstschutz im Betrieb verpflichtet, sondern hat u. a. auf Weisung des Betriebs- bzw. Werkselfschutzleiters die besonderen Aufgaben eines Brandschutz-, Rettungs- oder Laienhelfers zu übernehmen bzw. in den Werkselfschutzeinheiten mitzuwirken. Bei der Auswahl der Betriebsangehörigen für diese besonderen Aufgaben ist der Betriebsrat oder die Personalvertretung im Rahmen der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Vorschriften über die Beteiligung des Betriebsrates oder der Personalvertretung bei Fragen der Ordnung im Betrieb und des Verhaltens der Betriebsangehörigen zu beteiligen.

Die Selbstschuttpflicht umfaßt auch die Verpflichtung zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, die jedoch auf die Selbstschuttpflichtigen im Alter von 16 bis 65 Jahren beschränkt ist. Selbstverständlich können auch jüngere und ältere Selbstschuttpflichtige freiwillig an Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist dazu allerdings die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Eine Heranziehung von Betriebsangehörigen unter 16 oder über 65 Jahre zu besonderen Aufgaben im Selbstschutz in Betrieben ist also nur zweckmäßig, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Ausbildungspflicht umfaßt nach dem Selbstschutzgesetz eine Grundausbildung im Rahmen des Selbstschutzes in Wohnstätten von insgesamt 10 Stunden und eine zusätzliche Ausbildung im Betriebsselbstschutz bis zu 10 Stunden und für Werksselbstschutzkräfte bis zu 50 Stunden. Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren können Wiederholungslehrgänge mit einer Dauer bis zu 5 Stunden angeordnet werden. Bei der Festlegung der Art und der Dauer der Ausbildung ist eine bereits vorhandene Ausbildung angemessen zu berücksichtigen.

Werksselbstschutz

Betriebe, die wegen ihrer Lage, Größe, Aufgabe oder Eigenart verstärkte Selbstschutzmaßnahmen erfordern, haben für bestimmte Aufgaben, insbesondere für Brandbekämpfung, Bergung und Erste Hilfe, Selbstschuttpflichtige auszubilden, auszurüsten und zu Einheiten (Werksselbstschutz) zusammenzufassen. Die Bestimmung dieser Betriebe obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde. Nähere Bestimmungen über die Auswahl dieser Betriebe sowie über Stärke, Gliederung, Ausrüstung und Ausbildung des Werksselbstschutzes sollen durch eine Rechtsverordnung getroffen werden.

Noch vor der Verabschiedung des Selbstschutzgesetzes und zu einem Zeitpunkt, da die Erörterungen über den Inhalt der zu erlassenden Rechtsverordnung erst begonnen haben, hat der Bundesverband der Deutschen Industrie die BDI-Druckschrift Nr. 72 - 2. Empfehlungen „Vorschläge für Stärke, Gliederung, Ausrüstung und Ausbildung von Werksselbstschutzkräften gemäß § 24 des Entwurfs zum Selbstschutzgesetz“ veröffentlicht. Abgesehen von einigen Ausführungen, die im Widerspruch zu den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen stehen, werden in dieser Druckschrift Empfehlungen für die Gliederung, Stärke und Ausrüstung des Werksselbstschutzes gemacht, die bisher nicht die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz gefunden haben. Ministerialdirektor Thomsen hat in seinen Ausführungen über „Zivilschutz und Wirtshaft“ bereits darauf hingewiesen, daß diese Empfehlungen keine Verbindlichkeit zukommt, daß sie jedoch Industrie und Bund in die Lage versetzen, über den Weg der zu praktizierenden Erprobung zu einer übereinstimmenden Auffassung des Notwendigen zu kommen. Vorläufig stellen die Empfehlungen also lediglich eine Diskussionsgrundlage dar, und die notwendige Diskussion muß erst noch stattfinden. Es ist daher etwas eigenartig, wenn im Tätigkeitsbericht für 1964 des Deutschen Industrie- und Handelstag festgestellt wird, das BzB habe in seiner Stellungnahme eine erhebliche Herausforderung der personellen Stärke der Werksselbstschutteinheiten gefordert, der DIHT habe jedoch von zwei namhaften Experten Gutachten hierzu eingeholt, die im wesentlichen zu demselben Ergebnis wie die „Vorschläge“ kommen, und das BzB würde „sich diesen beiden gründlichen Untersuchungen nicht verschließen können“. Das BzB wird sich ganz bestimmt überzeugenden sachlichen Argumenten nicht verschließen. Der Leiter der Schule der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk kommt in seinem Gutachten allerdings — und das steht im Widerspruch zu obigen Ausführungen des DIHT — zu dem eindeutigen Ergebnis, daß die personelle Stärke des Bergungs- und des Sanitätsdienstes in der Anlage 2 der Empfehlungen zu gering festgelegt wurde.

Nach dem derzeitigen Stand der Erörterungen kann davon ausgegangen werden, daß zu den Betrieben, die wegen ihrer Lage, Größe, Aufgabe oder Eigenart verstärkte Selbstschutzmaßnahmen erfordern, die Betriebe gehören werden, in denen mindestens 300 Personen regelmäßig tätig sind, ferner die Betriebe, deren Weiterarbeit nach der Zivilverteidigungsplanung auch während unmittelbarer Kampfeinwirkungen unerlässlich ist, und Betriebe, deren Zerstörung oder Beschädigung wegen ihrer außergewöhnlichen betrieblichen Eigengefahren im technischen Produktionsablauf oder wegen ihrer Erzeugnisse die Umgebung stark gefährden würden, sowie

schließlich Krankenhäuser, Beherbergungsstätten und Internatsschulen sowie sonstige Anstalten und Einrichtungen, die der Unterbringung, Ausbildung oder Betreuung dienen, mit mehr als 100 Betten.

Für den Werksselbstschutz eines Betriebes werden im allgemeinen erforderlich sein:

Führungskräfte

(Werksselbstschutzleiter, Werksselbstschutzabschnittsleiter und deren Vertreter).

Aufgaben: Unterstützung des Leiters des Betriebsselbstschutzes bei der Aufstellung, Ausrüstung und Ausbildung sowie beim Einsatz des Werksselbstschutzes.

Sanitätskräfte

Aufgaben: Leistung der Ersten Hilfe, Betreuung und Registrierung der Verletzten und — soweit möglich — deren Abtransport.

Einheiten: WS-Sanitätstrupp (1:2), WS-Sanitätsstaffel (1:5), WS-Sanitätsgruppe (1:8) oder WS-Sanitätszug (1:27).

Brandschutzkräfte

Aufgaben: Rettung von Menschen aus Brandgefahr, Bekämpfung von Bränden und Verhinderung ihrer Ausbreitung.

Einheiten: WS-Löschtrupp (1:2), WS-Löschstaffel (1:5), WS-Löschgruppe (1:8) oder WS-Löschzug (1:27).

ABC-Schutzkräfte

Aufgaben: Feststellung, Meldung, Kennzeichnung und — soweit möglich — Beseitigung oder Minderung der durch die Einwirkung radioaktiver, biologischer oder chemischer Kampfmittel drohenden oder eingetretenen Gefahren.

Einheiten: WS-ABC-Trupps (1:2) oder WS-ABC-Gruppe (1:9).

Bergungs- und Instandsetzungskräfte

Aufgaben: Bergung Verschütteter und Durchführung der zur Behebung von Gefahren und Notständen unaufschiebbaren Aufräumungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Einheiten: WS-Bergungstrupp (1:2), WS-Bergungsstaffel (1:5), WS-Bergungsgruppe (1:10) oder WS-Bergungszug (1:33).

Schutz wichtiger Schriftstücke

Jeder Betrieb besitzt wichtige Schriftstücke, Akten und Betriebsunterlagen, deren Verlust schwerwiegende Folgen haben würde. Obwohl besondere Maßnahmen zu ihrem Schutz gesetzlich nicht gefordert werden, da es sich hierbei um einen Sachschutz handelt und alle geforderten Selbstschutzvorbereitungen nur dem Schutz des Menschen dienen sollen, wird jeder Betriebsinhaber zu überlegen haben, wie die Schriftstücke, die für eine reibungslose Weiterführung des Betriebes während und nach einem Verteidigungsfall oder den Nachweis etwaiger Rechtsansprüche unerlässlich sind, vor der Vernichtung geschützt werden können. Ein Schutz ist im allgemeinen nur dadurch möglich, daß derartige Unterlagen in unterirdischen Räumen und Anlagen aufbewahrt werden, die einen möglichst hohen Schutz gegen Waffenwirkungen bieten. Je nach dem Umfang des zu schützenden Schriftgutes werden dazu umfangreiche und kostspielige bauliche Maßnahmen erforderlich sein. Der Kostenaufwand kann jedoch z. B. dadurch wesentlich gesenkt und der Schutz überdies wirkungsvoller gemacht werden, daß die Unterlagen selbst oder besser Zweit- oder Mehrexemplare (Abschriften, Lichtpausen, Fotokopien oder Mikrokopien) an anderen Orten aufbewahrt werden, wo der Schutz geringere bauliche Maßnahmen erfordert. Bei Anfertigung von Mikrokopien wird der Raumbedarf in vielen Fällen so gering sein, daß eine geschützte Aufbewahrung in Panzerschränken oder in den Personenschutzräumen (z. B. im Schutzraum der Betriebs- bzw. Werksselbstschutzleitung) möglich sein wird.

Der BDI hat daher auch in den 3. Empfehlungen „Anleitung für eine Werkbeschreibung“ (BDI-Drucksache Nr. 73) unter Nr. 334 auf „Überlegungen für die Sicherung von Akten, Geschäftspapieren und Dokumenten aller Art, ggf. Mikroverfilmung“ hingewiesen.

Gemeinde und Betriebsselbstschutz

Der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde (bisher: örtlicher Luftschutzleiter) hat — anders wie im Selbstschutz in Wohnstätten — nach dem Selbstschutzgesetz für den Betriebsselbstschutz nur ein sehr geringes Weisungsrecht.

Ihm obliegt die Bestimmung derjenigen Betriebe, die Werk-

selbstschutzeinheiten aufzustellen haben, wobei er vor der Entscheidung sachverständige Stellen der gewerblichen Wirtschaft anzuhören hat, wenn sich diese Entscheidung auf gewerbliche Betriebe bezieht.

Er ist nach § 26 des Selbstschutzgesetzes befugt, sich über den Stand des Betriebsselbstschutzes zu unterrichten und kann die Behebung von Mängeln verlangen. Dieses Recht besitzt der Hauptverwaltungsbeamte auch gegenüber dem Selbstschutz in Verkehrsbetrieben, dem Selbstschutz der Deutschen Bundespost, dem Selbstschutz der Polizei des Bundes und der Länder, dem Selbstschutz der Strafvollzugsverwaltung, nicht jedoch gegenüber dem Selbstschutz der Bundeswehr. Dieses Recht ermöglicht es dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde, der ihm nach Nr. 4 der „allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Leitung des zivilen Luftschutzes im Luftschutzort“ (AVV-LS-Ort) obliegenden Aufgabe gerecht zu werden und alle örtlichen Zivilschutzmaßnahmen einschließlich der des „Industrieluftschutzes“ zu koordinieren. Der § 26 des Selbstschutzgesetzes über Befugnisse des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde wird noch ergänzt durch eine Bestimmung in § 49, wonach die zuständige Behörde — und dazu gehört auch die Gemeinde — zur Durchführung dieses Gesetzes sowie zur Vorbereitung und Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen von Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, die erforderlichen Auskünfte verlangen kann. Diese Auskunftspflicht soll es den zuständigen Behörden ermöglichen, diejenigen Tatsachen zu ermitteln, die für die Vorbereitung und Durchführung von Selbstschutzmaßnahmen von Bedeutung sind.

Die Mitwirkung des Bundesluftschutzverbandes an der Ausbildung im Betriebsselbstschutz bedarf der Zustimmung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde. Diese Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich bei der Ausbildung im Betriebsselbstschutz der bundeseigenen Verwaltungen einschließlich der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost und für Ausbildungsveranstaltungen, die nicht in örtlichen Ausbildungsstätten durchgeführt werden.

Selbstverständlich sind die allgemeinen Anordnungen über

die Verdunkelung, die Entrümpelung, die Kennzeichnung von Schutzräumen, über das Verhalten bei Angriffen und über sonstige unaufschiebbare Selbstschutzmaßnahmen, die der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde bei Eintritt des Verteidigungsfalles und im Verteidigungsfalle treffen wird, auch für den Betriebsselbstschutz bindend.

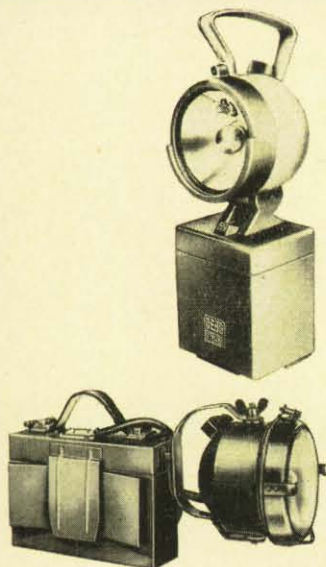
Bundesluftschutzverband und Betriebsselbstschutz

Auf die Hauptaufgabe des Bundesluftschutzverbandes — der zukünftig die Bezeichnung „Bundesverband für den Selbstschutz“ führen soll —, die Mitwirkung bei der Ausbildung im Betriebsselbstschutz, ist bereits hingewiesen worden. Für den Betriebsselbstschutz ist jedoch ebenso wie für den Selbstschutz in Wohnstätten eine beratende Organisation unentbehrlich.

Nach § 6 des 1. ZBG in der nach § 62 des Selbstschutzgesetzes geänderten Fassung können der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister des Innern daher eine Organisation der gewerblichen Wirtschaft beauftragen, auf dem Gebiete der Planung und Vorbereitung des Selbstschutzes in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft Vorschläge zu machen, beratend mitzuwirken und gewerbliche Betriebe bei der Durchführung des Betriebsselbstschutzes beratend zu unterstützen. Siehe dazu die Ausführungen in dem Jahresbericht 1964 des BDI und dem Tätigkeitsbericht für 1964 des DIHT über die „Luftschutzarbeitsgemeinschaft der gewerblichen Wirtschaft“ und die „Selbstschutzberatungsstellen der gewerblichen Wirtschaft“. Bisher haben zwei solcher Beratungsstellen ihre Tätigkeit aufgenommen, drei weitere sollen im Laufe des Jahres 1965 tätig werden.

Nun fallen unter den Betriebsschutz auch Arbeitsstätten (Behörden, Dienststellen, Einrichtungen usw.), die nicht der gewerblichen Wirtschaft angehören. Die Beratung aller dieser „Betriebe“ wird — wie bisher schon — durch den Bundesluftschutzverband erfolgen müssen. Das ist eine umfangreiche und überaus schwierige Aufgabe, für die der Bundesluftschutzverband besonders ausgebildete und besonders qualifizierte Mitarbeiter benötigt.

LUFTSCHUTZ



ist genauso wichtig wie eine vernünftige Vorsorge gegenüber Katastrophenfällen. Was aber nutzen alle Sicherheitsvorkehrungen, wenn die netzunabhängige und zuverlässige Beleuchtung fehlt? Robuste Spezialleuchten mit eigener Energiequelle, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden entwickelt, sind lichtstark und sicher. Unsere versierten Fachleute beraten Sie gern.

CEAG

Concordia Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Dortmund

Aus der Sicht der Wirtschaft

Die Druckschriften Nr. 72 und 73 des BDI. Probleme beim Aufbau des Werksebstschutzes

Von Erich Kohnert, BDI, Köln

In der Reihe der vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) veröffentlichten Druckschriften zur Vorbereitung ziviler Verteidigungsmaßnahmen in der gewerblichen Wirtschaft nehmen die seit Anfang Juni 1964 in einer größeren Auflage an die Betriebe der gewerblichen Wirtschaft herausgegebenen Druckschriften Nr. 72 und 73, nämlich „2. Empfehlungen — Vorschläge für Stärke, Gliederung, Ausrüstung und Ausbildung von Werksebstschutzkräften“ sowie „3. Empfehlungen — Anleitung für eine Werkbeschreibung“, eine besondere Stellung ein. Der Entschluß, diese Druckschriften durch einen BDI-Arbeitskreis erstellen zu lassen, wurde durch eine große Anzahl von Anfragen aus der gewerblichen Wirtschaft ausgelöst, welche durch die Hinweise aus der Druckschrift Nr. 64 „Erste Empfehlungen für planerisch-organisatorische Vorbereitungen in den Betrieben zur Herstellung der zivilen Verteidigungsbereitschaft“ dazu angeregt wurde, innerhalb ihrer Betriebe Überlegungen zum Aufbau eines angemessenen Betriebs-(Werk-)Selbstschutzes einzuleiten, und deswegen an den BDI mit dem Ersuchen herantrat, ihr geeignete Unterlagen für zweckmäßige Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die „2. Empfehlungen“ enthalten Hinweise für Stärkebemessung, zweckmäßige Gliederung nach Schwerpunktgesichtspunkten auf Grund der Eigengefahren und nachbarschaftlichen Gefahren des Betriebes, Art und Umfang der Ausrüstung sowie Richtlinien, Methoden und Lehrstoffpläne für die Ausbildung. In den „3. Empfehlungen“ ist ein Plan für die systematische Untersuchung der Gegebenheiten des Werkes mit dem Ziel enthalten, die besonderen Gefahrenpunkte des Werkes zu erkennen und hieraus die für die betriebsindividuellen Gegebenheiten des Werkes zugeschnittenen Maßnahmen einzuleiten. Aus der Natur der Sache ergibt sich, daß die Betriebe für den praktischen Vollzug dieser vorbereitenden Maßnahmen zunächst mit der Untersuchung ihrer Betriebe auf Grund der „3. Empfehlungen“ beginnen sollten, um gestützt

auf deren Ergebnisse den Aufbau von Werksebstschutzkräften einzuleiten. Mit diesen von betrieblichen Praktikern mit Erfahrungen auf dem Gebiet des Zivilschutzes erstellten Arbeiten sollen den Betrieben, die vor dem noch in der laufenden Legislaturperiode zu erwartenden Erlaß des Selbstschutzgesetzes freiwillig zur Inangriffnahme organisatorischer Vorbereitungsmaßnahmen bereit sind, Unterlagen nichtamtlicher Art an die Hand gegeben werden, die ihnen dieses Vorhaben erleichtern sollen. Der BDI legt den Betrieben nahe, sich bereits vor Erlaß des Selbstschutzgesetzes zum mindesten planerisch-organisatorisch mit den sich aus den gesetzlichen Vorschriften für den Betriebsebstschutz ergebenden Konsequenzen aus folgenden Gründen zu befassen: Erstens können diese die gesamte Wirtschaft in erheblichem Maße finanziell, personell und organisatorisch belastenden Aufgaben betriebsfremder Art nur dann in betriebsnaher Form gelöst werden, wenn sich möglichst viele Betriebe aus der gewerblichen Wirtschaft Gedanken darüber machen, wie diese Probleme in weitgehender Anpassung an die betriebliche Praxis und in kostensparender Form gelöst werden können. Aus dieser betrieblichen Arbeit erhofft sich der BDI eine große Zahl von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen von substantiellem Wert, welche nicht nur als Grundlage für eine spätere Überarbeitung der „2. und 3. Empfehlungen“ geeignet sind, sondern auch eine Unterlage abgeben für die vom BzB zu erarbeitenden behördlichen Richtlinien im Zusammenhang mit der gemäß § 24 des Entwurfs zum Selbstschutzgesetz zu erstellenden Rechtsverordnung für die Auswahl werksebstschutzpflichtiger Betriebe sowie der amtlichen Richtlinien über Stärke, Gliederung, Ausbildung und Ausrüstung von WS-Kräften. Zweitens rät der BDI den zu freiwilligen Vorbereitungsmaßnahmen bereiten Firmen der gewerblichen Wirtschaft, die für die Verwendung als Gruppen- und Zugführer vorgesehenen Angehörigen des Werksebstschutzes schon vor Erlaß des Selbstschutzgesetzes in Ausbil-

dungsstätten des LSHD und BLSV für ihre zukünftige Aufgabe ausbilden zu lassen, damit sie mit Rechtskräftigwerden des Selbstschutzgesetzes in der Lage sind, die Werksebstschutzhelfer ihres Betriebes in werkeigener Regie schulen zu können.

Die Grundlagen für die „2. Empfehlungen“ sind die Vorschriften des § 24 des Entwurfs zum Selbstschutzgesetz sowie die in einem Vorentwurf unter Beteiligung der LAGW vom BzB erarbeitete Rechtsverordnung gem. Abs. 2 des § 24 des Entwurfs zum Selbstschutzgesetz. Im § 24 wird bestimmt, daß Betriebe, die wegen ihrer Größe, Aufgaben oder Eigenart erhöhte Selbstschutzmaßnahmen erfordern, für bestimmte Aufgaben, insbesondere für Brandbekämpfung, Bergung und 1. Hilfe, Selbstschutzpflichtige auszubilden, auszurüsten und in 50stündiger Ausbildungszeit für ihre Aufgaben zu schulen haben. Diese Maßnahmen haben in der Verantwortung der Betriebsinhaber bzw. der Unternehmensleitungen zu geschehen, welche diese Aufgabe auf einen geeigneten Betriebsangehörigen delegieren können. Die Rechtsverordnung gemäß Abs. 2 des § 24 legt fest, daß der Bundesminister des Innern ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Bundesministern und mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Auswahl der Betriebe sowie über Stärke, Gliederung, Ausbildung und Ausrüstung zu erlassen.

Die nachdrückliche Förderung und Inangriffnahme dieser gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen seitens der Betriebsinhaber und Unternehmensleitungen wird durch einige aus dem Selbstschutz- bzw. Schutzbaugesetz resultierende Folgemaßnahmen bzw. durch negative Auswirkungen einiger Bestimmungen der Gesetze ungünstig beeinflusst, die nachstehend beleuchtet werden:

Hierbei ist an erster Stelle die zu Recht bestehende Bestimmung des § 30 des Selbstschutzgesetzes zu nennen, derzufolge sämtliche Betriebsangehörige mit Ausnahme derjenigen aus lebens- und verteidigungswichtigen Betrieben gem. § 30 des Entwurfs zum Schutzbaugesetz bei Gefahr feindlicher Angriffe aus dem Betrieb in ihre Wohnstätten zu entlassen sind. Diese Bestimmung hat zur Folge, daß die Betriebe bei Funktionieren des öffentlichen Warn- und Alarmsystems ohne Belegschaft wären und somit die eigentliche Aufgabe der Werksebstschutzkräfte, nämlich Bergung und Rettung von Menschenleben, entfallen würde.

Die Aufgabe der WS-Kräfte würde nur in den Ausnahmefällen zur Wirkung kommen, wenn die Belegschaft in ihrem Werk durch einen Überraschungsangriff festgehalten oder wenn das Warn- und Alarmsystem nicht ordnungsgemäß funktionieren würde.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich aus der Fassung der Vorschrift gemäß § 21 des Selbstschutzgesetzes, derzufolge die Teilnahme an dem gemeinschaftlichen Betriebsebstschutz sich „aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis“ ergibt und nicht als eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung fixiert ist. Dieser Fassung des Selbstschutzgesetz-

zes müssen folgende Bedenken entgegengehalten werden: Die der eigentlichen Natur nach öffentlich-rechtliche Mitwirkungspflicht des Arbeitnehmers beim Betriebs selbstschutz wird im Gesetz als privatrechtliche Pflicht aus dem Arbeitsvertrag konstituiert; der Arbeitgeber soll die Einhaltung der Betriebs selbstschutzpflicht des Arbeitnehmers mit den Mitteln des Arbeitsrechts überwachen. Die eigene Betriebs selbstschutzpflicht des Arbeitgebers behält dagegen ihren öffentlich-rechtlichen Charakter. Das kann für den Arbeitgeber zu ersten Interessenkollisionen führen. Gegen den privatrechtlichen Charakter der Verpflichtung der Arbeitnehmer bestehen Bedenken. Dem Betriebsinhaber stände gegenüber Arbeitnehmern, die sich weigern, am Betriebs selbstschutz teilzunehmen, nur das Mittel der Entlassung zur Verfügung, das im Einzelfall für den Arbeitgeber unzumutbar sein kann; was soll der Betriebsinhaber tun, wenn eine Vielzahl von Arbeitnehmern sich weigert? Es kann nicht von ihm erwartet werden, daß er sie alle entläßt. In solchen Fällen könnte die Einleitung eines Bußgeldverfahrens oder Verwaltungs zwangsverfahrens eine geeignete Handhabung sein. Beide Verfahren setzen voraus, daß die Teilnahme am Betriebs selbstschutz für den Arbeitnehmer auch als öffentlich-rechtliche Pflicht gesetzlich fixiert wird. Es ist daher erforderlich, daß entgegen der jetzigen Regelung diese Verpflichtung als öffentlich-rechtliche ausgestattet wird.

Bisher besteht für Betriebsangehörige, welche im Werks selbstschutz ihrer Betriebe Verwendung finden sollen, insbesondere für Führungs- und Unterführerpersonal, keine gesetzliche Regelung, um sie vom Wehrdienst unabhängig zu stellen, wie es gemäß § 13a des Wehrpflichtgesetzes z. B. für Grubenwehren, anerkannte Werkfeuerwehren, die nach Landesrecht öffentlichen Feuerschutz ausüben, sowie für Angehörige des zivilen Bevölkerungsschutzes, wie LSHD, THW und DRK-Angehörige, vorgesehen ist. Hier ist eine baldige gesetzliche Regelung in der Weise unbedingt erforderlich, daß Angehörige des Werks selbstschutzes unter Einbeziehung in die Bestimmung des § 13a des Wehrpflichtgesetzes ebenfalls aufgenommen werden können. Es ist nicht zumutbar, daß Betriebe mit viel

Aufwand an Kosten und Arbeit Betriebsangehörige in 50stündiger Ausbildung mühsam schulen und ausrüsten, um sie dann an die Streitkräfte zu verliern. Das gleiche gilt hinsichtlich Erfassung und Bereitstellung für Bedarfs träger im Bereich der zivilen Verteidigung (LSHD, Polizei, Zivilkräfte für die Bundeswehr, öffentliche Verwaltung auf allen Ebenen), welche nach Erlaß des Zivildienstgesetzes die Möglichkeit haben, aus den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft Kräfte für Maßnahmen des Zivilschutzes sicherstellen zu lassen. Es muß auch hier durch eine klare gesetzliche Regelung dafür gesorgt werden, daß die Betriebe ihrerseits ebenfalls das Recht haben, durch Bereithaltungsanträge an die zuständige Behörde zum mindesten ihre Führungs- und Schlüsselkräfte sowohl für betriebliche Funktionen als auch für den Werk(Betriebs) selbstschutz sicherstellen zu lassen.


Mit Recht zielen die im Selbstschutzgesetz enthaltenen Maßnahmen ausschließlich auf den Menschenschutz ab und schreiben Maßnahmen für den Sachschutz nur insoweit vor, wie die Menschenrettung durch z. B. brennende Gebäude gehindert wird. Andererseits wird es das Ziel jedes Unternehmers sein, in einer kriegerischen Auseinandersetzung die Substanz und Funktionsfähigkeit seines Betriebes in dem Umfange zu erhalten, wie es unter kriegsbedingten Umständen nur möglich und mit finanziell vertretbarem Aufwand erreichbar ist. Die zur Erreichung dieses Zieles anwendbaren Mittel können in aller Regel wegen des unvermeidbar hohen finanziellen Aufwandes nicht baulicher Art sein, sondern es wird sich hierbei um betriebsorganisatorische Maßnahmen wie Einrichtung eines schlagkräftigen Instandsetzungsdienstes, verstärkte Maßnahmen zum abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz, Dezentralisierungs- und Verlagerungsmaßnahmen von Maschinen, Anlageteilen, Dokumenten betriebswichtiger Art usw. handeln. Da diese eng begrenzten Sachschutzmaßnahmen im Selbstschutzgesetz nicht vorgeschrieben sind, handelt es sich bei diesen Maßnahmen um freiwillige Initiativen der Unternehmensleitungen, welche absolut in ihrem eigenen Interesse liegen. Aber auch die öffentliche Hand sollte diese Bestrebungen nachdrücklich för-

dern, denn es ist von erstrangiger staats- und wirtschaftspolitischer Bedeutung für einen Industriestaat, daß auch im Verteidigungsfall mit allen nur möglichen Mitteln die weitgehende Erhaltung der Arbeitsplätze angestrebt und gefördert wird.

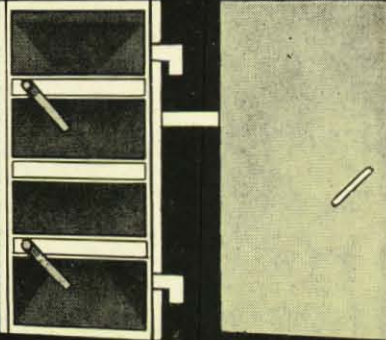
Obwohl sich der BDI und andere Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft seit einigen Jahren darum bemühen, eine Entscheidung hinsichtlich der Bestimmung solcher Betriebe herbeizuführen, welche zur Versorgung der Streitkräfte und der Zivilbevölkerung ihre Funktion ganz oder teilweise auch im Verteidigungsfall aufrechterhalten müssen, konnte eine Klärung bzw. Entscheidung in dieser Frage bisher nicht erreicht werden. Hiermit im Zusammenhang steht auch die Klärung der Frage, welche Betriebe mit Eintritt des Ernstfalles ihre Produktion einzustellen und Konservierungsmaßnahmen durchzuführen haben. Die Beantwortung dieser Fragen ist im Zusammenhang mit der Aufstellung von WS-Kräften von wesentlicher Bedeutung, da sogenannte Konservierungsbetriebe mit einer sehr geringen Schutz- und Überwachungsbelegschaft (Notbelegschaft) voraussichtlich keine Werks selbstschutzmaßnahmen im Sinne der Vorschrift des § 24 des Selbstschutzgesetzes durchzuführen brauchen, da ihre Notbelegschaft unterhalb der gemäß Rechtsverordnung festgelegten Mindestgrenze liegen würde.

In Verbindung mit den sich aus dem § 24 und der aus ihr resultierenden RV ergebenden Aufgaben ist auch eine kurze Erläuterung der aus den Vorschriften der §§ 21—23 entstehenden Folgen notwendig. Die §§ 21—23 besagen, daß Betriebe mit einer Betriebsangehörigenzahl von 10 bzw. 15 an aufwärts unter der verantwortlichen Leitung des Betriebsinhabers oder des von ihm bestimmten Stellvertreters einen gemeinschaftlichen Betriebs selbstschutz, der alle Werksangehörigen umfaßt, einzurichten und in 10stündiger Ausbildung auf seine besonderen Betriebs selbstschutzaufgaben vorzubereiten haben. Außerdem haben die Betriebe auf eigene Kosten Beschaffungen an Ausrüstungen, Arznei- und Verbandmitteln, Lebensmitteln, Trinkwasser mit Behältern für sämtliche Angehörigen ihres Betriebes durchzuführen. Diese Be-

Fortsetzung auf Seite 18



Schwarze



Schutzraumabschlüsse

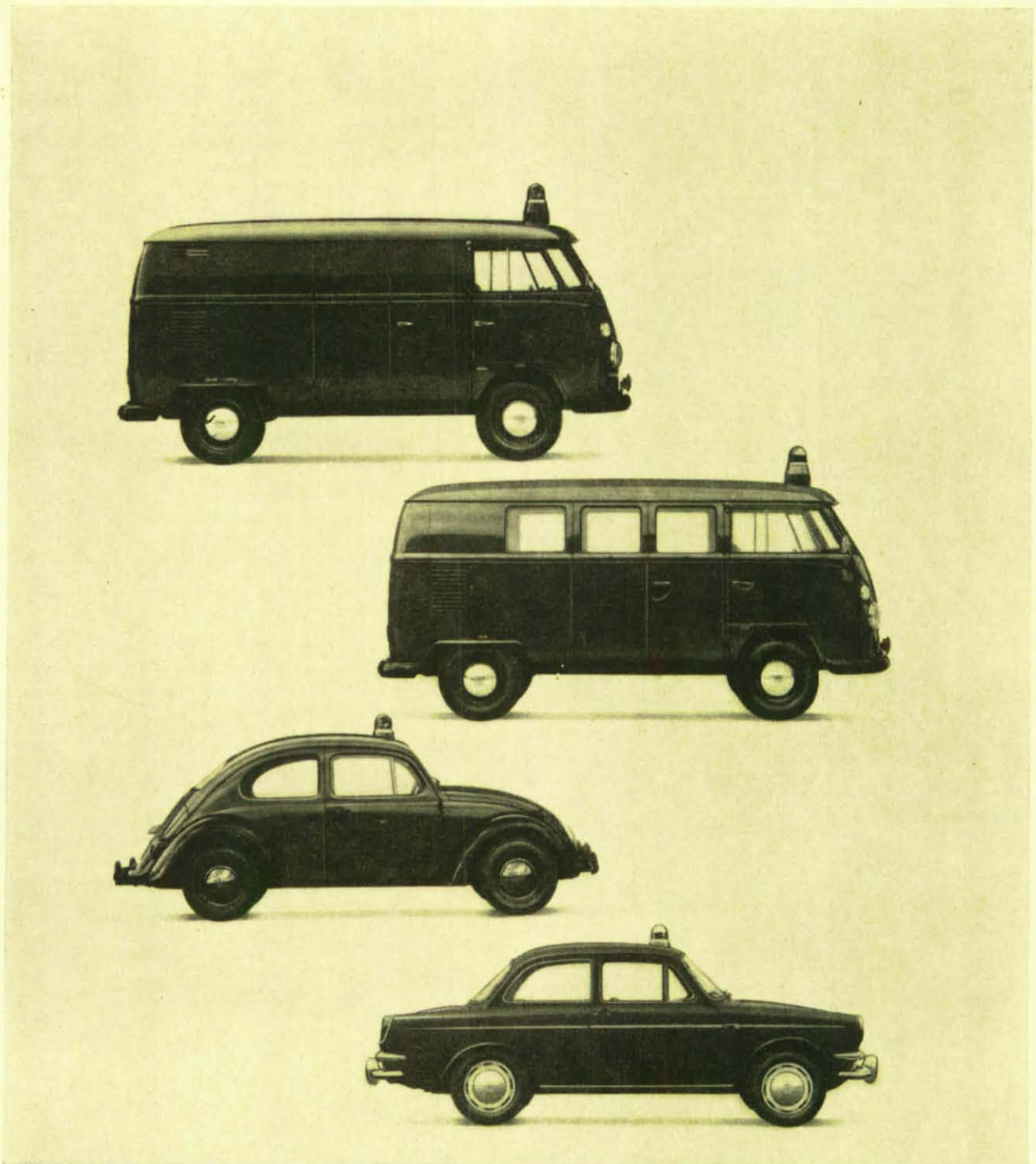
Stahl-Drucktüren und -klappen
(10 atu und 3 atu)

Stahl-Schutzraumtüren u. -klappen
(gasdicht, feuerhemmend
bzw. feuerbeständig)

amtlich geprüft und zugelassen

DEUTSCHE METALLTÜREN-WERKE AUG. SCHWARZE AG. BRACKWEDE i. W.

Post: 4801 Quelle



Dienstwagen.

Das ist ja nun nichts Neues für Sie. Im Gegenteil. Sie kennen alle diese Wagen aus der täglichen Praxis.

Den VW-Kombi als Mannschaftswagen, den VW-Kastenwagen als Feuerlöschfahrzeug TSF (T), den VW 1200 und den VW 1500 als Brandmeisterwagen.

Das sind Dienstwagen, die alle nach dem gleichen Prinzip konstruiert und gebaut sind —

und die auch sonst vieles gemeinsam haben:

Den luftgekühlten, sparsamen Heckmotor, der niemals kocht oder einfriert — der weder Kühler noch Wasserpumpe, weder Kühlwasserschläuche noch Frostschutzmittel braucht.

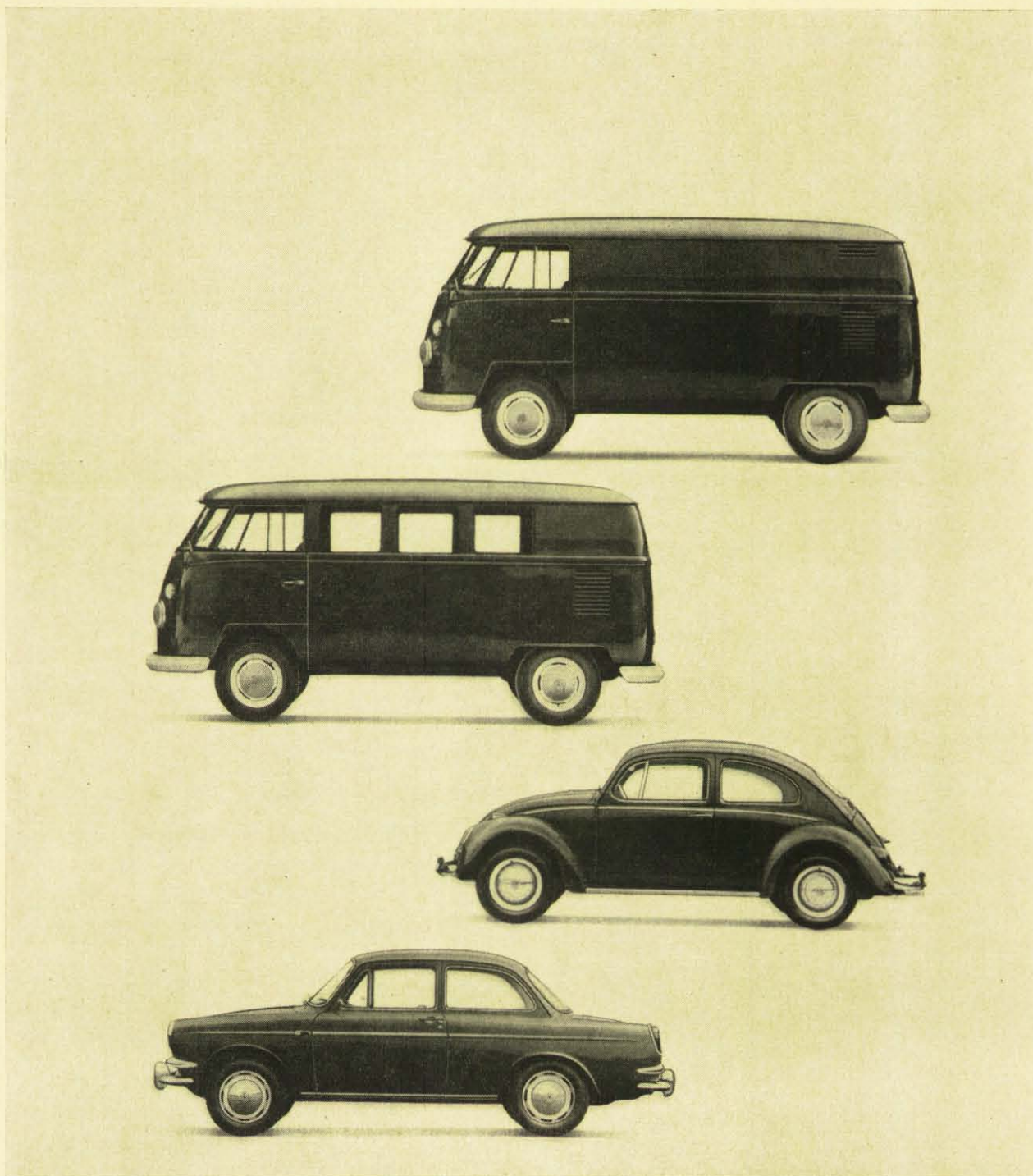
Die Einzelrad-Aufhängung und die Drehstabfederung.

Die Robustheit, die saubere Verarbeitung, die Anspruchslosigkeit und die

lange Lebensdauer, für die alle Volkswagen bekannt sind.

Diese praktischen und zuverlässigen Wagen, die Sie ja — wie gesagt — aus täglicher Erfahrung im Dienstbetrieb kennen — sie haben nur einen einzigen Nachteil: Man darf sie nicht privat fahren.





Privatwagen.

Darum haben wir diese Wagen auch anders gebaut. Im Prinzip genauso. Im Detail aber anders. — Also:

Farbe nach Wahl und Geschmack. Keine Schläuche. Keine Kübelspritzen. Kein Martinshorn.

Alles das, was Sie wirklich brauchen, ist natürlich geblieben:

Beim VW-Kombi der große Fahrgastraum für sieben oder neun Personen. Vielleicht könnten Sie diesen

Wagen gut gebrauchen, weil Sie eine campingfreudige Familie haben. (Dann kaufen Sie sich einen Camping-Einbausatz noch hinzu.)

Beim VW-Kastenwagen der 4,8 cbm große Laderaum für eine ganze Tonne Nutzlast. Denn vielleicht haben Sie ein Geschäft nebenbei und wollen wirtschaftlich transportieren.

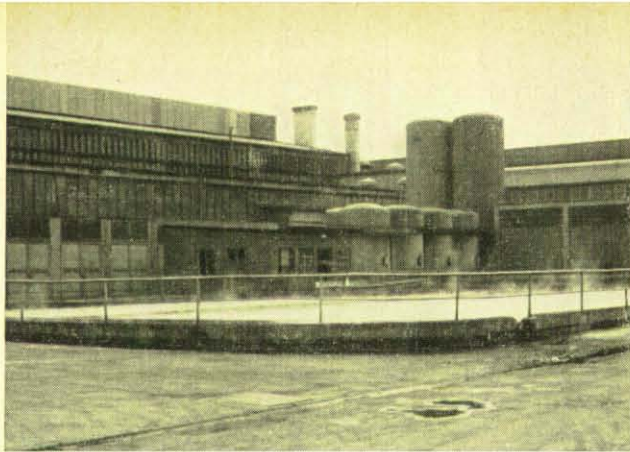
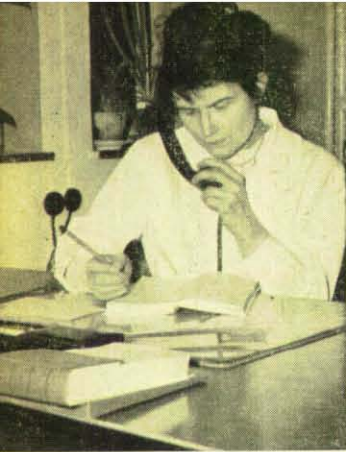
Beim Volkswagen 1200 alles das, was ihn fast sprichwörtlich bekannt ge-

macht hat: seine unverwüsthche Natur und sein kräftiges, ausdauerndes Herz.

Beim Volkswagen 1500 die schlichte Eleganz der Linie und die nervige Kraft des starken Motors.

Bei allen die Wirtschaftlichkeit. Denn es sind Volkswagen. Einer wie der andere.

Und sie haben den bestechenden Vorteil: Man braucht sie nicht dienstlich zu fahren.



Aufgabe der Sanitätskräfte im Werkselekterschutz wird außer der Ersten-Hilfe-Leistung auch die Registrierung und der Abtransport der Verletzten sein. Rechts: Kühlbecken sind für die Brandschutzkräfte ideale, jederzeit benutzbare Löschwasserbehälter.



Links: Eine gute Lösung: Helm mit Kreuz in einer anderen Farbe als die Helme der Kollegen lassen sofort den ausgebildeten Sanitäter erkennen. Rechts: Sonderausbildung der Werkfeuerwehr an Atemschutz- und CO₂-Löschergeräten.

stimmungen gelten auch für die nach § 24 des Selbstschutzgesetzes werkselekterschutzpflichtigen Betriebe.

Diese in den §§ 21—23 enthaltene Beschaffungsaufgabe führt nach Auffassung des BDI und der anderen Wirtschaftsverbände zu erheblichen Belastungen, welche nicht besonders sinnvoll erscheinen, wenn man berücksichtigt, daß nach den Bestimmungen des Schutzbaugesetzes nur für eine kleine Minderzahl von Betriebsangehörigen je Betrieb pflichtgemäß Schutzräume zu erstellen sind. Der BDI ist der Auffassung, daß die Vorschrift der §§ 21—23 in sinnvoller Anpassung an die entsprechenden Vorschriften des Schutzbaugesetzes dahin geändert werden sollte, daß nur für diejenigen Betriebsangehörigen Beschaffungen der vorgeschriebenen Art durchgeführt werden sollten, welche in ihrem Betrieb auch über einen Schutzraum verfügen.

Bei der gründlichen Prüfung der der zivilen Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik dienenden Gesetzentwürfe, besonders der Vorschriften des Selbstschutz- und Schutzbaugesetzes, ist unverkennbar, daß die in ihnen enthaltenen Sicherungsbestimmungen für den Verteidigungsfall im wesentlichen auf

Schutzmaßnahmen gegen nukleare Waffen abzielen.

Zur Zeit der Entstehung der Gesetze vor ca. 3—4 Jahren war das damals entwickelte Kriegsbild mit der These, daß jeder größere bewaffnete Konflikt, in den Mittel- und Westeuropa einbezogen ist, zwangsläufig zu einem massiven atomaren Schlagabtausch führen müsse, mit Recht die für derartige zivile Verteidigungsmaßnahmen entscheidende Ausgangslage. Kriegsbilder unterliegen aber in dem Maße stetigem Wandel wie die Waffentechnik fortschreitet und die politischen Konstellationen im Weltmaßstab sich ändern. Eben jener Wandel auf dem Gebiet der Waffen und politischen Entwicklung ist eingetreten und weiter im Fluß. Die bei der Sowjetunion und bei den Vereinigten Staaten vorhandenen Nuklearwaffen und Raketenarsenale mit supermortaler Wirkung haben beiderseits zu der Erkenntnis geführt, daß ein künftiger Krieg mit atomaren Mitteln mit mathematischer Sicherheit auch dann zur totalen Vernichtung aller lebenden und materiellen Substanz des eigenen Landes führen muß, wenn die Zerstörung des Gegenlandes gelungen ist. Diese Lage in Verbindung mit gewissen politischen, weltanschaulichen und wirtschaftlichen

Schwierigkeiten innerhalb beider Machtblöcke hat einerseits die latente Kriegsgefahr zur Zeit wesentlich eingeschränkt, hatte aber andererseits in Verbindung mit der schnellen Weiterentwicklung der Waffentechnik und den Ergebnissen aus Wissenschaft und Forschung zur Folge, daß sich das Gewicht der Haupteinsatzmittel von den Nuklearwaffen auf chemische, biologische und konventionelle Kampfmittel sowie auf die anderer Kampfführung verlagert hat. Das kann und soll nicht bedeuten, daß der Einsatz von Nuklearwaffen in einem zukünftigen Kriege etwa ausgeschlossen werden kann. Die technische Möglichkeit hierzu wird immer bestehen. Nur die Wahrscheinlichkeit zu ihrer Anwendung, vor allem mit großen Kalibern im Megatonnenbereich, ist wesentlich zurückgetreten.

Die aus dieser Erkenntnis zu ziehende Schlußfolgerung ist die, daß eine künftige kriegerische Auseinandersetzung wesentlich länger dauern könnte als eine nur oder vorwiegend mit atomaren Kampfmitteln ausgetragene, und daß damit das Versorgungsproblem für die Streitkräfte und die Zivilbevölkerung ein wesentlich stärkeres Gewicht erhält. Da sich eine über eine längere Zeitdauer erstreckende Versorgung nicht nur auf vorbereitete Lager stützen kann, sondern zum mindesten teilweise von der für die Erzeugung von Versorgungsgütern, Waffen, Geräten und Munition zuständigen Industrie getragen sein muß, wird eine weit über die Norm friedensmäßiger Lagerhaltung hinausgehende Bevorratung an Rohstoffen, Halbzeug, Hilfsmitteln usw. stattfinden müssen, deren Finanzierung mit Hilfe staatlicher Subventionen sichergestellt werden müßte.

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Funktion eines gegenüber der früheren Konzeption erheblich größeren Anteils an der Versorgung dienenden Industriebetriebes ist die Absicherung dieser lebens- und verteidigungswichtigen Werke durch erhöhte Schutzmaßnahmen. Da umfassende bauliche Maßnahmen, wie sie in etwa für die Betriebe gem. § 31 des Schutzbaugesetzes ins Auge gefaßt sind, aus Gründen des überhöhten Finanzbedarfs und der nicht ausreichenden Baukapazität ausscheiden, kämen hierfür nur erhöhte Werkselekterschutzmaßnahmen und der der Substanz und Arbeitsplatzhaltung dienende Maßnahmen mit betriebsorganisatorischen Mitteln in Frage. Hierzu gehören Verlagerung von Maschinen, Anlageteilen, Anschluß an das Warnnetz, begrenzter baulicher Sachschutz bei Herzstücken und Engpässen, verstärkter Ausbau und Schulung des Instandsetzungsdienstes usw. Die nach § 31 des Entwurfs zum Schutzbaugesetz vorgesehenen baulichen Maßnahmen zur Sicherung der hier genannten lebens- und verteidigungswichtigen Betriebe sind für die Masse dieser Erzeugerfirmen aus finanziellen Gründen nicht durchführbar.

Bei der Tätigkeit des BDI-Arbeitskreises war die Lösung des Problems naturgemäß mit den größten Schwierigkeiten verbunden, welches sich aus der Vielfalt und den unterschiedlichen Gegebenheiten nicht nur der Firmen im industriellen Bereich, sondern auch im

Bereich der gesamten gewerblichen Wirtschaft, der Behörden, Krankenhäuser, Schulen usw. ergab. Die an erster Stelle zu lösende zentrale Frage war die Festsetzung eines Bemessungsschlüssels für die Stärke derart, daß er der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Betriebe weitgehend angepaßt war. Der Arbeitskreis glaubte eine gute Lösung hierfür nicht dadurch finden zu können, daß er die Stärkebemessung linear einheitlich und damit starr mit einer gewissen Prozentzahl bezogen auf die jeweilige Belegschaft oder Schicht festsetzte. Er glaubte vielmehr, das Problem in Anpassung an die jeweiligen unterschiedlichen Gegebenheiten jedes einzelnen Betriebes besser dadurch lösen zu können, daß er, ausgehend von einer einheitlich festgesetzten, nicht unterschreitbaren Mindesteinheit pro Belegschaft, es jeweils dem einzelnen Betrieb selber überließ, in Auswertung einer systematischen Werkbeschreibung solche Verstärkungsfaktoren bei einzelnen Fachdiensten festzusetzen, welche der besonderen Gefahrenlage des jeweiligen Betriebes am besten angepaßt sind. Von der Stärke in Verbindung mit den Ergebnissen der Werkbeschreibung hängen zwangsläufig Art und Umfang der Ausrüstung, die Zahl der insgesamt durchzuführenden Ausbildungsstunden auf der Grundlage der vorgeschriebenen 50stündigen Schulungszeit und damit die vom Betrieb zu tragenden Gesamtkosten ab. Bezüglich der Kostenbelastung ließ sich der Arbeitskreis naturgemäß von dem Gedanken leiten, solche Grundsätze zu erarbeiten, welche bei einem Mindestmaß von Aufwendungen finanzieller und organisatorischer Art ein Höchstmaß an Tauglichkeit der Werkselekterschutzkräfte verbürgen.

Ein weiterer richtungweisender Gesichtspunkt war, solche Grundlagen für den Werkselekterschutz zu schaffen, welche in bezug auf Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Einsatzgrundsätze am Schadensort so weitgehend wie möglich dem Modell des Zivilschutzes der öffentlichen Hand angepaßt sind. Hiervon ausgehend hat der Arbeitskreis die bisher für den LSHD bestehenden Ausrüstungsnachweisungen sowie die Lehrstoffpläne für die Ausbildung in dem Umfang und in dem Ausmaß übernommen, wie es für die betriebliche Praxis zweckmäßig erschien. Hierbei ließ sich der AK von dem Gedanken leiten, daß nur durch auf diese Art ge-

schaffene weitgehende Annäherung des öffentlichen Zivilschutzes und des Betriebs(Werk)selekterschutzes ein gemeinsamer Einsatz in möglichen Großschadensfällen erfolgsversprechend ist.

Auch wird durch diese Praxis die Möglichkeit der Schulung von Führungs- und Unterführerkräften des Werkselekterschutzes auf Ausbildungseinrichtungen der öffentlichen Hand (LSHD, BLSV) wesentlich erleichtert. Naturgemäß findet dieses Verfahren eine Grenze dort, wo die Bedingungen der betrieblichen Praxis dem entgegenstehen.

Ausgehend davon, daß in unserem technischen Zeitalter Großlücks- und Katastrophenfälle rein friedensmäßiger Art, wie die Praxis beweist, in den Betrieben immer wieder vorkommen, sollte dieses neu zu schaffende Instrument organisatorisch und ausbildungsmäßig gleichzeitig so gestaltet werden, daß eine Verwendung für friedensmäßige Unglücksfälle und Naturkatastrophen jederzeit gewährleistet ist.

Zahlen- und kostenmäßig wirken sich die gemäß § 24 des Selbstschutzgesetzes auf die Industrie zukommenden Maßnahmen folgendermaßen aus: Ausgehend von den statistischen Erhebungen aus dem Jahre 1963 sowie von der Mindestzahl von 200 Betriebsangehörigen, von der ab Werkselekterschutz verbindlich vorgeschrieben wird, werden insgesamt ca. 7300 Betriebe der bundesdeutschen Industrie betroffen. In diese Zahlen sind nicht diejenigen Betriebe eingeschlossen, welche als lebens- und verteidigungswichtige Werke trotz einer geringeren Belegschaftszahl (200) Werkselekterschutzmaßnahmen im Sinne des § 24 durchzuführen haben.

Ausgehend von den 2. Empfehlungen bezüglich Stärkebemessungen gemäß Anlage 2 der Druckschrift Nr. 72 (2. Empfehlungen) werden bei den oben genannten ca. 7300 Betrieben insgesamt ca. 275 000 Betriebsangehörige für den Werkselekterschutz erfaßt werden müssen, wenn man nur die nicht unterschreitbaren Mindeststärken zugrunde legt. Unter Berücksichtigung der Korrekturfaktoren gemäß Tabelle I—IV zu Anlage 2 der Druckschrift Nr. 72 („2. Empfehlungen“) würde die Zahl grob geschätzt (genaue Werte lassen sich hier nicht ermitteln) auf 400 000—450 000 Werkselekterschutzkräfte anwachsen. Da man von diesen Werten ausgehend etwa 10—15% Führungs- bis Unterfüh-

rerkräfte, welche besonders gründlicher Schulung bedürfen, in Rechnung stellen muß, käme man auf insgesamt 35 000—50 000 Unterführer und Führer.

Die in Verbindung mit Durchführung der Werkselekterschutzmaßnahmen aufzuwendenden finanziellen Mittel setzen sich folgendermaßen zusammen:

1. für Lohnfortzahlung während der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungszeit innerhalb der betrieblichen Arbeitszeit mit allen den betreffenden Betriebsangehörigen zukommenden Zuschlägen usw.

2. Beschaffung der Ausrüstung.

Der AK hat an Gesamtkosten ausgehend von der obigen Berechnungsgrundlage ermittelt, daß die Belastungen für die werkselekterschutzpflichtigen Industriebetriebe der Bundesrepublik insgesamt ca. eine $\frac{3}{4}$ Milliarde betragen würden.

Da sich der Arbeitskreis darüber klar war, daß die Tauglichkeit der 2. und 3. Empfehlungen sowie Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sich am besten erweisen lassen, wenn systematische Erprobungsmaßnahmen zu ihrer Überprüfung in der betrieblichen Praxis, und zwar bei möglichst zahlreichen Betrieben mit verschiedenen Gegebenheiten, durchgeführt werden, hat der BDI veranlaßt, daß bei einer Reihe von Betrieben derartige Überprüfungsmaßnahmen eingeleitet werden. Diese werden in absehbarer Zeit anlaufen. Diese Initiative hat die Billigung und Unterstützung der Bundesregierung gefunden, was dazu geführt hat, daß einige Erprobungsbetriebe mit der Bundesregierung, vertreten durch das BWMin, Verträge abschließen werden, durch welche die Bundesregierung die vollen Kosten für die Maßnahmen übernehmen wird, während die Firmen die nach vertraglich vorgeschriebenen Gesichtspunkten zu erstellenden Erfahrungsberichte der Bundesregierung zur Verwertung für die zu erstellenden amtlichen Richtlinien für WS-Maßnahmen zu überlassen haben.

Diese in ihrer Art völlig neuartigen Erprobungsverträge sind in über einjähriger Zusammenarbeit und zahlreichen Verhandlungen zwischen dem BDI und den beteiligten Firmen einerseits und dem BWMin sowie dem verantwortlich mitzeichnenden Bundesfinanzministerium, BMI und BzB im Februar 1965 zum erfolgreichen Abschluß gekommen.



Für Selbstschutz, zivilen Bevölkerungsschutz und Katastropheneinsatz

liefern wir Dosisleistungsmesser nach B.z.B.-Vorschrift und StAN:

- Dosisleistungsmesser mit kleinem Zubehör
- Dosisleistungsmesser mit großem Zubehör.

Bitte besuchen Sie uns auf der Hannovermesse, Halle 10, Stand 254

GRAETZ RAYTRONIK-GmbH, 599 Altena, Tel.: 821 Verm., FS.: 08 229 352

Wie es damals war

Werkluftschutz 1939/1945
Erinnerungen und Betrachtungen
von Walter Mackle

Nach beinahe siebenjähriger Tätigkeit im zivilen Luftschutz folgte ich am 1. 4. 1939 einem Angebot der damaligen „Werkluftschutz-Bereichsvertrauensstelle Württemberg-Hohenzollern“ der Reichsgruppe Industrie in Stuttgart und übernahm den dort erstmalig zu besetzenden Posten des Ausbildungsleiters.

Verglichen an der im wesentlichen gleichbleibenden Arbeit auf dem Gebiet des Selbstschutzes der Bevölkerung bot der Werkluftschutz schon damals außerordentlich vielschichtige Probleme. Waren einerseits schon die Größe, Struktur und Bauart der Betriebe sehr verschieden, so verlangten andererseits vor allem die Art der Fertigung und häufig damit verbundene besondere Gefahrenquellen entsprechende Berücksichtigung sowohl bei der Organisation als auch bei Ausrüstung und Ausbildung.

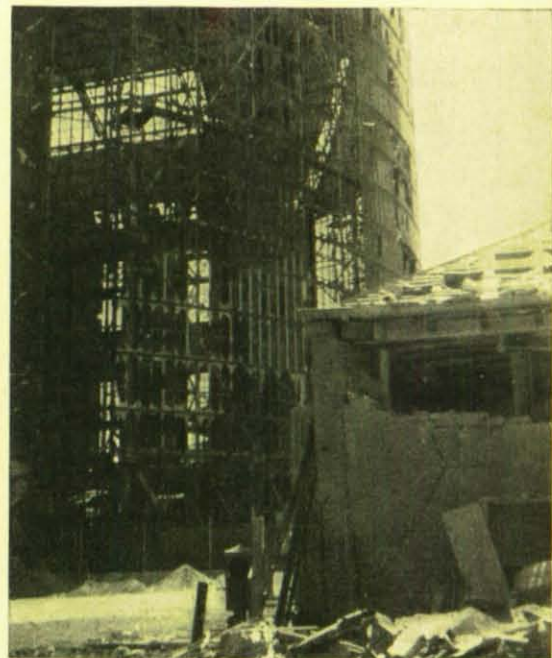
Im Rahmen der Reichsgruppe Industrie war eine Betreuungsorganisation mit einer Werkluftschutz-Zentralstelle in Berlin und mit Werkluftschutz-Bereichs-, Bezirks- und Ortsvertrauensstellen (später in Bereichs-, Bezirks- und Ortsstellen umbenannt) im ganzen Reichsgebiet einheitlich aufgebaut worden. Innerhalb dieser Betreuungsorganisation wurde etwa ab Anfang 1939 eine eigene Ausbildungsorganisation für den

Werkluftschutz ins Leben gerufen, an deren Spitze eine WLS-Zentralschule in Berlin stand.

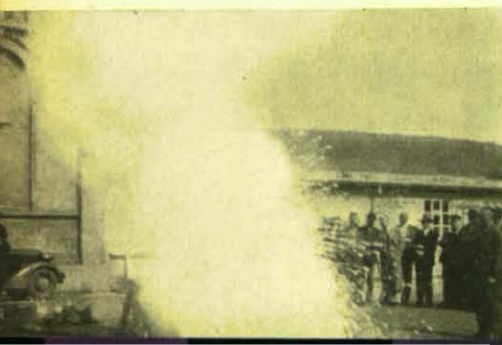
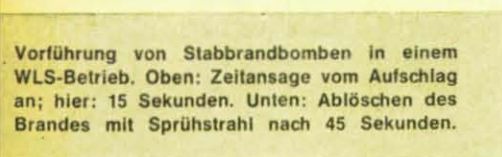
Die Organisation des Werkluftschutzes in Großbetrieben lehnte sich im wesentlichen an diejenige des damaligen öffentlichen Sicherheits- und Hilfsdienstes (SHD) — später LS-Polizei genannt — an. Dem von der Betriebsleitung zu benennenden Werkluftschutzleiter stand ein Stellvertreter mit einem Stab von Mitarbeitern (Führungsgehilfen, Fernsprecher, Melder) zur Seite. Die Werkluftschutzkräfte waren in Fachdienste eingeteilt, bestehend aus: Werk-Feuerlöschdienst, Werksanitätsdienst, Werkgasspür- und Entgiftungsdienst, Werk-Bergungs- und Instandsetzungsdienst und je nach Größe und Art des Werkes speziellen Fachtrupps. Ein Werk-Ordnungsdienst sorgte für richtiges Verhalten der Belegschaft und möglichst reibungsloses Funktionieren der gesamten Organisation bei Alarm, Angriff und Entwarnung. Dieser in Großbetrieben perfekte Aufbau vereinfachte sich naturgemäß nach unten. Wenn in mittleren Betrieben die genannten Fachdienste sich in Form kleinerer Einsatztrupps darstellten, so gab es in kleinsten Betrieben nur noch einen kombinierten Werkluftschutztrupp, der alle anfallenden Aufgaben wahrzunehmen hatte. Sinngemäß wurden die festen Einrichtungen



Unten: Zerstörungen in einem Werkluftschutz-Betrieb. In dieser Maschinenhalle detonierte eine Sprengbombe mit verheerender Wirkung.



Oben: Dieses Bild zeigt die Wirkung des Luftdrucks einer detonierten schweren Sprengbombe auf die Stirnwand einer großen Luftschiffhalle.



Vorführung von Stabbrandbomben in einem WLS-Betrieb. Oben: Zeitansage vom Aufschlag an; hier: 15 Sekunden. Unten: Ablöschen des Brandes mit Sprühstrahl nach 45 Sekunden.



So sah es nach einem Sprengbombentreffer aus. Die Trafostation war durch eine 50 cm starke Splitterschutzwand gesichert und blieb unzerstört. Der Schutzstand für die Brandwache (rechts im Vordergrund) hielt stand, die Insassen blieben unverletzt.

wie Schutzräume, Sanitätsstellen u.a. nach unten ebenfalls immer einfacher.

In bezug auf die Ausbildung der WLS-Kräfte gab die WLS-Zentralstelle der RI. mit ihrer Zentralschule lediglich grundsätzliche Richtlinien. Deren Durchführung und die Gestaltung der Ausbildung blieb den WLS-Bereichsstellen überlassen. Wenn ich diesen Komplex anhand meiner Erfahrung aus Württemberg-Hohenzollern anspreche, so kann doch eine sinngemäße Handhabung in den anderen WLS-Bereichen angenommen werden. Die mit den für die Ausbildung verantwortlichen Kräften mehrmals jährlich durchgeführten Arbeitstagungen und Sonder-Lehrgänge an der WLS-Zentralstelle und an der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz sorgten für die nötige Koordinierung.

Die Werkluftschutzleiter wurden in Grund- und Ergänzungslehrgängen in Stuttgart für ihre Führungsaufgaben zentral geschult, wobei praktische Anschauung durch Werksbegehungen eine wichtige Rolle spielten. Dabei wurde bei Planung und Gestaltung der Lehrgänge zwischen großen, mittleren und kleineren WLS-Betrieben unterschieden und der Teilnehmerkreis entsprechend gewählt.

Die Ausbildung der Fachführer wie der Gruppen- und Truppführer der verschiedenen Sparten wurde in geeigneten Industriebetrieben an bestimmten Schwerpunkorten von Lehrkräften der WLS-Bereichsschule mit Unterstützung geeigneter Führungs- und Ausbildungskräfte aus den Werken durchgeführt. Hier wurde zwischen einer einheitlichen Grundausbildung und der nach Fachdiensten getrennten Fachausbildung unterschieden.

Die Fachausbildung in den einzelnen Sparten war fast nur auf praktische Ausbildung an den einschlägigen Geräten und Einrichtungen abgestellt. Im Laufe des Krieges nahm hierbei die Vorführung und praktische Bekämpfung der gegnerischen Brandabwurfmittel einen immer breiteren Raum ein. Kurz nach Auftreten neuer Brandbombentypen standen hierfür genügend Blindgänge zur Verfügung; entsprechende Vorschriften über Handhabung und Vorsichtsmaßnahmen wurden jeweils kurzfristig an alle WLS-Dienststellen gegeben. Durch Feindangriffe entstandene Ruinen und Trümmerobjekte gaben Übungsmöglichkeiten für Bergung und Instandsetzung, geeignete Räume wurden als „Brandräume“ für Löschübungen an z. T. heftigen Bränden zur Verfügung gestellt.

In mehr oder weniger gut ausgebauten Werksanitätsstellen wurden die Führungskräfte des Werksanitätsdienstes in allen Praktiken der Ersten Hilfe einschließlich der Körperentgiftung und der Subcutan-Injektion von Lobelin bei Kampfstoffvergiftung ausgebildet. Hierfür standen für die WLS-Bereichsschule ehrenamtlich tätige Ärzte zur Verfügung.

Auch bei der praktischen Fachausbildung wurde in Planung, Lehrplangestaltung und Auswahl der als Ausbildungsobjekte in Betracht zu ziehenden Betriebe, wie auch in der Heranziehung der Teilnehmer wiederum nach Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben unterschieden. So wurde erreicht, daß die zu einer Ausbildung zusammengezogenen Fach-, Gruppen- oder Truppführer jeweils unter Verhältnissen arbeiten konnten, die nach Umfang und Möglichkeiten etwa denjenigen ihrer Betriebsgröße entsprachen. Dieses Verfahren hat sich gut

bewährt. Wenn so die Männer aus großen Werkfeuerwehren in einem entsprechenden Großbetrieb an den auch für sie in Betracht kommenden Großgeräten übten und auch vor entsprechende Führungsaufgaben gestellt wurden, hielt sich die Ausbildung der Löschtruppführer kleinerer Betriebe nach Gerät und Aufgabe in den ihnen gegebenen Grenzen. Wurde die praktische Körperentgiftung für Sanitätsdienstführer großer Betriebe in der bestens ausgebauten Werkrettungsstelle eines Großbetriebes mit Duschräumen und Bädern geübt, so lernten die Teilnehmer aus kleineren Betrieben die entsprechenden Behelfsmaßnahmen mit Gießkannen und Bottichen.

Die Ausbildung der Einsatzkräfte wurde durch den Werkluftschutzleiter und seine auf die vorgenannte Weise ausgebildeten Fach- und Unterführer im eigenen Betrieb durchgeführt. Sie wurde damit von vornherein ganz auf die örtlichen Verhältnisse des Werkes abgestellt. In größeren Übungen wurde das Zusammenwirken mehrerer Werke in nachbarlicher Hilfe sowie mit dem Selbstschutz und dem SHD dargestellt.

Je härter der Bombenkrieg wurde, desto härter mußte auch die Ausbildung werden, desto mehr Erfahrung zeigten aber auch die Teilnehmer aus den Werken. Die Tatsache, daß in vielen Fällen zunächst die Wohngebiete unserer Städte angegriffen und die nicht mitten drin liegenden Werke lange Zeit verschont blieben, brachte es mit sich, daß viele Werkluftschutzkräfte- und einheiten sich Erfahrungen in Hilfseinsätzen zur Unterstützung des SHD und des Selbstschutzes erwarben, die sie hernach, als ihre Betriebe systematisch angegriffen wurden, gut verwerten konnten. Die Zusammenarbeit des Werkluftschutzes mit den übrigen Sparten des damaligen zivilen Luftschutzes war durchweg gut. Nicht angegriffene Werke stellten ihre Kräfte und Geräte stets uneigennützig in den Dienst am Nächsten. Ebenso wurde ihnen von außen jede mögliche Hilfe gewährt, wenn sie selber in Bedrängnis gerieten.

Wie immer ein künftiger Werkselfschutz aussehen mag, er wird in mancher Hinsicht auf praktische Erfahrungen des zweiten Weltkrieges zurückgreifen können. Vor allem wird auch die neue Planung auf diesem Gebiet des Zivilschutzes immer davon ausgehen müssen, daß letztlich der Erfolg allen Bemühens nur im harmonischen Zusammenwirken aller Kräfte und Einrichtungen gefunden wird.

Bewährt Begeehrt *Eisemann*

**Geräte
für Licht
+ Kraft**

Stromerzeuger
von 0,8 bis 5 kVA mit
Benzin- und Dieselmotor
Kabeltrommeln
Scheinwerfer
Rundumkennleuchten
Batterie-Handscheinwerfer
Batterie-Handleuchten
Batterie-Ladegeräte

EISEMANN GMBH STUTTGART

Bitte ausschneiden

An Eisemann GmbH, Stuttgart W, Postfach 2950
Senden Sie mir unverbindlich Prospekte über

Name: Wohnort:

Straße:

Aus dem Tätigkeitsbericht 1964

Mit freundlicher Genehmigung des Deutschen Industrie- und Handelstages veröffentlichen wir nachstehend zwei Kapitel aus dem Tätigkeitsbericht für 1964.

(Die Redaktion)

Zivilschutz

Das Selbstschutzgesetz und das Schutzbaugesetz werden eine Reihe von einschneidenden Bestimmungen über den Selbstschutz in den Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft enthalten. Schon das 1. Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (1. ZBG) sieht in § 6 die Beratung der Bundesbehörden und der Industriebetriebe durch eine Organisation der gewerblichen Wirtschaft unter Mitwirkung von Vertretern der Arbeitnehmerverbände auf dem Gebiet der Planung, Vorbereitung und Durchführung des Industrie-Luftschutzes vor. Der § 62 des Entwurfs zum Selbstschutzgesetz weitet diesen Auftrag auf die gesamte gewerbliche Wirtschaft aus. Um die Betriebe über die durchzuführenden Maßnahmen so sachkundig und so wenig aufwendig wie möglich zu beraten, haben der DIHT und der BDI noch Ende 1963 ein Abkommen über die künftige Zusammenarbeit in Fragen des Selbstschutzgesetzes und des Schutzbaugesetzes getroffen. Die Mitgliedsverbände der Luftschutzarbeitsgemeinschaft der gewerblichen Wirtschaft (LAGW) sind diesem Abkommen beigetreten. Es sieht u. a. vor, daß zur Beratung der Betriebe im Wege der Selbstverwaltung der gewerblichen Wirtschaft in den Bezirken der Industrie- und Handelskammern Selbstschutzberatungsstellen gebildet werden, die von den in der LAGW zusammengeschlossenen Verbänden und von den Arbeitnehmervereinigungen getragen werden, also von den Organisationen, die dem bisherigen „Beratenden Gremium“ im BWM angehört haben. Nachdem in den Vorbesprechungen, an denen auch die beiden Bundesministerien für Inneres und für Wirtschaft beteiligt waren, im wesentlichen Einvernehmen über das einzuschlagende Verfahren und über eine Mustersatzung erzielt werden konnte, sind noch vor der Verabschiedung der Gesetze auf freiwilliger Basis die ersten Selbstschutzberatungsstellen gegründet worden.

Diese Umstände ermöglichten es dem DIHT, dem Ausschuß für Inneres vorzuschlagen, den § 62 des Selbstschutzgesetzes auf diese, den tatsächlichen Bedürfnissen angepaßte Regelung derart abzustimmen, daß

1. für die Beratung der Bundesbehörden ein aus Organisationen der gewerblichen Wirtschaft und Vertretern der Arbeitnehmerverbände bestehender Beirat,
2. für die Beratung der gewerblichen Betriebe bezirkliche Selbstschutzberatungsstellen gebildet werden können.

Auch im Berichtsjahr wurden die Informationstagungen für zukünftige Betriebsselbstschutzleiter aus Groß- und Mittelbetrieben sowie Bearbeiter von Betriebsselbstschutzangelegenheiten aus Organisationen der gewerblichen Wirtschaft beim Bundesamt für Zivilen Bevölkerungsschutz (BZB) und für künftige Betriebsselbstschutzleiter aus Klein- und Mittelbetrieben auf den Landesschulen des Bundesluftschutzverbandes (BLSV) fortgesetzt. Die Veranstaltungen erfreuten sich durchwegs eines regen Zuspruchs, ein Zeichen, daß die Unternehmen die unumgänglich gewordenen Vorkehrungen für den Selbstschutz rechtzeitig in ihre Planungen einbeziehen wollen. Die Inanspruchnahme dieser behördlichen Ausbildungsmöglichkeiten muß der gewerblichen Wirtschaft auch künftig erhalten bleiben. Die Errichtung wirtschafts-eigener Ausbildungsstätten sollte aus verschiedenen Gründen tunlichst vermieden werden. Abgesehen von dem finanziellen Aufwand, der Beschaffung geeigneter Baulichkeiten, würde die personelle Besetzung mit den nötigen Fachkräften auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten stoßen. Die Wirtschaft aus verständlichen Gründen Wert darauf legt, daß sie in der Durchführung von Selbstschutzmaßnahmen von ihrer eigenen Selbstverwaltung beraten und unterstützt wird, so

sollte ihr die Mitbenutzung der behördlichen Ausbildungseinrichtungen, die sonst allen Trägern des Selbstschutzes offenstehen, nicht versagt werden.

Reges Interesse haben auch die von einem Arbeitskreis des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) erarbeiteten Vorschläge über Stärke, Gliederung, Ausrüstung und Ausbildung von Werksselbstschutzkräften und die Anleitung für eine Werkbeschreibung, genannt 2. und 3. Empfehlung, gefunden. Das BZB hat in seiner Stellungnahme hierzu eine erhebliche Herausforderung der personellen Stärke der Werksselbstschutzeinheiten gefordert. Auch der DIHT hat von zwei namhaften Experten, dem Leiter der Schule der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und einem früheren Luftschutzleiter eines großen Unternehmens, Gutachten hierzu eingeholt. Diese Stellungnahme kommt im wesentlichen zu demselben Ergebnis wie die „Vorschläge“. Diesen beiden gründlichen Untersuchungen wird sich auch das BZB nicht verschließen können. Inzwischen hat das BWM mit Unternehmen verschiedener Wirtschaftszweige Erprobungsverträge abgeschlossen, um die Empfehlungen auf ihre Durchführbarkeit zu erproben. Damit soll erreicht werden, daß diese Vorschläge den praktischen Anforderungen tatsächlich angepaßt sind. Der Bund stellt hierfür die notwendigen Mittel zur Verfügung.

Die bisherige Regelung ist nicht nur unbefriedigend, sondern auch lückenhaft. Allein auf dem militärischen Sektor herrscht noch Unklarheit, ob ein durch Übungen geförderter Wehrpflichtiger, der auch in seinem Zivilberuf eine hochwertige Arbeitskraft ist, nötiger von den Streitkräften oder dringender in einem für die Bundeswehr verteidigungswichtigen Betrieb gebraucht wird. Nachdem der DIHT wiederholt die zuständigen Ressorts darauf hingewiesen hat, daß die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für den Ausgleich des personellen Kräftebedarfs nach § 13 Abs. 1 und die Verordnung über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen zu § 13 a Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes nicht ausreichen, hat er dieserhalb eine Eingabe an den Ausschuß für Inneres gerichtet. Die bisherigen Bestimmungen lassen auch dann den Bedarf der Wirtschaft, soweit er zur Erfüllung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben gerechtfertigt ist, unberücksichtigt.

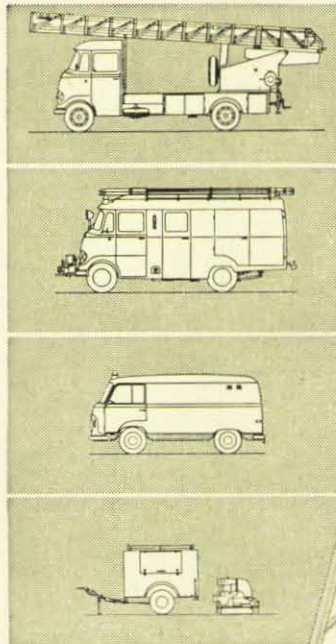
Wenn das für die Zivilverteidigung zuständige Bundesressort die Notwendigkeit betont, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß in einem Spannungsfall und sogar nach einem erfolgten Angriff die lebens- und verteidigungswichtige Produktion und die Verteilung solcher Güter durch Industrie, Handel und Gewerbe nicht zum Erliegen kommen, dann müssen auch der gewerblichen Wirtschaft die erforderlichen Kräfte hierfür freigestellt bzw. Uk-gestellt werden. Das gilt sowohl für Spezialkräfte, die für die Aufrechterhaltung der Betriebe einschließlich der Instandsetzungsbetriebe unentbehrlich sind, als auch für die Helfer des Werksselbstschutzes.

Der durch den Parlamentarischen Abend im vergangenen Jahr angebahnte Kontakt mit den Abgeordneten aller Parteien, die Mitglieder der für die Notstandsgesetzgebung zuständigen Ausschüsse sind, wurde fortgesetzt und vertieft. Nach dem Gespräch mit Vertretern der SPD-Fraktion fand ein Meinungsaustausch mit Vertretern der FDP- und CDU-Fraktion statt. Ferner waren die in den Eingaben des DIHT zu den Notstandsgesetzesentwürfen vorgebrachten Anliegen häufig Gegenstand von Erörterungen mit einzelnen Abgeordneten. So war es möglich, daß Überlegungen der Wirtschaft zum Aufbau einer zivilen Verteidigung und Formulierungshilfe Eingang in die einschlägige Gesetzgebung gefunden haben.

Im Verfolg seiner Besprechungen mit den Abgeordneten des Bundestages wurde der DIHT gebeten, sich in einer gegen Ende des Jahres vorgesehenen öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Inneres zur Aufbringung und Verteilung der durch den Schutzraumbau entstehenden Kosten als Sachver-

Metz

Anhängeleitern
bekannt für unverwüslliche
Stabilität und daher sehr
preiswürdig!



Besonders stabile
Bauweise – ideal für
jahrzehntelangen
Gebrauch.

Metz
schon
immer
der Zeit
voraus!

M 7-64



Leitersatz
in bewährter
Brückenbauweise.

10, 12, 18
und 21 Meter
Steighöhe.

Carl Metz GmbH., Feuerwehrgerätefabrik
7500 Karlsruhe-West, Wattstr. 3, Postf. 4340. Tel. 07 21-51941

ständig zu äußern. Hierbei wird Gelegenheit sein, vor allem die volkswirtschaftliche Gesamtbelastung durch die aus den Notstandsgesetzen erwachsenden Maßnahmen aufzuzeigen und die gesamten Kosten in das Gefüge der öffentlichen und privaten Haushalte in einem Ausmaß einzuordnen, das einen gesunden wirtschaftlichen Ablauf nicht gefährden kann.

Die Kontakte mit der Bundeswehr sind durch gemeinsame Veranstaltungen zwischen den Kammern und den Bundeswehrstellen vertieft und weiter ausgebaut worden. Besondere Beachtung fand ein Referat des Hauptgeschäftsführers des DIHT über „Wirtschaftliche Aspekte der Verteidigung“, das bei einer Veranstaltung der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz in Anwesenheit der Offiziere und Beamten der dortigen Kommandostellen und Bundeswehrbehörden gehalten wurde.

Zur Aufklärung über die Probleme der Zivilverteidigung in Kreisen der Wirtschaft hat der DIHT im Berichtsjahr durch mehrere eigene Publikationen wesentlich beigetragen. Im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien ließ er überdies die schwedische Broschüre „Wirtschaftliche Verteidigung in Schweden“ übersetzen und verbreiten.

Der seit 1956 bestehende Arbeitskreis des DIHT für verteidigungswirtschaftliche Fragen trat im Berichtsjahr nicht zusammen. Er hat aus seiner Mitte den kleineren Arbeitskreis der Notstandsreferenten der Länderarbeitsgemeinschaften der Industrie- und Handelskammern gebildet, der seit Ingangkommen der parlamentarischen Behandlung der Notstandsgesetzgebung im Berichtsjahr etwa alle sechs Wochen zusammenkam. Soweit erforderlich, waren zu seinen Sitzungen Sachverständige aus den zuständigen Bundesressorts zugezogen.

Eine vierköpfige Delegation dieser beiden Arbeitskreise hatte Gelegenheit, während der Stabsrahmenübung „Fallex 64“ einigen besonders informativen Übungsabschnitten beizuwohnen.

Die Umwandlung des Arbeitskreises des DIHT für verteidigungswirtschaftliche Fragen in einen Fachausschuß entsprechend den Bestimmungen der Satzung des DIHT wurde für das Jahr 1965 in Aussicht genommen.

Wirtschaftliche Landesverteidigung

Wegen der großen Bedeutung der Sicherstellungsgesetze für die gesamte Wirtschaft, den Bestand unserer freiheitlichen Wirtschaftsordnung und die unternehmerische Entscheidungsfreiheit – die Gesetze werden nicht nur in einem Verteidigungsfall, sondern in gewissem Umfang auch schon im Rahmen der Vorsorge für Zwecke der Verteidigung während ganz normaler Zeiten und auch in Krisenzeiten wirksam – hat der DIHT die Gesetzentwürfe sorgfältig im Hinblick auf die Wahrung der Verfassung und rechtsstaatlicher Gesichtspunkte geprüft. In Gesprächen mit den Parteien wurde darauf hingewiesen, daß die Sicherstellungsgesetze unmißverständlich erkennen lassen müßten, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der Regierung Vollmachten eingeräumt werden: 1. im Falle von Versorgungskrisen und 2. für Zwecke der Verteidigung, und zwar unterschieden nach a) Ermächtigungen für einen Verteidigungsfall selbst und b) Ermächtigungen zu Vorsorgemaßnahmen für Zwecke der Verteidigung bereits während normaler Zeiten.

Die Anwendung des Notstandsrechts muß als Ausnahme-recht auf das unerläßliche Mindestmaß beschränkt werden. Es erscheint wenig glücklich, daß das auf den Verteidigungsfall abstellende Notstandsrecht überhaupt Vorschriften über Versorgungskrisen enthält. Vollmachten für den Fall von Versorgungskrisen sind nur für besonders eilbedürftige Maßnahmen vertretbar und auch nur zeitlich befristet, bis mit den üblichen Mitteln der Wirtschaftspolitik und der allgemeinen Gesetzgebung Abhilfe geschaffen werden kann. Hierfür genügt nach Auffassung des DIHT ein bloßes Verordnungsrecht der Bundesregierung, in dessen Rahmen die Bun-



▲ Die künftigen Betriebselbstschutzleiter aus Klein- und Mittelbetrieben werden in den Landesschulen des BLSV für ihre Aufgaben vorbereitet.

► In allen Unternehmen, die eine Werkfeuerwehr aufgebaut haben, ist bereits ein entscheidender Schritt zum Betriebselbstschutz vollzogen worden.



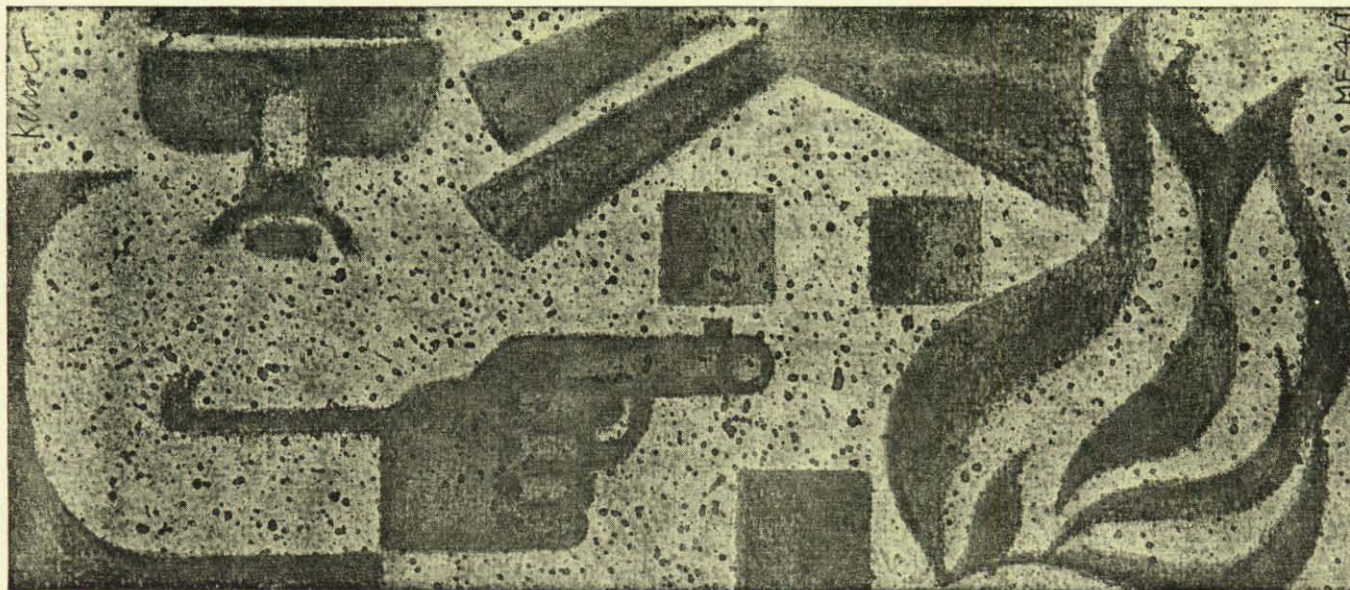
desländer die erforderlichen Maßnahmen als eigene Angelegenheiten durchführen. Allgemeine gesetzliche Ermächtigungen über Vorsorgemaßnahmen für den Fall von Versorgungskrisen erscheinen nicht notwendig. Die Ermächtigungen zu der Vorsorge für Zwecke der Verteidigung, die während normaler Zeiten wirksam werden, müssen erschöpfend aufgezählt werden. Sie brauchen nicht mehr als die Auskunftspflicht, Buchführungs- und Meldepflicht sowie Vorratshaltung zu umfassen. Die Vorschriften über die Vorratshaltung sind durch verbindliche Finanzierungsvorschriften zu ergänzen, die sicherstellen, daß von den Ermächtigungen nur sparsam Gebrauch gemacht wird. Das Verordnungsrecht der Bundesregierung in einem Verteidigungsfall ist aus verständlichen Gründen nahezu unbegrenzt. Hier bedarf es aber zumindest der Mitbeteiligung und Mitverantwortung des Parlaments. Die Feststellung des Eintritts des Verteidigungsfalles, insbesondere auch des drohenden Verteidigungsfalles (Spannungsfall), und damit die Anwendbarkeit dieser weitgehenden Vollmachten muß im verfassungsändernden Gesetz geregelt werden. Darüber hinaus muß dem Parlament das Recht vorbehalten werden, daß es nicht nur die Feststellung der Anwendbarkeit der Sicherstellungsgesetze, sondern auch einzelne Rechtsverordnungen auf Grund der Sicherstellungsgesetze mit sofortiger Wirkung aufheben oder die Aufhebung verlangen kann. Dieses Aufhebungsrecht darf nicht, wie nach § 1 Abs. 2 Bundesleistungsgesetz, Bundestag und Bundesrat an gemeinsame Beschlüsse binden, sondern es muß alternativ von Bundestag und Bundesrat ausgeübt werden...

Im Gegensatz zu den Gesetzentwürfen im Bereich des Zivilschutzes sind die Sicherstellungsgesetze Ermächtigungsgesetze, die in der Hauptsache erst im Notstand selbst wirksam werden. Dennoch erscheint eine baldige gesetzliche Klärung aus mehreren Gründen angezeigt. Zunächst bedarf es überhaupt der politisch-parlamentarischen Entscheidung, ob Vorsorge auf wirtschaftlichem Gebiet getroffen werden soll oder nicht. Die Bundesregierung kann zwar einzelne Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet auch im Rahmen ihrer normalen Verwaltungstätigkeit ohne die Sicherstellungsgesetze anstreben. Sie braucht aber einen gesetzlich fixierten Rahmen, auf den sie langfristige Planungen abstellen kann. Die Bundesregierung bevorratet seit Jahren Arzneimittel. Es sind auch — außerhalb der Marktordnungsvorräte — einige Nah-

rungsmittelvorräte vorhanden. In einigen Bereichen der Industrie, des Bauhauptgewerbes, des Großhandels und der Ernährungswirtschaft sind Firmenbefragungen durchgeführt worden, um erstes Ausgangsmaterial auf wirtschaftlichem Gebiet zu gewinnen. Diese Erhebungen nahmen in Ermangelung einer besseren Rechtsgrundlage die Bundesländer auf Grund der Auskunftspflichtverordnung von 1923 vor. Bisher handelt es sich um wenig bedeutende Einzelmaßnahmen. Es fehlt eine klare Konzeption sowie eine ausreichende Koordinierung und Führung der beteiligten Referate in den verschiedenen Ressorts. Diese Unsicherheit beruht auch auf dem Fehlen ausreichender Rechtsgrundlagen.

Die Verwaltungszuständigkeiten zwischen Bund, Ländern und Gemeinden bei diesen besonderen Aufgaben sind zu regeln, desgleichen die Mitwirkung der sachverständigen Stellen der Wirtschaft. Bezüglich letzterem kommt es auf eine Bindung der Behörden an, damit diese die sachverständigen Stellen der Wirtschaft rechtzeitig und ausreichend beratend beteiligen. Im übrigen wünschen die Behörden eine Ermächtigung, um den Wirtschaftsorganisationen exekutive Aufgaben übertragen zu können. Dringend notwendig erscheint die Ablösung der für einen ganz anderen Fall konzipierten Auskunftspflichtverordnung von 1923. Nicht zuletzt müssen die Sicherstellungsgesetze Klarheit hinsichtlich des Umfangs und der Verteilung der finanziellen Lasten schaffen. Die gesetzlichen Ermächtigungen brauchen aber ein Mindestmaß nicht zu überschreiten. Es kommt lediglich darauf an, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen für Maßnahmen, die heute als Vorsorge erforderlich sind, und den Rahmen für langfristige Planungen der Sicherstellung während eines Verteidigungsfalles abzustecken.

Das Bundesministerium des Innern ist mit der Koordinierung der Notstandsgesetzgebung beauftragt, aber auch unmittelbar zuständig und federführend für das verfassungsändernde Gesetz und die Gesetze auf dem Gebiet des Zivilschutzes. Das bestimmt das Schwergewicht seiner Tätigkeit. Da das Bundesministerium des Innern von seiner allgemeinen Aufgabenstellung her kaum zur Führung der Notstandsaufgaben auf wirtschaftlichem Gebiet prädestiniert ist, bedarf die Durchführung der Notstandsmaßnahmen im Interesse der Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet einer anderen Zuständigkeit für die Koordinierung.



ÜBERFALL EINBRUCH FEUER

In Verwaltungsbauten, Ladengeschäften, Fabriken oder Privathäusern . . . TN-Gefahren-Meldeanlagen helfen seit Jahrzehnten, Leben und Sachwerte zu sichern. Kostenlose und unverbindliche Beratung bieten in 180 Städten der Bundesrepublik die TN-Kundendienstbüros. Fragen Sie TN, wenn Sie Sicherungs-Probleme haben.



TELEFONBAU UND NORMALZEIT FRANKFURT AM MAIN POSTFACH 2369

Den industriellen Fortschritt sichern

Der Jahresbericht 1964 des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) befaßt sich u. a. auch mit dem Thema „Zivilverteidigung“. Mit freundlicher Genehmigung des BDI geben wir nachfolgend einen Auszug aus diesem Bericht wieder.

(Die Redaktion)

Zivilverteidigung

Der BDI hat seit jeher die zivile Verteidigung als einen entscheidenden Teil der Gesamtverteidigung betrachtet und sie damit gleichwertig neben die militärische Verteidigung gestellt. Eine militärische Verteidigung ohne ausreichenden Schutz des Volkes und ohne angemessene Sicherung von Wirtschaftsgütern ist ohne Sinn. Der Wille, einen Angreifer abzuwehren, muß glaubhaft sein. Er ist es nicht, wenn ein Volk nicht bereit ist, sich auch im zivilen Bereich vor den Auswirkungen einer bewaffneten Auseinandersetzung zu schützen. Aus diesem Grunde hat der BDI eine Notstandsgesetzgebung stets als staatspolitische Pflicht bejaht. Er erkennt übereinstimmend mit der Bundesregierung und allen Parteien des Bundestages die Notwendigkeit an, insbesondere das Selbstschutz- und das Schutzbaugesetz — die den zuständigen Ausschüssen des Bundestages vorliegen — unverzüglich zu verabschieden.

Selbstschutz- und Schutzbaugesetz

Im Januar 1964 brachte der BDI in einem Schreiben an den Berichterstatter des Innenausschusses des Bundestages seine Stellungnahme vom Januar 1963 in Erinnerung und unterstrich noch einmal seine folgenden Hauptanliegen:

- Es muß eine vernünftige Kostenregelung gefunden werden, die sich im Rahmen des wirtschaftlich Tragbaren hält. Zusätzliche Aufwendungen für Aufgaben der zivilen Verteidigung dürfen die Ertragslage der Betriebe nicht derart herabmindern, daß ihre Wettbewerbsfähigkeit leidet.
- Finanziell (insbesondere verbilligte Kredite und Zuschüsse) und steuerlich (Sofortabschreibungen und Befreiung der vorgesehenen Einrichtungen bei den vermögensabhängigen Steuern) sollten fühlbare Erleichterungen geschaffen werden.
- Selbstschutz- und Schutzbaugesetz können nur im engsten Zusammenhang gesehen werden. Vielfach sind jedoch Forderungen des Selbstschutzgesetzes nicht ausreichend mit denen des Schutzbaugesetzes abgestimmt. Durchführungsmaßnahmen des einen Gesetzes müssen daher noch in Einklang mit denen des anderen gebracht werden.
- Die Teilnahme des Belegschaftsmitgliedes am Betriebs-selbstschutz (§ 21 [1]) muß zu einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gemacht werden. Andernfalls hat der Arbeitgeber als verantwortlicher Betriebsselbstschutzleiter bei der derzeitigen und wohl auch künftigen Arbeitsmarktlage keine ausreichende Handhabe, seine Belegschaftsmitglieder zu ihren Verpflichtungen anzuhalten.
- An Stelle der in jedem einzelnen Falle vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz zu erteilenden Genehmigung für den Vertrieb von Selbstschutzgegenständen (§ 50) sollte eine Regelung auf Grundlage freiwilliger Gütevereinbarungen in Verbindung mit Gütesicherung durch ein Gütezeichen treten. Es besteht Übereinstimmung, daß der Schutzbau Grundlage und Voraussetzung für alle zivilen Verteidigungsmaßnahmen ist. Über die Art und Weise der praktischen Durchführung bestehen jedoch noch unterschiedliche Auffassungen. Insbesondere teilen sich die Meinungen in der Frage, ob in Orten über 50 000 Einwohnern verstärkte Schutzräume zu erstellen sind. Da die Entscheidung erhebliche Folgen bezüglich der

Kosten, der Baukapazität und der psychologischen Auswirkung auf die Bevölkerung hat, bedarf sie gewissenhafter Prüfung.

Der BDI nißt dem freiwilligen Schutzraumbau im Altbaubestand eine besondere Bedeutung zu. Er vertritt die Meinung, daß wenn der verstärkte Schutzraumbau in Orten über 50 000 Einwohnern bei den jetzigen Beratungen im Bundestag keine Aussicht haben sollte, angenommen zu werden, wenigstens alle Möglichkeiten zur Förderung der Erstellung von Grundschutzräumen ausgeschöpft werden sollten. Aus diesem Grunde begrüßt der BDI — als notwendigen Anreiz für freiwillige Maßnahmen auch in der Industrie — den Änderungsvorschlag des Bundesfinanzministers zu § 18, nach welchem für freiwillig errichtete Schutzräume in bereits bestehenden Gebäuden die gleichen steuerlichen Erleichterungen zur Anwendung kommen sollen, wie sie gemäß § 9 für neu errichtete Gebäude vorgesehen sind.

Ein Arbeitskreis des BDI hat sich ferner im Zusammenhang mit den §§ 13, 15 des Gesetzentwurfes mit den baulichen Vorschriften für die Errichtung von Hochbauten beschäftigt. Hier nach sollen solche bautechnischen Maßnahmen ergriffen werden, die einen möglichst hohen Schutz gegen Brand, Einsturz und Trümmer gewähren. Die hierzu aus statischen Gründen notwendigen bautechnischen Auflagen ergeben bei Neubauten zusätzliche Kostenlasten. Nachdem der Wiederaufbau nach dem Kriege ohne derartige Vorschriften weitgehend durchgeführt ist, kommt dem an sich erwünschten Bestreben, bei neuen Hochbauten die Standfestigkeit zu erhöhen, für den noch offenen Restbestand von etwa 10–15 vH des Gesamtbauvolumens vom Standpunkt der Gesamtheit keine entscheidende Bedeutung mehr zu.

Mitwirkung der Wirtschaft

bei der Durchführung der Zivilverteidigung

Zur Mitwirkung bei der Durchführung aller Maßnahmen auf dem Gebiet der Zivilverteidigung wurden in der „Luftschutzarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft (LAGW)“ nunmehr 17 Spitzenverbände zusammengefaßt. In ihr ist die gesamte gewerbliche Wirtschaft vertreten, mit Ausnahme der Reeder, für die wegen der besonders gelagerten Verhältnisse in der Seeschifffahrt eine besondere Lage besteht. Vorsitz und Geschäftsführung liegen beim BDI.

Die LAGW hat kürzlich einem gemeinsamen Vorschlag des BDI und des DIHT zugestimmt, für die beratende Mitwirkung gegenüber den Behörden beim BMWi einen „Beirat“ zu bilden. Für die Beratung der Betriebe sollen hingegen im Wege der Selbstverwaltung in den Kammerbezirken „Selbstschutzstellen der gewerblichen Wirtschaft“ gebildet werden. Diese „Selbstschutzstellen“ sollen alle hauptbeteiligten Stellen der gewerblichen Wirtschaft umfassen. Eine Mitwirkung der Arbeitnehmerseite ist vorgesehen. Auf Grund der Erfahrungen in einzelnen Kammerbezirken sollen diese „Selbstschutzstellen“ allmählich im gesamten Bundesgebiet errichtet werden.

Durchgeführte und laufende Vorbereitungen des BDI für die Zivilverteidigung

Die Anfang 1963 erschienene Druckschrift Nr. 64 des BDI „Erste Empfehlungen über planerisch-organisatorische Vorbereitungen in den Betrieben zur Herstellung der zivilen Verteidigungsbereitschaft“ hat ihren Zweck voll erfüllt. Die Nachfrage in der Wirtschaft war so groß, daß ein Nachdruck erforderlich wurde und bis jetzt insgesamt 73 000 Stück verteilt worden sind.

Die Druckschrift hat wesentlich dazu beigetragen, die Wirtschaft über die im Zusammenhang mit der Notstandsgesetzgebung auf sie zukommenden Aufgaben in ihrer ganzen Breite aufzuklären.

Richtlinien für Aufstellung von Werkselfschutzkräften

Der BDI-Arbeitskreis „Richtlinien für Stärke, Gliederung, Ausrüstung und Ausbildung von Werkselfschutzeinheiten“ hat nach fast einjähriger Arbeit in enger Fühlung mit der betrieblichen Praxis einen 1. Entwurf solcher Richtlinien vorgelegt. Dieser Entwurf wird zur Zeit von einem kleinen sachverständigen Kreis behördlicher und wirtschaftlicher Stellen

überprüft. Hierbei spielt die Stärkebemessung sowie die Zahl und Art der Ausrüstung, die für die Kostenlast bedeutsam sind, eine wesentliche Rolle. Die so überarbeiteten Richtlinien, für die wiederum großes Interesse in der Wirtschaft erwartet wird, werden als Grundlage für die späteren Durchführungsverordnungen dienen.

Im Zusammenhang mit dieser Aufgabe wurden auch die Kosten, die sich aus den Vorschriften des Selbstschutzgesetzes ergeben, bezogen auf Kopf/Belegschaft der Gesamtindustrie, geprüft. Das Ergebnis wurde dem BMI als Unterlage für die Beratungen im Innenausschuß des Bundestages zugeleitet. Grundlage für alle in einem Betrieb für die zivile Verteidigung zu treffenden Entschlüsse ist eine sorgfältige Bestandsaufnahme der baulichen, produktionsmäßigen, personellen, Versorgungs- pp. Gegebenheiten und ihre folgerichtige Auswertung. Hierfür erstellte der Arbeitskreis eine Anleitung für eine Werkbeschreibung und -analyse, die zeitlich gleichlaufend mit den „Richtlinien“ veröffentlicht werden soll.

Auf Anregung aus der Industrie wurde ferner mit der Arbeit an einer einheitlichen Anleitung für einen Zivilverteidigungsplan (Modellplan) für den einzelnen Betrieb begonnen. Die Arbeit geht von bereits bestehenden Grundlagen aus, die vor drei Jahren als Forschungsauftrag des BMWi erstellt wurden.

Ausbildung im Werksebstschutz

Seit Herbst 1962 veranstaltet der BDI beim Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz mit Zustimmung des Bundesinnenministeriums Informationstagungen. Die bisher durchgeführten 10 dreitägigen Lehrgänge umfaßten 550 Teilnehmer. Außerdem laufen auf Betreiben des BDI mit Zustimmung der Bundeshauptstelle des BLSV seit Sommer 1963 an dessen 10 Landesschulen zweitägige Informationstagungen mit bisher insgesamt 300 Teilnehmern. Während die Tagungen beim Bundesamt vorwiegend für künftige Betriebsebstschutzleiter aus Groß- und Mittelbetrieben sowie für Bearbeiter von zivilen Verteidigungsmaßnahmen bei Verbänden und Kammern vorgesehen sind, schulen die Lehrgänge bei den Landeschulen des BLSV die Interessenten aus Kleinbetrieben. Seit Sommer 1963 hat der BDI die Teilnahme an diesen Veranstaltungen mit Zustimmung des BMI und BMWi auch Persönlichkeiten aus dem Bereich der gesamten übrigen gewerblichen Wirtschaft ermöglicht. Der Widerhall ist fast durchweg gut...

„Erste-Hilfe“-Ausbildung

Angeregt durch Vorschläge aus der Industrie, hat der BDI Vereinbarungen mit dem Präsidium des DRK, mit den Bundesspitzen des Malteserhilfsdienstes, des Arbeitersamariterbundes und der Johanniterunfallhilfe sowie mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag über die nach dem Entwurf des Selbstschutzgesetzes vorgeschriebene „Erste-Hilfe“-Ausbildung getroffen. Diese Stellen sind bereit, in den Orten und Kreisen das erforderliche Ausbildungspersonal zur Durchführung der 8 Doppelstunden umfassenden Schulung zu stellen. Der Deutsche Industrie- und Handelstag wird den Industrie- und Handelskammern empfehlen, die Vermittlung und Abstimmung in ihren Bezirken zu übernehmen. Diese Ausbildung auf breitester Grundlage ist neben der aus dem Selbstschutzgesetz sich ergebenden Pflicht auch wichtig und nützlich zur Hilfe bei friedensmäßigen Katastrophenfällen.

Fachdienstausbildung in Nordrhein-Westfalen

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ist es dem BDI gelungen, für einzelne als Unterführer und Führer von Werksebstschutzeinheiten vorgesehene Betriebsangehörige die Teilnahme an Gruppen- und Zugführerlehrgängen des LSHD in Ausbildungsstätten des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen. Diese Lehrgänge an staatlichen Ausbildungsstätten sollen das Führungs- und Ausbildungspersonal der künftigen Werksebstschutzeinheiten in die Lage versetzen, die Helfer der Werksebstschutzeinheiten ihres Betriebes selbst auszubilden.

Herstellerverzeichnis

Seit Ende des Jahres 1962 wurde auf Wunsch der Bundeshauptstelle des BLSV unter Mitwirkung des BDI vom Verlag der Fachzeitschrift „Industrieschutz“ die Herausgabe eines Verzeichnisses von Herstelleranschriften für Selbstschutzgegenstände sowie Schutzraumeinrichtungs- und Ausrüstungsstücke vorbereitet; sie ist nunmehr abgeschlossen. Das Verzeichnis wird einem Bedürfnis entsprechen, das sich nach Erlaß des Selbstschutz- und des Schutzbaugesetzes noch ganz erheblich auf das dann in seiner Gesamtheit selbstschuttpflichtige Volk, auf die Behörden und die Betriebe der gewerblichen Wirtschaft ausweiten dürfte. Nachträge und Neuauflagen zur Ergänzung sind vorgesehen.

UK-Stellung im Bereich der Industrie

Während im rein Technischen Industrie und Wehrtechnik einander befruchten, besteht — ausgelöst durch die angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt — hinsichtlich der technischen Fachkräfte eine gewisse zwangsläufige Konkurrenz. Die Industrie ist bereit, zusammen mit den zuständigen Stellen Wege zur Abhilfe zu suchen. Der BDI hat daher auch im Berichtsjahr sein besonderes Augenmerk auf Möglichkeiten zur UK-Stellung von Betriebsangehörigen für den Betriebsebstschutz (§ 24 des Selbstschutzgesetzes) gerichtet. Um den Betrieben die Möglichkeit der Zurückstellung von Betriebsangehörigen vom Zivildienst zu geben, hat der BDI in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Zivildienstgesetzes gefordert, daß Personen, die in ihrem Betrieb für Selbstschutzaufgaben vorgesehen sind, auf Antrag vom Zivildienst zurückgestellt werden.

Ebenso wichtig ist aber auch die Frage der UK-Stellung vom Wehrdienst. Wenn schon § 24 des Selbstschutzgesetzes Betrieben einer bestimmten Größe und Wichtigkeit die Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung von Werksebstschutzeinheiten auferlegt, so müssen diese Betriebe auch in die Lage versetzt werden, über das hierfür notwendige fachlich geschulte Personal zu verfügen. Der BDI hat deshalb beantragt, für diesen Personenkreis eine sogenannte Gruppen-UK-Stellung nach § 13 (3) des Wehrpflichtgesetzes zuzulassen. Die Werksebstschutzeinheiten haben im Bereiche der Industrie eine nicht minder wichtige Aufgabe zu bewältigen als die Zivilschutzdienste im öffentlichen Bereich. Das Bundesministerium der Verteidigung hat den Kreiswehrratsämtern bisher lediglich empfohlen, auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Behörden Wehrpflichtige über 25 Jahre für den Werksebstschutz unabhkömmlich zu stellen, sofern sie nicht bereits einen Einberufungs- oder Bereitstellungsbescheid der Bundeswehr erhalten haben.

Schnell, sicher, mühelos helfen mit LUKAS



bei allen Arbeiten, die hohe Druck- oder Zugkraft erfordern. Universal-Hydro-Werkzeuge LUKAS in Leichtmetallausführung mit Druckkräften bis zu 200 t arbeiten mit 450 at Betriebsdruck. Deshalb sind sie klein, leicht und handlich.

Das Universal-Hydro-Werkzeug LUKAS hat sich im Einsatz bei allen Arbeiten bewährt, für die hohe Druck- oder Zugkraft notwendig ist. Einige Anwendungsbeispiele: Abstützen von Trägern, Mauern usw.; Anheben von schweren Lasten; Aufgleisen von Schienenfahrzeugen; Biegen dickwandiger Rohre; Schieben, Ziehen und Heben von Brücken- oder Gebäudeteilen, Steinblöcken und allen anderen schweren Lasten s. Abb.



FRIESEKE & HOEPFNER GMBH
852 Erlangen-Bruck

Für den Einbau von LUKAS-Pressen in Vorrichtungen, Spezial-Preßanlagen und Preßrahmen beraten wir Sie gern. Unser kostenloses, 120 Seiten starkes LUKAS-Handbuch gibt Ihnen wertvolle Anregungen. Bitte senden Sie uns den untenstehenden Gutschein.

GUTSCHEIN FÜR LUKAS-HANDBUCH

NAME:

ZEICHEN:

ANSCHRIFT:

Werkbrandschutz und Werkfeuerwehr

Beispiele aus der Praxis

Von Fritz Isterling

Der dritte Abschnitt des „Entwurfs eines Gesetzes über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung“ behandelt den Selbstschutz in den Betrieben. So sieht der § 24, Abs. (1) vor, daß Betriebe, die wegen ihrer Größe, Aufgabe und Eigenart erhöhte Selbstschutzmaßnahmen erfordern, für bestimmte Aufgaben, insbesondere für Brandbekämpfung, Bergung und Erste Hilfe, Selbstschutzpflichtige auszubilden, auszurüsten und die Einheiten (Werkselfbstschutz) zusammenzufassen haben. Beim Aufbau des Werkselfbstschutzes wird man vielfach auf bereits bestehende Einrichtungen in den Betrieben und auf deren Erfahrungen zurückgreifen können. Der folgende Bericht gibt brauchbare Hinweise und Anregungen aus der Praxis.

(Die Redaktion)

In vielen Großbetrieben gibt es Werkfeuerwehren, die auf Grund ihrer Ausbildung und wegen ihrer häufigen Einsätze einer Berufsfeuerwehr gleichzustellen sind. Hinzu kommt oft noch, daß sie über eine Ausrüstung und Ausstattung an Fahrzeugen, Feuerlöschbooten usw. verfügen, die ihre Schlagkraft noch über die einer Berufsfeuerwehr stellen.

Hier handelt es sich vielfach um „kaserierte“ Löschzüge, deren Angehörige im 12- oder 24-Stunden-Turnus ihren Dienst versehen, während der normalen Arbeitszeit in eigenen Werkstätten Geräte und Fahrzeuge instand halten, mit kleinem Löschgerät Schweißarbeiten beaufsichtigen oder z. B. bei Kessel- oder Grubenarbeiten Atemschutzgeräte einsetzen.

Anderswo arbeiten Angehörige freiwilliger Werkfeuerwehren, meist zusammengefaßt, in mechanischen Werkstätten (Betriebshandwerker, Elektriker) in Dreier-Schichten, so daß ständig eine Anzahl von Feuerwehrleuten einsatzbereit ist.

Wieder andere Werke verfügen über einen zahlenmäßig großen Werkschutz, dessen Angehörige gleichzeitig Feuerwehrleute sind. Auch hier wird immer eine ausreichende Mannschaft vorhanden sein.

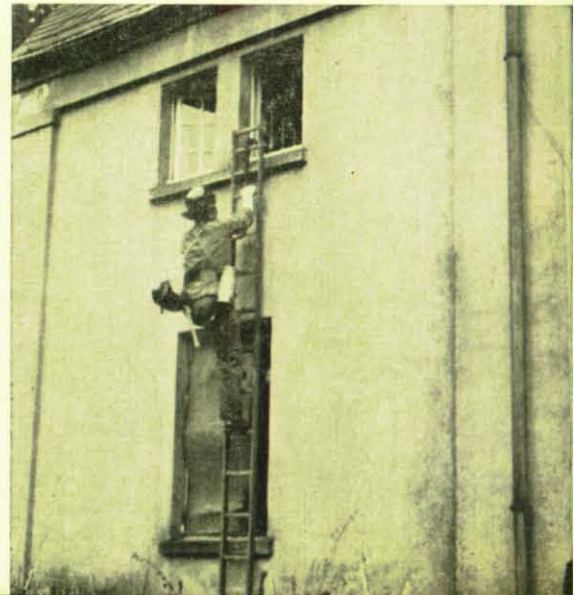
Von all diesen Werken mit Berufs- oder staatlich anerkannten Werk-Feuerwehren soll hier nicht die Rede sein, denn dort ist das Problem des Brandschutzes sicher hinreichend gelöst.

Vielmehr geht es hier um den Brandschutz der Klein- und Mittelbetriebe, der erfahrungsgemäß noch viel zu wünschen übrig läßt.

Bei der Frage, ob z. B. ein Betrieb mit 50 oder 100 Menschen eine Werkfeuerwehr einrichten soll, kommt es in allererster Linie darauf an, was im einzelnen Betrieb hergestellt wird und welche Brandgefahren sich hieraus ergeben. In Textilwerken oder Schuhfabriken, in der Möbelindustrie und Kunststofffertigung u. ä. ist die Brandgefahr naturgemäß auch in kleineren Betrieben höher als z. B. in einem Werk der Metall-Industrie. Bei einem vollautomatisierten Betrieb ergeben sich wieder niedrigere Gefahrenmomente als in einem gutbesuchten Kaufhaus, wo das Problem einer im Brandfalle auftretenden Panik an hervorragender Stelle stehen muß. Dann wieder kommt es auf die möglichen Schäden an, die durch einen Brand entstehen können.

Bei dem Vorwurf eines mangelnden Feuerschutzes wird im Falle eines Brandes die Versicherung zumindest in der Bezahlung des entstandenen Schadens, Betriebsausfalles usw. sehr zurückhaltend sein. Nicht zuletzt kommt es auf die Lage des Werkes an. Liegt z. B. eine Fabrik inmitten einer Stadt, die über eine gut ausgerüstete Feuerwehr verfügt, so ist der Betrieb hierdurch erheblich besser geschützt als ein Werk auf dem flachen Lande, wo viele Angehörige der Ortsfeuerwehr, falls überhaupt vorhanden, auswärts arbeiten. Sehr viele Fabriken,

Unten: Mit entsprechender Ausbildung kann der Feuerwehrmann auch als Sanitäter helfend eingreifen, so wie in vielen Städten der Unfallwagen bei den Feuerwehrrachen stationiert ist. Unten rechts: Regelmäßige Übungen der Werkfeuerwehr erhöhen die Vertrautheit mit allen Geräten.



hauptsächlich neu erstandene oder Zweigwerke, haben sich heute in ländlichen Gegenden niedergelassen und sind vielfach bezüglich des Brandschutzes auf sich selbst angewiesen.

Vorbeugen tut not

Bevor man hier nun an die Aufstellung einer Feuerwehr oder auch nur eines Brandschutztrupps denkt, muß man überprüfen, ob die Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöscher, Kübelspritzen usw. in ausreichender Zahl vorhanden, an zweckmäßiger Stelle angebracht und in Ordnung sind.

Wie oft ist es schon vorgekommen, daß Naßlöscher an elektrischen Anlagen hängen! Schon ein Mangel an Aufsicht kann solche Fehler verursachen. Da wurden mehrere Pulver-, Naß- und Schaumlöscher benutzt. Nach der Wiederausfüllung erhielt ein Lehrling den Auftrag, die Löscher „da und da“ wieder aufzuhängen. Das Ergebnis: siehe oben! In Verwaltungsgebäuden und Konstruktionsbüros sehen wir vielfach Schaumlöscher. Diese erfüllen wohl im Brandfalle bestens ihren Zweck, aber haben Sie schon einmal Konstruktionszeichnungen gesehen, auf denen der Löschschaum eingetrocknet ist?

Hängen Sie Pulver-Löscher dorthin! Den Löschrückstand können Sie absaugen oder wegblasen! Löschen Sie z. B. hochempfindliche elektrische Geräte mit Schaum. Das Ergebnis ist ähnlich. Aber auch Pulver hinterläßt hier unerwünschte Rückstände. Hier wären Kohlensäurelöscher besser am Platze!

Ihr Feuerlöscher-Lieferant liefert Ihnen den einen Löschertyp so gerne wie den anderen. Lassen Sie sich vorher, möglichst persönlich, an Ort und Stelle beraten!

Die Aufklärung — bevor's brennt — ist äußerst wichtig.

Braucht doch da ein Monteur einen Pulverlöscher „nur ganz kurz“, weil es beim Schweißen ein wenig gebrannt hat. Mit einem kurzen Pulverstoß löscht er die Flamme aus. Die Überlegung: nur ganz wenig Pulver „verschossen“. Damit der Nächste auch löschen kann, wird der Löscher sogleich wieder aufgehängt.

Und als er selbst am nächsten Tage wie-

der löschen mußte, machte es „pfft“, und dann war's aus. Bis er mit dem nächsten Löscher, der 30 Meter weiter an einem Pfosten hing, zurückkam, konnte er wohl noch eine Ausbreitung des Feuers verhindern, aber das Gerät war unbrauchbar geworden.

Hätte man ihm doch nur gesagt, daß man den Löscher innerhalb eines Zeitraumes von etwa 6 Stunden wohl noch wiederverwenden kann, daß aber darüber hinaus sich das Druckgas verflüchtigt!

Jeder, der einen Feuerlöscher benutzen muß, sollte wissen, daß jeder Gebrauch eines Löschers an die zuständige Stelle gemeldet werden muß, damit durch diese überprüft wird, ob der Löscher noch weiter eingesetzt werden kann oder zur Überprüfung bzw. Neufüllung weggegeben werden muß.

Wie halten wir es nun mit der Neufüllung eines Feuerlöschers?

Im Regelfalle wird ein leerer Feuerlöscher zum Kundendienst der Lieferfirma geschickt oder von diesem abgeholt.

Nur in den seltensten Fällen befindet sich ein solcher Kundendienst am Ort. Wichtig, ja oft lebensnotwendig ist jedoch, die Feuerlöscheinrichtung ständig einsatzbereit zu halten. Eine leere Löscherhalterung kann nicht zum Löschen benutzt werden! Eine gewisse Löscherreserve, nach dem durchschnittlichen Verbrauch errechnet, kann hier gute Dienste leisten, denn es wird immer einige Tage dauern, bis Sie die gefüllten Löscher wieder zurückerhalten.

Firmen mit einem großen Bedarf, beispielsweise in der Kunststoff-Fertigung, füllen ihre verbrauchten Löscher selbst. Bei einem großen Anfall verbrauchter Löscher, besonders aber bei großen Geräten (50 kg, 250 kg) ist nur hierdurch eine ständige Einsatzbereitschaft gewährleistet. Herstellerfirmen schulen gerne einen Gerätewart und liefern Füllungen, die sich lange lagern lassen.

Die meisten Kleinbrände entstehen beim Schweißen. Oft jedoch kann nur ein schneller Einsatz von Feuerlöschern die Ausweitung zu einem größeren Brand verhindern. Während in Betrieben mit großer Brandgefahr, die fast alle über eine Werkfeuerwehr verfügen, keine

Unten links: Die fahrbare Leiter, für deren Länge die Höhe der Gebäude auf dem Werksgelände bestimmend ist, wird oft die einzige Möglichkeit sein, Menschen aus oberen Stockwerken retten zu können. Unten rechts: Die Art der Hilfeleistung muß in jedem Fall schriftlich festgelegt werden.



VETTER

5 Köln, Palmstraße 12

liefert für den ES:

- kpl. Ausrüstungen
- Bereitschaftsregale
- Lagerregale
- Stahlschränke
- Schutzhüllen
- Rettungstafeln
- Wasserspeicher
- Schutzraum-Ausst.

VETTER

Spannende
Reportagen
aus allen
Bereichen
des Sports.

bunt
und
lebendig

Die besten
Farbbilder

die großen
farbigen
Mannschafts-
bilder

sport
ILLUSTRIERTE

Probefhefte kostenlos
vom Verlag

SPORT-ILLUSTRIERTE

8 München 13
Schellingstraße 39-41
Alle 14 Tage DM 1.-

Einbanddecken

für Jahrgang 1964
Halbleinen
mit Rückenprägung
Preis: DM 2,50
zuzüglich Porto

Bestellungen umgehend erbeten

Münchner Buchgewerbehaus GmbH
8 München 13, Schellingstr. 39-41



Oben: Beim Transport Verletzter unter schwierigen Verhältnissen bewährt sich das Bergungstuch. Unten: Die Hilfe ausgebildeter Sanitäter wird auch bei kleinen Verletzungen bei der alltäglichen Arbeit dankbar empfunden werden.



Schweißarbeit durchgeführt wird, bei der nicht ein Feuerwehrmann mit kleinem Löschgerät (Feuerlöscher, Kübelspritze) die Brandaufsicht hat, läßt sich im Klein- und Mittelbetrieb ein solcher Aufwand naturgemäß nicht durchführen.

Ich entsinne mich eines Falles, bei dem in einem Vacuum-Ofen eine undichte Leitung geschweißt werden sollte. Die Wanne des Ofens war mit Öl bedeckt. Schon bei Beginn des Schweißens entzündete sich das Öl. Unter Einsatz eines Löschers wurden die Flammen rasch gelöscht, und die Schweißarbeiten gingen weiter. Dieser Vorgang, bei dem Pulverlöscher eingesetzt waren, wiederholte sich noch fünfmal. Dann wurden die Schweißarbeiten eingestellt, und erst jetzt erfolgte ein Anruf bei der Werkfeuerwehr. Da man mangels Mitteln das Öl nicht abpumpen konnte, bat man für den nächsten Tag um die Bereitstellung von mindestens 10 Feuerlöschern, damit man die Arbeiten zu Ende führen könne. Nachdem sich der

Leiter der Werkfeuerwehr von seinem Schrecken erholt hatte — die Füllung von 6 verbrauchten Feuerlöschern kostete immerhin 135,— DM — ließ er am nächsten Tag den Boden der Wanne mit der Füllung eines einzigen Schaumlöschers bedecken (Kosten 39,50 DM). Jetzt konnten die Schweißarbeiten innerhalb von 10 Minuten ausgeführt werden, ohne daß es wieder brannte.

Hilfsmittel Organisation

Einige organisatorische Ratschläge mögen den vorstehenden Ausführungen folgen:

Im Büro des Verfassers hängt u. a. ein Werksplan, der auf eine Weichfaserplatte aufgezogen ist. Alle Feuerlöscher, die im Werkbereich installiert sind — in diesem Falle rund 200 —, wurden durch Markiernadeln mit verschiedenfarbigen Köpfen „eingezeichnet“. Zum Beispiel markiert ein blauer Nadelkopf mit 2 mm Durchmesser einen Pulverlöscher mit 6 kg Inhalt, ein solcher von 3 mm Durchmesser einen 12-kg-Pulverlöscher, ein 5-mm-Kopf ein fahrbares Gerät (50 kg). Schaumlöscher werden durch rote Nadelköpfe, Naßlöscher durch grüne, Kohlendioxidlöscher durch schwarze und Ceagol-Löscher durch gelbe Nadelköpfe gekennzeichnet.

Auch hier geben Größenunterschiede der Nadelköpfe über die Größen der Löscher Auskunft. Kübelspritzen sind durch Dreiecksköpfe gekennzeichnet, und auch die Hydrantenlinie ist entsprechend markiert. Die Löschwasserentnahme durch die vorhandene Tragkraftspritze erfolgt aus einem Bachlauf bzw. aus einem Stausee.

Mit einem Blick erkennt man die Bestückung der Feuerlöschgeräte, kann leicht Markierungen auswechseln und bleibt immer auf dem laufenden.

Die betrieblichen Hauptgefahrenstellen sind ebenfalls farblich markiert. Ich denke hierbei an Betriebsschreinerei, Lackiererei, Lacklager, Treibstoff- und Öltanks usw.

Damit gehen wir allmählich vom Werkbrandschutz zur Werkfeuerwehr über. Bei der Ausdehnung eines Werkes über rund 1,5 Kilometer war die Frage der Aufstellung einer Werkfeuerwehr von vornherein selbstverständlich gegeben. Zum Werk, das von den nächsten Orten 2 bzw. 7 km entfernt liegt, gehört eine Anzahl von Werkswohnungen. Neben dem Werkschutzleiter, der gleichzeitig Leiter der Werkfeuerwehr ist, wohnen hier Werkschutzleute und Betriebshandwerker, die auch während der Betriebsruhe greifbar sein müssen.

Diese Leute bilden den Kern der Werkfeuerwehr. Sie sind verpflichtet, Feuerwehrdienst zu leisten. Aus ihnen wurde eine Löschgruppe gebildet, die aus dem Gruppenführer, je einem Maschinisten und Melder, aus dem Angriffs-, Wasser- und Schlauchtrupp (je 2 Mann) besteht. Einige ältere Leute bilden die Feuerwehr-Reserve. Aus weiteren Werksangehörigen, die nur während der normalen Arbeitszeit anwesend sind, wurden zwei weitere Löschgruppen gebildet. Diese Leute haben sich freiwillig zum Feuerwehrdienst gemeldet. Zu jeder Löschgruppe gehört auch ein Elektriker. Die erstgenannte Löschgruppe (verpflichtete Leute) ist komplett ausgerüstet mit



Nach langer, mit großer Tapferkeit und Willenskraft ertragener Krankheit ist unser getreuer Mitarbeiter

FRANZ ROGOWSKI

in der Nacht zum 7. April 1965 von uns gegangen.

Er trat am 1. September 1953 in die Dienste des BLSV ein. Mit unermüdlichem Fleiß und großer Sachkenntnis hat Franz Rogowski die Film- und Bildstelle der Bundeshauptstelle Schritt für Schritt aufgebaut und geleitet. An zahlreichen Filmen des BLSV hat er mitgewirkt; so verdanken u. a. die Lehrfilme „Die Kraftspritzenstaffel“, „Grundausbildung an den Rettungsgeräten des Selbstschutzes“, „Die Rettungsstaffel“, „Der Selbstschutzzug“ seiner Kameraführung und Beratung ihre Entstehung. Auch nach überstandener schwerer Operation hat Franz Rogowski — bereits vom Tod gezeichnet — monatelang unter großer Anstrengung seine Aufgaben wahrgenommen. In den Jahren seines Wirkens im BLSV ist der Verstorbene über den Bereich der Bundeshauptstelle hinaus vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern bekannt geworden. Seine vorbildliche Einsatzbereitschaft, seine saubere kameradschaftliche Haltung und stete Hilfsbereitschaft haben ihn überall beliebt gemacht.

Der Tod dieses bewährten Mitarbeiters bedeutet für den BLSV und seine Arbeit einen harten Verlust. Bei allen, die ihn kannten, wird neben der Anerkennung seiner Leistung das Andenken an Franz Rogowski lebendig bleiben als an einen Mann, für den die alten Worte gelten:

„Ich hatt' einen Kameraden,
einen bessern find'st du nicht.“

- Schutzkombination
- Gummistiefeln
- Feuerschutzhelm mit Nackenleder
- Hakengurt
- Feuerwehrbeil m. Tasche u. Notnagel
- Fangleine im Fangleinenbeutel
- Rauchschutzmaske in Tragedose.

Die Löschgruppenausrüstung besteht aus einer Tragkraftspritze (TS 8/8) auf Fahrgestell, einem Schlauchtransportwagen, ausreichendem Schlauchmaterial, einer fahrbaren Leiter (AL 18 — Anhängelleiter 18 m), Steckleiter, Hakenleiter, Schlauchbrücke, einem fahrbaren Luftschaumgerät (200 Liter), einem Trockenlöschergerät 50 kg und weiterem Zubehör, wie Ventil- und Arbeitsleinen, Verteilern, Sammelstücken, Standrohren, Einreißhaken usw.

Der Transport erfolgt zur Zeit noch mittels Elektrokarren bzw. einem LKW als Vorspann.

Ein Tragkraftspritzenfahrzeug, das zugleich eine Löschstaffel (6 Mann) aufnehmen kann, ist vorgesehen und wird

die Schlagkraft der Werk-Feuerwehr erhöhen.

Bei einem Einsatz während der Arbeitszeit steht die Mannschaft aller 3 Löschruppen zur Verfügung. Die Ausrüstung der beiden Löschruppen, die, wie erwähnt, aus Freiwilligen besteht, erstreckt sich vorerst nur auf Feuerschutzhelme für jeden Mann. Schutzkombinationen sind vorgesehen. Die Ausrüstung an Hakengurten usw. verteilt sich bei einem Einsatz während der Arbeitszeit auf alle drei Löschruppen. Dabei sind Angriffstrupps und Gruppenführer vollständig ausgerüstet.

Die Ausbildung der Werkfeuerwehr erfolgte zum Teil für alle Gruppen gleichzeitig, zum Teil gruppenweise. Jeder Mann kennt seine Funktion durch eine „Stammrolle“ für den Einsatz innerhalb der Gruppe. Darüber hinaus erfolgte und erfolgt noch die Ausbildung aller Leute für alle Funktionen. Einer gründlichen theoretischen Ausbildung am Gerät, Gerätekunde usw. folgte die praktische Ausbildung im Gruppenverband. Zugrunde gelegt wurde die Ausbildungsvorschrift für die Feuerwehr (AVF 1) für Gruppe und Staffel, die jedem Werkfeuerwehrführer empfohlen werden kann. Besonders lehrreich für die praktische Ausbildung finden wir die „Ausbildungsanleitung für den Feuerwehrdienst“ von Heimberg/Fuchs, der ebenfalls die AVF 1 zugrunde liegt.

Anders wie bei einer Berufsfeuerwehr, die täglich mehrere Stunden geschult werden kann, ist natürlich die Ausbildung einer Werkfeuerwehr. Nicht immer wird man alle Leute einer Gruppe zu einer bestimmten Zeit greifbar haben. Deshalb müssen Übungen und Ausbildungsstunden rechtzeitig vorher in Zusammenarbeit mit den Betriebsleitern festgelegt werden. Ersatzkräfte sind unbedingt einzuplanen.

Keine Spielerei

Wichtig ist vor allem, die Leute für ihre Aufgabe im Dienste der Gemeinschaft zu begeistern. Man muß sie davon überzeugen, daß sie diese Aufgabe nicht nur für das Werk übernehmen, sondern für sich selbst, denn jeder Werkfeuerwehrmann schützt auch seinen Arbeitsplatz und erhält sich damit seine Arbeitsstelle. Darüber hinaus muß man den Gedanken der Werkfeuerwehr auch den übrigen Betriebsangehörigen vermitteln, die hierfür kein Verständnis haben, und deren sind oft nicht wenige. Mancher Feuerwehrmann „sprang ab“, weil man ihn verspottete, wenn er von einer Übung mit nasser und schmutziger Kleidung zurückkam, währenddem seine Kollegen im Betrieb ihrer Arbeit nachgingen. Die Übung der Werkfeuerwehr darf nicht als Spielerei aufgefaßt werden. Sie ist meist anstrengender und aufopferungsvoller als die Arbeit, der der Werkfeuerwehrmann normalerweise nachgeht. Zusätzliche Zahlung gibt es hierfür nicht, und viele Ehefrauen schimpfen abends, wenn der frischgewaschene Arbeitsanzug schon wieder schmutzig ist. Dienst in der Feuerwehr ist Dienst an der Allgemeinheit, und nur Idealisten sind hierfür zu gebrauchen.

Die Ausbildung erstreckt sich von Anfang an auf das Ausrollen und Auslegen

der Schläuche, das Kuppeln der Schlauchleitungen, den Anschluß des Verteilers, das Bereitmachen der Tragkraftspritze usw. Diese Handhabungen müssen immer wieder geübt werden, selbst wenn es den Leuten manchmal langweilig wird; denn von der Schnelligkeit der Vorbereitungsarbeiten hängt im Ernstfalle der Erfolg ab. Wie oft muß die Tragkraftspritze in Stellung gebracht werden, bis alles auf Anhieb klappt. Und wenn dann der Maschinist ruft: „Heute haben wir nur ... Minuten gebraucht!“, dann sind auf einmal alle Leute stolz auf ihre Leistung und nehmen sich vor, beim nächsten Male noch schneller zu arbeiten.

Bis man sich darauf beschränkt, sich mit einer monatlichen Übung zufriedenzugeben, wird viel Wasser aus Hydranten und Löschwasserstellen fließen.

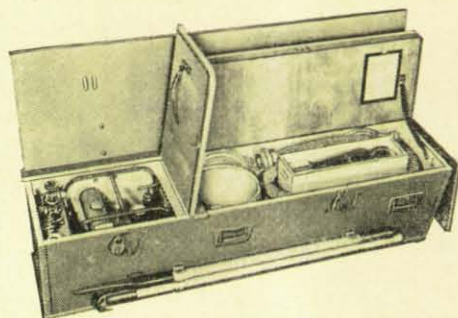
Übungen sollten nach und nach alle Betriebsgebäude zum Ziele haben, denn niemand kann wissen, wo es einmal brennen wird. Dann ist es gut, wenn jeder Feuerwehrmann weiß, welche Verhältnisse er im Einzelfall vorfindet.

Das ist einer der Vorteile, die eine Werkfeuerwehr gegenüber einer städtischen oder Ortsfeuerwehr hat. Eine solche Wehr wird immer wieder vor andere Aufgaben gestellt werden, die sie nicht vorher geübt hat.

Erziehung zur Umsicht

Mit der Zeit fühlt sich jeder Werkfeuerwehrmann, auch außerhalb seines Feuerwehrdienstes als Feuerwehrmann. Er wird melden, wo ein Feuerlöscher defekt ist oder er wird seine Kollegen auf das Rauchverbot hinweisen. Er kann ihnen auch erklären, weshalb sie die Fluchtwege nicht verstellen dürfen, und er kann seinen Kollegen das vielleicht besser sagen und verständlich machen als ein Vorgesetzter.

Und hier noch einige Tips: Lassen Sie gelegentlich einmal eine Feuerwehrübung ausfallen und machen Sie mit den Leuten einen Betriebsrundgang, wobei Sie auf die verschiedenen Löschruppen und Einsatzmöglichkeiten hinweisen können. Arbeiten Sie theoretische Brände aus, die Sie mit den Angriffsmöglichkeiten skizzieren und sprechen Sie die Leute mit Rundschreiben an. Vor allem aber vergessen Sie nicht, jede Übung — möglichst nach dem Ende der Übung mündlich, später vielleicht noch einmal schriftlich — einer Kritik zu unterziehen, wobei jedem Werkfeuerwehrmann gesagt wird, was richtig und was falsch war. Sparen Sie nicht mit Lob, wenn einmal irgend etwas besonders gut geklappt hat. Hierdurch fügen Sie Ihre Wehr zu einer Gemeinschaft zusammen. Geben Sie auch jedem einzelnen Mann Gelegenheit, alle Übungen, zum Beispiel das Löschen von der Leiter



Gerätebänke

zur sicheren Aufnahme der Geräte von

**Brandschutztrupps
Rettungstrupps
Laienhelfertrupps
Rettungsstaffeln
Laienhelferstaffeln**

ERBSCHLOE - WERK

563 Remscheid-Lüttringhausen

Tel. 02123 (48247), Telex: 8513761

Wir projektieren, liefern
und montieren

Schutzraum- Belüftungen

für den zivilen Luftschutz und
Truppenunterkünfte



GEBR. 1882

Unsere Anlagen entsprechen
den neuesten Erkenntnissen
und Richtlinien.

MASCHINENFABRIK · APPARATEBAU

GEBR. HERRMANN

5 KÖLN-EHRENFELD · GRÜNER WEG 8-10
TELEFON 523161 · FS 08-882664

aus, mitzumachen. Grundfalsch wäre es aber hier, einem Manne, der Schwindelgefühle zeigt, das Besteigen der Leiter zu befehlen. Der Mann ist, wenn er sich nicht auf die Leiter traut, beileibe

kein Feigling. Einen Absturz wollen und dürfen wir nicht riskieren. Sie selbst müssen wissen, was Sie dem einzelnen Mann zutrauen dürfen und was nicht. Verlangen Sie vor allem keine Übung, die Sie nicht selbst vorgemacht haben. Wenn Sie auch im Einsatz oder bei der Übung nicht an der Spitze der Löschgruppe vorgehen, so sollen die Leute doch wissen, daß Sie nicht anordnen, was Sie nicht selbst ausführen können. Sie selbst haben die Leitung an der gesamten Brandstelle und die Verantwortung für den Löscheintritt. Diese können Sie nicht tragen, wenn Sie sich selbst einsetzen und Ihre Leute, die für Wassernachschub usw. zur Verfügung stehen, allein und ohne Ihr Kommando lassen.

Versuchen Sie auch, aus den Übungen, abgesehen von dem Nutzen der Ausbildung Ihrer Leute, möglichst noch den Nutzen für den Betrieb selbst zu erzielen. Vielleicht sollte einmal ein Gebäude oder eine Straße abgespritzt, eine Anlage gereinigt werden. Solche Aufgaben können Sie in eine Übung einplanen. Üben Sie neben der Brandbekämpfung auch die Menschenrettung, die im Ernstfall immer vorgeht. Überlegen Sie, wie ggf. einzelne Betriebsteile ohne Panik geräumt werden können.

Achten Sie immer auf das Freihalten der Fluchtwege. Jeder Ihrer Kontrollgänge dient der Vorbereitung für den Ernstfall.

Jahrelang kann man Geld in eine Werkfeuerwehr hineinstecken und sie auf den modernsten Stand bringen. Jahrelang kann es nicht brennen, und dann hört man immer wieder, daß die Feuerwehr nur Geld kostet und nichts einbringt.

Kein Feuerwehrlinienführer wird auf einen Brand hoffen, der ihn beweisen läßt, daß die angewandten Mittel gut angelegt sind. Aber im Ernstfalle, der heute, morgen oder nächste Woche eintreten kann, wird es sich beweisen, daß sich Mühe, Arbeit und Mittel gelohnt haben.

Erste Hilfe im Betrieb

In vielen Betrieben finden wir eine Sanitätsstation oder wenigstens eine „Erste-Hilfe-Stelle“. In Kleinbetrieben befindet sich letztere meist in einer Werkstatt oder im Büro, vielfach versieht auch der Pförtner dieses Amt.

Sicher sind in den meisten Fällen die zuständigen Leute durch einen Erste-Hilfe-Kursus des Deutschen Roten Kreuzes oder einer anderen einschlägigen Organisation ausgebildet, vielfach finden wir hier auch erfahrene Sanitäter, die ihren Platz verantwortungsvoll ausfüllen.

In Großbetrieben kennen wir ärztliche Stationen, die mit allen Erfordernissen des modernen Rettungswesens vertraut und dementsprechend ausgerüstet sind. Neben Ärzten, vielfach sogar Fachärzten, sind hier Heilgehilfen und -gehilfinen tätig, die nicht nur Erste Hilfe leisten, sondern auch Behandlungen, wie Bestrahlungen, medizinische Bäder usw., verabfolgen.

Andere Betriebe beschränken sich auf einen Vertragsarzt, der täglich einige Stunden anwesend ist und den auf der Unfallstation anwesenden Krankenschwestern die notwendigen Anweisungen gibt.

Eine zentrale Unfallstation mag ihre Vorteile haben, sie hat aber auch ihre Nachteile (lange Hin- und Rückwege). Man ist daher in den letzten Jahren vielfach dazu übergegangen, das betriebliche Sanitätswesen zu dezentralisieren.

In Zusammenarbeit mit dem DRK und den Berufsgenossenschaften werden interessierte Leute aus allen Betriebsstellen in der Ersten Hilfe ausgebildet. Beiden Institutionen ist, zusammen mit dem Betrieb, an der Ausbildung recht vieler Leute sehr gelegen.

Diese Helfer, unter denen sich, besonders in Gebieten mit ländlicher oder kleinstädtischer Bevölkerung, auch oft ausgebildete Sanitäter, Angehörige des DRK, des Malteser-Hilfsdienstes u. a. befinden, verwalten einen in ihrer Abteilung aufgestellten Verbandkasten. Sie sind nicht anonym wie das Personal zentraler Verbandstellen, sie kennen oft schon die Leiden und kleinen Beschwerden ihrer Arbeitskollegen und -kolleginnen, sie besitzen deren Vertrauen und können auch oft behrend auf die Betriebsangehörigen einwirken. Vor allem aber werden Wege und Zeit gespart, was für den reibungslosen Ablauf der Produktion nicht unwichtig ist.

Jeder Unfallhelfer kann sich zudem auf die Fälle spezialisieren, die in seiner Abteilung am häufigsten auftreten und kann, in Zusammenarbeit mit dem Unfallschutz-Beauftragten, hier manches tun, um künftige Unfälle gleicher Art zu verhüten.

Aufgaben der Erste-Hilfe-Stellen

Wie schon die Bezeichnung sagt, wird hier in erster Linie „Erste Hilfe“ bei Unfällen, plötzlichem Auftreten von Schmerzen usw. geleistet. Eine Behandlung darüber hinaus ist immer Sache des Arztes.

Kleine Wunden werden hier versorgt und mit Pflasterschutz versehen, größere Wunden entsprechend behandelt. Ob der Durchgangsarzt aufgesucht werden muß, entscheidet der Unfallhelfer mit dem Beauftragten für Unfallschutz. Auch über den Verletztentransport muß sich der Unfallhelfer je nach Art und Größe der Verletzung klar sein, z. B. wenn bei schwereren Verletzungen nur ein liegender Transport möglich ist.

Sehr wichtig ist auch die anschließende Eintragung im Unfall-Hilfsstellen-Buch, mit dem ein Nachweis nicht nur über den Materialverbrauch, sondern auch für spätere Rückfragen durch die Berufsgenossenschaft vorliegt.

In jedem Betriebsteil, in dem sich Unfälle durch elektrischen Strom ereignen können, sollte der Unfallhelfer eine Sonderausbildung erfahren, die sich nicht zuletzt mit der Anwendung von Beatmungsgeräten befaßt.

Medikamenten-Ausgabe

Im Betrieb zu verwendende Medikamente sollten grundsätzlich nur rezeptfreie Schmerz- und Beruhigungsmittel sein.

Keinesfalls sollten rezeptpflichtige Mittel für bestimmte oder evtl. auftretende Fälle gelagert werden.

Ein Bestand von zwei bis drei gängigen Schmerzmitteln, Tabletten gegen Erkältungskrankheiten, Magen- und Kohle-

tabletten genügt vollauf. Baldriantropfen zur Beruhigung ergänzen die Medikamentenliste. Alles andere kann vom Übel sein. Schon bei den „harmlosesten“ Kopfschmerzmitteln beginnt die Gefahr der Überdosierung und damit die Verantwortung des Unfallhelfers.

Verabreicht er einer Person gegen plötzlich auftretende Kopfschmerzen 1—2 Tabletten, so ist wohl kaum etwas dagegen einzuwenden. Ist aber diese Person Dauerabnehmer und verlangt täglich mehrmals Schmerzmittel, so sollte nach dieser Feststellung veranlaßt werden, daß sie einen Arzt aufsucht. Das gilt natürlich sinngemäß auch für Mittel gegen Magen- und sonstige Schmerzen.

Oft ist jedoch ein ganzer Betriebsteil Großabnehmer für Tabletten, da fast alle hier Beschäftigten mehr oder minder an Kopfschmerzen leiden. Hier ist nun das richtige Mittel nicht die Anforderung größerer Tablettenmengen, sondern die Erforschung der möglichen Ursache der Beschwerden. Oft hat sich herausgestellt, daß durch eine bessere Belüftung oder Lärmabschirmung die Schmerzen schlagartig aufhörten. Chronische Magenschmerzen, deren Ursache der Arzt nicht feststellen konnte, blieben beispielsweise nach einem Arbeitsplatzwechsel aus.

Mit all diesen Möglichkeiten muß sich der Unfallhelfer beschäftigen.

Unfall-Meldestelle

Für die Meldung von Unfällen pp. sollte ein eigener Telefonanschluß zur Verfügung stehen, der etwa im Pförtnerhaus, weil dieses ständig besetzt ist, installiert werden kann. Der Apparat muß durch eine Sperre so geschaltet sein, daß er wohl ankommende Meldungen annimmt, aber keine abgehenden Gespräche geführt werden können.

Der Pförtner muß genau wissen, was er im Falle eines Unfalles zu veranlassen hat, nämlich Benachrichtigung des Unfallwagens, des Krankenhauses, des Arztes und auch der Personalabteilung wegen des Unfallscheines.

Und noch eins ist besonders wichtig: Vielleicht wartet auf den Verletzten, der jetzt ins Krankenhaus eingeliefert wurde, heute abend in Sorge seine Familie. Eine rücksichtsvolle Benachrichtigung der Angehörigen, möglichst nicht per Telefon, ist die Mindestfürsorge, die wir dem Verletzten noch angedeihen lassen.

Mit den obigen Ausführungen ist das Thema keinesfalls erschöpft. Sie mögen lediglich als Richtlinien dienen. Kein Betrieb gleicht dem anderen, und so sind die Bedürfnisse für jeden Betrieb anders gelagert. Die Maßnahmen für die „Erste Hilfe“ lassen sich jedoch überall durchführen, wenn sie auch hier und da mit einigen Schwierigkeiten verbunden sein mögen. Wichtig ist vor allem, daß in jedem Falle, in jedem Betriebe, alles getan wird, um zu vermeiden, daß ein Unfallverletzter länger als unbedingt notwendig auf die „Erste Hilfe“ warten muß, daß diese richtig durchgeführt wird und daß eine relativ geringfügige Verletzung durch falsche Maßnahmen keine schwerwiegenden Folgen nach sich ziehen kann.



Landesstellen berichten

BREMEN

Auf gute Kontaktpflege kommt es an!

In den Wintermonaten saßen die Helfer der Abschnittsstelle Bremen-Ost mit den Helfern des Bundesluftschutzverbandes und des Selbstschutzes von vier ihrer Teilabschnittsstellen mehrfach zusammen. Bei diesen Gesprächen am runden Tisch — ob nun in der Neuen Vahr, in Horn oder in Osterholz, überall — war es möglich, mit den Helfern persönlicher als bisher ihre Aufgaben zu erörtern und sie für eine weitere Ausbildung zu gewinnen. Erfreulicherweise konnten aus diesem Kreis auch zahlreiche Helfer dafür gewonnen werden, im Rahmen des Sollstärkeplanes einer Teilabschnittsstelle ein Sachgebiet zu übernehmen. Man war sich darüber einig, daß diese Art der Kontaktpflege als gute und notwendige Grundlage für die weitere Tätigkeit in Bremen-Ost wertvoll ist. Daher sollen im Frühjahr und im Sommer dieses Jahres solche Gespräche in den einzelnen Wohngebieten der übrigen Teilabschnittsstellen folgen.

NORDRHEIN-WESTFALEN

Vorschau auf die Zivilschutztage Bielefeld

An den vorbereitenden Besprechungen für die Zivilschutztage beteiligten sich der regionale Aufstellungsstab, der Bundesverband der Deutschen Industrie und die Basisorganisationen sowie die Bundeshauptstelle des BLSV. Als Termin wurde die Zeit vom 11. bis 16. Mai festgelegt. Für die Veranstaltungen ist das Vorgelände der Radrennbahn vorgesehen. Der Veranstalter ist die Stadt Bielefeld. Außerdem wirken folgende Organisationen mit: Arbeitersamariterbund, Berufsfeuerwehr Bielefeld, Bundesluftschutzverband, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfallhilfe, Malteser-Hilfsdienst, Örtlicher LSHD, Technisches Hilfswerk, Überörtlicher LSHD sowie der Fachgroßhandel und die Bauindustrie.

Das Programm enthält neben einer repräsentativen Eröffnungsveranstaltung am 11. Mai Ausstellungen und Übungen der beteiligten Verbände und Organisationen. Am 15. Mai nachmittags und am 16. Mai vormittags ist eine Einsatzübung einer DRK-Hilfszugstaffel vorgesehen, am 16. Mai nachmittags eine gemeinsame Sanitätsübung der Hilfsorganisationen ASB, DRK, JUH und MHD. Täglich werden in einem Zelt Zivilschutzfilme gezeigt und finden auf dem Platz vor dem Ausstellungsgelände Platzkonzerte statt.

An der Einsatzübung der Hilfszugstaffel sind auch Hubschrauber des Bundesgrenzschutzes beteiligt. Die einschlägige Industrie zeigt Zivilschutzzeugnisse überwiegend für den Selbstschutz im Hause. Schutzraumbauten ergänzen die Ausstel-

lung. Eine Nürnberger Firma zeigt Möglichkeiten des Einsatzes eines neugeschaffenen Kraftkarrens (Kraka). Die beteiligten Basisorganisationen führen zum Teil Arbeitstagungen durch. Der Bundesluftschutzverband ist mit fünf Arbeitstagungen — Frauensachbearbeiterinnen, Sachbearbeiter VI, Dienststellenleiter und einem Fachlehrgang (Außenlehrgang der Landesschule) — vertreten.

Im Rahmen einer Vortragsveranstaltung der Industrie- und Handelskammer spricht Herr Kohnert (BDI) über das Thema „Industrie und Zivilverteidigung“. Der Bund Deutscher Architekten für den Raum Bielefeld hat eine Veranstaltung mit Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. Klingmüller über das Thema „Schutzraumbau und Städteplanung“ angesetzt.

In den Bielefelder Schulen soll für den Zivilschutz geworben werden; desgleichen ist vorgesehen, die „Weißen Jahrgänge“ für den Zivilschutzdienst besonders anzusprechen.

Der Bundesluftschutzverband ist mit der neu geschaffenen Ausstellung „Unser Zivilschutz“ und der Wanderausstellung „Die Frau im Selbstschutz“ vertreten. Die Ausstellungsbetreuung übernimmt für beide Ausstellungen die Landesstelle mit Helferinnen und Helfern aus NRW.

Die Plakatwerbung zeigt in Bielefeld und Umgebung die Plakate „Weltkugel“ und „Überleben“.

Auf dem Ausstellungsgelände finden täglich Übungen eines Selbstschutz-Zuges oder einzelner Staffeln statt. Darüber hinaus wird mit kleineren Schauübungen die Ausbildungsarbeit des BLSV demonstriert.

Nach Abschluß der Zivilschutztage in Bielefeld wird die neu geschaffene Ausstellung „Unser Zivilschutz“ in anderen Orten von NRW gezeigt und steht ab Mitte Juli den übrigen Landesstellen zur Verfügung.

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Selbstschutz im Schulunterricht

In der Marli-Volksschule in Lübeck wurde zum erstenmal eine Selbstschutz-Grundausbildung innerhalb des Schulunterrichts durchgeführt. Die Frauensachbearbeiterin der BLSV-Ortsstelle Lübeck, Fräulein Hapbach, ist an dieser Schule beschäftigt und ihrer Initiative ist es zu verdanken, daß die Ausbildung stattfinden konnte.

Auf Wunsch von Rektor Stipp führten nach Abschluß des Lehrgangs einige Schülerinnen, die bereits als Helferinnen im BLSV tätig sind, auf dem Schulhof Brandschutzgeräte des Selbstschutzes vor (Bild unten). Die Leistungen fanden vor dem kritischen Schülerpublikum und der Lehrerschaft volle Anerkennung.

Die Schüler, die an der Grundausbildung teilgenommen hatten, meldeten sich geschlossen als Helfer beim Bundesluftschutzverband. Auch viele Schülerinnen und Schüler, die die Vorführung gesehen haben, wollen als Helfer zum BLSV kommen. Ortsstellenleiter Neis bedankte sich bei dem Rektor der Schule für die Bereitschaft, die Schüler mit dem Gedanken des Selbstschutzes vertraut zu machen.



Warum Selbstschutz in ländlichen Gebieten?

Wissen Sie wie Sie sich zu verhalten haben bei...

Anfang März wurde im Rahmen der ständigen Zivilschutzausstellung der Bauschau Bonn eine Sonderschau „Selbstschutz in landwirtschaftlichen Betrieben“ eröffnet. Die Sonderschau zeigt neben Geräten und Ausrüstungsgegenständen des Selbstschutzes sehr anschauliche Lehrtafeln und Modelle.

RHEINLAND-PFALZ

Festlicher Helferabend in Ludwigshafen

Die BLSV-Ortsstelle Ludwigshafen hatte am 6. März zu einem festlichen Helferabend in den Pfalzbausaal eingeladen. Um eine freie Mittelfläche, die später als Tanzfläche diente, saßen die Gäste (450—500 Personen) in Gruppen an Einzeltischen. Die Kapelle „The Lonelies“ hatte auf der Bühne Platz genommen.

Im Vorraum wurde eine kleine Selbstschutz-Ausstellung gezeigt, die mit einigen wirkungsvollen Bildern und den wichtigsten Selbstschutz-Geräten sehr geschickt gestaltet war.

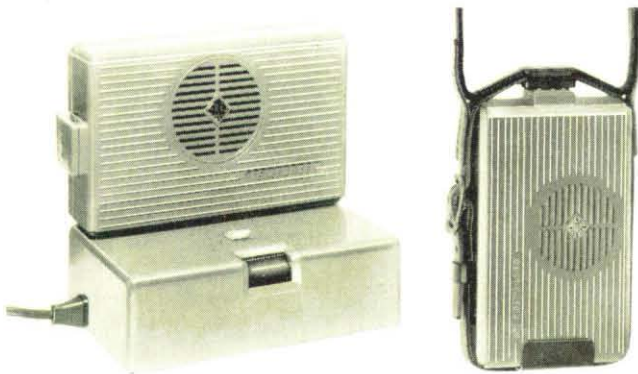
Ortsstellenleiter Hinterberger begrüßte die Anwesenden, unter denen sich der Vertreter des Leiters des Amtes für Zivilschutz, Erwin Folz, in Vertretung des Landesstellenleiters Hauptsachgebietsleiter Dr. Fleischer, die Bezirksstellenleiter Veyhmann (Pfalz) und Hainecker (Nordbaden) sowie Leiter und Helfer der Orts- und Kreisstellen Speyer, Kaiserslautern und Mannheim befanden. Vertreter der verschiedenen Hilfsorganisationen waren ebenfalls der Einladung des BLSV gefolgt.

Nach der Begrüßung umriß Hinterberger den Sinn und Zweck des Abends als Gemeinschaftsveranstaltung der Helferschaft und gleichzeitige Werbung für die Arbeit des BLSV und des Selbstschutzes. Nach dem Ortsstellenleiter sprach Dr. Fleischer und überbrachte die Grüße des Landesstellenleiters. Anschließend hielt der Ständige Vertreter des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes, Walter Mackle, das Hauptreferat des Abends. Er gab einen kurzen Rückblick und einen Ausblick auf die gegenwärtigen und künftigen Aufgaben, wobei er die Bedeutung der Gemeinschaftspflege im BLSV hervorhob und damit auf diesen Abend des frohen Beisammenseins überleitete.

Nachdem der Vertreter der Stadt noch herzliche Worte für den BLSV und seine Helferinnen und Helfer gefunden hatte, begann der zweite Teil des Abends mit Tanz und Tombola.

Bei der Verlosung konnten rd. 100 praktische Gegenstände für die Selbstschutzausrüstung gewonnen werden. Einschlägige Firmen und die Stadtverwaltung hatten eine Reihe von Sachwerten gestiftet. In den Ablauf dieses gut vorbereiteten Abends brachten Tombola und Tanz Freude und Belebung. Der repräsentative Helferabend dürfte dazu beigetragen haben, das Ansehen des BLSV in Ludwigshafen weiter zu heben.

TELEFUNKEN



Immer erreichbar!

Polizei, Feuerwehr, Rotes Kreuz und Luftschutz sind immer erreichbar mit dem drahtlosen Meldesystem 491 von TELEFUNKEN.

Sie können es auch sein, denn das Grundgerät, der Meldeempfänger ist nicht größer als ein Transistorradio. Auch so handlich und wartungsfrei.

Unsere Druckschriften unterrichten Sie über die vielen Anwendungsmöglichkeiten dieses Gerätes.



Bitte besuchen Sie uns auf der Hannover-Messe 1965
Sie finden uns in Halle 13 Stand 106.